

CISG – Autonome Auslegung der wesentlichen Vertragsverletzung im einheitlichen UN-Kaufrecht.

Abschlussarbeit zur Erlangung des Bachelorgrades

„Bachelor of Arts“

an der

Hochschule Aalen

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Studiengang Internationale Betriebswirtschaft

Anna Cordula Bonkowski

Matrikelnummer 28281

Erstbetreuer: Professor Dr. Jürgen Strauß Maître en droit

Zweitgutachter: Professor Dr. Ingo Scheuermann

Ausgabedatum: 02. April 2012

Abgabedatum: 13. September 2012

Abstrakt

Die Bachelorarbeit im Rahmen des internationalen Wirtschaftsrechts über die Thematik der autonomen Auslegung des Art. 25 CISG „wesentliche Vertragsverletzung“ soll einen Überblick über die aktuelle internationale Auslegungspraxis ermöglichen. Weiterhin sollen Tendenzen in der Rechtsprechung aufgezeigt werden und die Frage beantwortet werden, inwieweit das Ziel des Übereinkommens – eine einheitliche Auslegung –in der Praxis umgesetzt wird bzw. inwieweit kongruente Auslegungen in den einzelnen Ländern vor zu finden sind.

Ziel ist es die 22 ausgewählten Entscheidungen im Zuge eines unechten Rechtsvergleiches im Hinblick auf eine normgerechte Interpretation unter Berücksichtigung der individuellen Parteivereinbarungen zu bewerten. Es soll aufgezeigt werden, inwieweit das UN-Kaufrecht in Bezug auf Art. 25 CISG einheitlich ausgelegt wird und welche Rolle eine einheitliche und autonome Anwendung des Gesetzestextes spielt.

Die Bachelorarbeit ist in einen Theorieteil, der die Kapitel eins bis drei umfasst, und einen Analyseteil, der die Kapitel vier und fünf umfasst, gegliedert. Der Theorieteil soll die Basis für die anschließende Untersuchung bilden. Zunächst wird das UN-Kaufrecht mit seiner Entstehungsgeschichte und dem Ziel des Übereinkommens im ersten Kapitel vorgestellt. Das zweite Kapitel soll einen Überblick über die Auslegungsgrundsätze und Methoden des Art. 7 Abs. 1 CISG geben sowie den Lückenfüllungsmechanismus des zweiten Abs. erklären. Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit dem Art. 25 CISG. Das Konzept des Art. wird vorgestellt, bevor die notwendigen Voraussetzungen einer wesentlichen Vertragsverletzung interpretiert werden. Im Zuge der Vorstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale wird der Entstehungsprozess des Kompromisses analysiert und bewertet, der den heutigen Art. widerspiegelt. Als ein letzter Punkt werden die Pflichten des Verkäufers und Käufers vorgestellt sowie mögliche wesentliche Vertragsverletzungen aus ihnen entwickelt und der Umgang der Praxis mit eben diesen erläutert. Der Analyseteil umfasst die Kapitel vier und fünf. Hier werden die Vorgehensweise (Kapitel 4.1) und die Vergleichskriterien (Kapitel 4.2) des Rechtsvergleiches vorgestellt sowie die Zielsetzung der Bachelorthesis (Kapitel 4.3) detaillierter erläutert. In Kapitel 4.4. werden die ausgewählten Entscheidungstexte sowie deren Einteilung in die Analysegruppen vorgenommen. Kapitel 4.5 stellt die eigentliche Analyse der einzelnen Gruppen dar, bevor Kapitel 4.6 diese gruppenübergreifend

bewertet. Den Abschluss der Arbeit bildet Kapitel 5 mit einem Ausblick zum Sinn und Zweck einer weiteren Vereinheitlichung und möglichen Wegen zu diesem Ziel.

Insgesamt sind 22 Entscheidungen aus verschiedenen Ländern ausgewählt worden. Diese sind auf allgemeine Kriterien wie Fallgruppen, Wesentlichkeit, Zusammenfassung des Sachverhaltes, Tenor und wichtige Inhalte untersucht worden. In einem zweiten Schritt sind die Urteile in Entscheidungen von Gerichten & Schiedsgerichten sowie wesentliche und einfache Vertragsverletzung aufgeteilt worden. Zusammenfassend ergeben sich daraus fünf Analysegruppen – vier zum Thema Beschaffenheitsabweichung und eine zum Thema Nicht-/ Falschlieferung.

Es wird zum einen der Weg zur Entscheidungsfindung an sich, unter Berücksichtigung der Tatbestandsmerkmale Nachteil, Vorhersehbarkeit, Behebbarkeit und Erheblichkeit sowie der Beweislastverteilung untersucht. Zum anderen werden die Entscheidungstenore und deren Begründungen miteinander verglichen.

Insgesamt ergibt die Untersuchung, dass der Forderung nach Förderung des internationalen Charakters des Übereinkommens nur geringfügig Folge geleistet wird, aber im Großen und Ganzen von einer autonomen und einheitlichen Anwendung und Auslegung des Übereinkommens gesprochen werden kann. Die festgestellten Abweichungen sind auf den dynamischen Prozess der Entscheidungsfindung, Veränderungen des Meinungsstandes zurückzuführen. Insgesamt kann man hierbei allerdings nicht von einem dauernden Zerfall des entwickelten Konzepts der Einheitlichkeit oder einer nicht-autonomen Auslegung sprechen.

Schlagwörter: UN-Kaufrecht (CISG), wesentliche Vertragsverletzung, autonome Auslegung, Einheitlichkeit

The work at hand discusses the autonomous interpretation of article 25 “fundamental breach” CISG. The aim of this paper is to find out whether the article is interpreted in a uniform way by examining international cases. An artificial comparative jurisprudence was chosen whilst considering the party’s expectations.

The thesis is subdivided into two parts, a theoretical and an analytical part. Chapter one outlines the history, origin and purpose of the United Nations Sales law.

The second chapter describes the rules of interpretation, the methods and the mechanism to close convention gaps. The final chapter of the theoretical part covers the topic of fundamental breach.

The concept of the article is described as well as its requirements. Furthermore, the history of origin and the compromise of the article is discussed, analyzed and evaluated.

Lastly, the responsibilities of seller and buyer with possible breaches are introduced.

The analytical part describes the approach to the comparison, the reference criteria as well as the aim. In a next step, the cases are presented and examined. Results are discussed and evaluated before a final prospect is given.

As a conclusion of the examined cases, the requirement for supporting the international character of the convention is not convincingly fulfilled, while the uniform and autonomous interpretation is slightly transferred. Of course, there are divergences in the jurisprudence but this is necessary to correspond with the amount of possible situations and the dynamic process of decision-making.

Keywords:

United Nations Convention on Contract for the international Sale of Goods (CISG), fundamental breach, autonomous interpretation, uniformity

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	II
Abbildungsverzeichnis	III
1. Einheitliches UN-Kaufrecht	- 4 -
1.1. Entstehung und Geschichte.....	- 4 -
1.2. Ziel des Abkommens	- 5 -
2. Auslegung des Übereinkommens und Lückenfüllung	- 7 -
2.1. Auslegungsgrundsätze	- 7 -
2.2. Auslegungsmethode.....	- 11 -
2.3. Lückenfüllung.....	- 14 -
3. Wesentliche Vertragsverletzung	- 17 -
3.1. Bedeutung und Funktion.....	- 17 -
3.2. Voraussetzung einer wesentlichen Vertragsverletzung	- 19 -
3.3. Kompromiss zur Entstehung des Artikels	- 22 -
3.4. Wesentliche Vertragsverletzung durch Verkäufer und Käufer.....	- 26 -
4. Rechtsprechung.....	- 29 -
4.1. Vorgehensweise	- 29 -
4.2. Vergleichskriterien	- 30 -
4.3. Ziel des Vergleichs	- 31 -
4.4. Vorstellung ausgewählter Rechtsprechung.....	- 32 -
4.5. Analyse ausgewählter Rechtsprechung	- 36 -
4.6. Bewertung der Erkenntnisse	- 61 -
5. Ausblick.....	- 69 -
Anhang.....	- 72 -
Literaturverzeichnis	- 74 -
Ehrenwörtliche Erklärung.....	- 79 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Mehrzahl)
BGE	Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CISG	United Nation Convention on Contracts for the International Sale of Goods
EKG	Einheitlichen Haager Kaufrecht
etc.	et cetera
grds.	grundsätzlich
HG	Handelsgericht
HS	Halbsatz
IPR	Internationales Privatrecht
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
LG	Landesgericht
OLG	Oberlandesgericht
UN-Kaufrecht	United Nation Convention on Contracts for the International Sale of Goods
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
vs.	versus
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1 Tabellarische Darstellung Gruppe 1; wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Gericht bejaht - Abweichung der Materialbeschaffenheit	- 33 -
Tabelle 2 Tabellarische Darstellung Gruppe 2; wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Schiedsgericht bejaht – Abweichung der Materialbeschaffenheit	- 34 -
Tabelle 3 Tabellarische Darstellung Gruppe 3; wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Gericht bzw. Schiedsgericht bejaht- Fallgruppe Falsch-/ Nichtlieferung	- 34 -
Tabelle 4 Tabellarische Darstellung Gruppe 4; teilweise wesentliche und teilweise einfache Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Gericht entschieden - Materialbeschaffenheitsabweichung.....	- 35 -
Tabelle 5 Tabellarische Darstellung Gruppe 5; einfache Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Schiedsgericht entschieden - Materialbeschaffenheitsabweichung.....	- 35 -
Tabelle 6 Tabellarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse Gruppe 1; wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Gericht bejaht – Abweichung der Materialbeschaffenheit.....	- 36 -
Tabelle 7 Tabellarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse Gruppe 2; wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Schiedsgericht bejaht - Abweichung in der Materialbeschaffenheit.....	- 45 -
Tabelle 8 Tabellarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse Gruppe 2; wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Schiedsgericht bejaht - Abweichung in der Materialbeschaffenheit.....	- 49 -
Tabelle 9 Tabellarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse Gruppe 4; teilweise wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Gericht bejaht - Abweichung der Materialbeschaffenheit; Quelle: eigene Darstellung	- 52 -
Tabelle 10 Tabellarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse Gruppe 5; einfache Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Schiedsgericht entschieden - Abweichung Materialbeschaffenheit.....	- 58 -

1. Einheitliches UN-Kaufrecht

Die United Nation Convention on Contracts for the International Sale of Goods, im Folgenden abgekürzt als **UN-Kaufrecht** bzw. **CISG**, ist ein modernes Kaufrechtsgesetz, das viele Kaufrechtsgesetze global beeinflusst. Es gilt als erstes erfolgreiches *lex mercatoria*¹ und stellt im Großen und Ganzen eine Art Patchwork auf Basis der verschiedenen nationalen Ansätze der Rechtsordnungen und Rechtskreise dar.² Weiterhin wird es als tragfähiger Kompromiss zwischen den anglo-amerikanischen und den kontinentaleuropäischen Kaufrechtstraditionen angesehen.³ Das Übereinkommen ist am 01.01.1988 in Kraft getreten und wird seit dem 24.02.2012 von 78 Staaten anerkannt.⁴ Die nachfolgende Untersuchung zur autonomen Auslegung der wesentlichen Vertragsverletzung im UN-Kaufrecht soll einen aktuellen Überblick über die Auslegungspraxis der Tribunale geben. Alle Ausführungen zur Interpretation der Normen beziehen sich auf die authentische englische Fassung des Übereinkommens.

1.1. Entstehung und Geschichte

Das UN-Kaufrecht gilt als Meilenstein bei der Erstellung eines Internationalen Warenverkehrsrechts,⁵ dessen Entstehung bereits in den 1920er Jahren mit der Vereinheitlichungsbewegung des internationalen Warenverkehrs durch die Vorarbeit von Ernst Rabel begonnen hat.⁶ Ein 1935 vorgestellter erster Entwurf beinhaltete die Aufspaltung der Vorschriften in die zwei Teilbereiche „Vorschriften zum Abschluss von grenzüberschreitenden Kaufverträgen“ sowie zum „Inhalt von Kaufverträgen“.⁷ Im Auftrag der UNCITRAL wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, um die Vereinheitlichungsbewegung weiter voranzutreiben. Ein erster Entwurf zum UN-Kaufrecht ist auf der Wiener Konferenz vom 10. März bis 11. April 1980 vorgestellt worden.⁸ Dort stimmten von den 62 vertretenen Staaten 42 für

¹ „*lex mercatoria*“ kommt aus dem lateinischen und wird im heutigen Sprachgebrauch als Synonym für ein einheitliches globales Handelsrecht aller Kaufleute verwendet; <http://www.lexexakt.de/glossar/lexmercatoria.php>; abgerufen am 28.03.2012.

² Vgl. Botzenhardt, B., *Auslegung wesentliche Vertragsverletzung*, 1998, S. 117.

³ Vgl. Gildeggen, R./ Willburger, A., *Internationale Handelsgeschäfte*, 2010, S. 28.

⁴ Vgl. Kritzer, A., *Countries*, (2012); URL: <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/countries/cntries.html>, Stand vom 24.02.2012.

⁵ Vgl. Babiak, A., *Defining Fundamental Breach*, *Temple International and Comparative Law Journal* 1992, S. 113.

⁶ Vgl. Niemman, C., *Einheitliche Anwendung*, 2006, S. 33.

⁷ Vgl. Schlechtriem, P., *Bemerkungen zur Geschichte des Einheitskaufrechts, Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationsrecht 1987*, S. 28.

⁸ Vgl. Niemman, C., *Einheitliche Anwendung* 2006, S. 35.

die Einführung des UN-Kaufrechts.⁹ Das Haager Kaufrechtsübereinkommen, als direkter Vorgänger, und das UN-Kaufrecht ähneln sich in seinen Strukturen und Normen, da beide Abkommen sowohl auf den Vorarbeiten von Ernst Rabel basieren, als auch teilweise durch denselben Personenkreis erstellt wurden.¹⁰ Heute gilt das UN-Kaufrecht als **gesetzliche Standardregelung** für internationale Warenverkäufe in den Vertragsstaaten. Das Abkommen weist die Rechtsnatur eines multilateralen völkerrechtlichen Übereinkommens auf, das sowohl dem Privatrecht mit seinen materiell-rechtlichen Regelungen (Artt. 1 – 88) als auch dem Völkerrecht (Artt. 89 – 101) angehört.¹¹

Generell betrachtet findet ein Einheitsrecht nur Akzeptanz, wenn es auf den Rechtsdoktrinen der mehrheitlich beteiligten Staaten aufgebaut wird und nur ein Teilbereich mit flexiblen und anwendungsbezogenen Grenzen vereinheitlicht wird. Grund hierfür sind die Einflüsse durch die politischen und philosophischen Unterschiede einzelner Nationen, die langfristig zu strukturellen Defiziten führen können.¹² Die Bemühungen zur Vereinheitlichung sind durch das Vorantreiben der Marktliberalisierung und der zunehmenden Globalisierung des Warenverkehrs sowie Fusionen von Märkten, den demographische Wandel oder durch das Internet als grenzenloses Informationszentrum zu begründen.¹³

1.2. Ziel des Abkommens

Ziel des UN-Kaufrechtsabkommens ist die Bestrebung eines **einheitlichen Kaufrechts** für den grenzüberschreitenden Warenverkehr,¹⁴ um Unsicherheiten und Behinderungen im Handel zu beseitigen, die durch abweichende Rechtssysteme einzelner Nationen entstehen. Der zunehmende internationale Verbund von Transport- und Kommunikationswegen erfordert ebenfalls ein einfach umzusetzendes Recht. Das Vorantreiben der Globalisierung hat die Strukturen des internationalen Warenverkehrs nachhaltig verändert. Tarife sind gesunken, multinationale Konzerne entstanden und die Art und Weise Geschäfte zu tätigen hat sich ge-

⁹ Vgl. Schlechtriem, P., Internationales UN-Kaufrecht, 2007, S. 4.; Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 45.

¹⁰ Vgl. Gildeggen, R./ Willburger, A., Internationale Handelsgeschäfte, 2010, S. 28.; Schlechtriem, P., Basic Structure and General Concepts, Juridica International 2005, S. 28.

¹¹ Vgl. Melin, P., Auslegung USA & DE, 2005, S. 330.

¹² Vgl. Zeller, B., The development of uniform law, URL: <http://www.cisg.law.edu/cisg/biblio/zeller5.html>, 2001, Abs.45 ; abgerufen am 28.03.2012.; Magnus, U., General principles of UN-Sales law, Rabels Zeitschrift for foreign and International Private Law 1995, Pkt 1.

¹³ Vgl. Zeller, B., CISG and Unification, 2007, S. 1.

¹⁴ Vgl. Schlechtriem, P., Internationales UN-Kaufrecht, 2007, S. 2.

wandelt.¹⁵ Zusätzlich soll die **Rechtssicherheit** gefördert werden, da bis zur Einführung des UN-Kaufrechts Rechtsstreitigkeiten auf Basis der nationalen Kollisionsnormen entschieden worden sind.¹⁶ Dies führt je nach Gerichtsstand zu unterschiedlichen Entscheidungen. Ein weiteres Ziel ist die Eingrenzung des sogenannten Forum Shoppings¹⁷. Durch den Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts besteht gemäß Artt. 4 & 5 CISG ein generelles Wahlrecht zwischen bestimmtem national anwendbarem Recht und dem forumsneutral formulierten UN-Kaufrecht. Eine willkürliche Auswahl eines Rechtssystems einer anderen Nation, nach möglichen subjektiven fallbezogenen Vorteilen, wird bei einem drohenden Rechtsstreit somit vermindert, wenn auch nicht vollständig eliminiert.¹⁸ Unterschiedliche Machtverhältnisse bei Vertragsgestaltung werden durch ein rechtsneutrales Abkommen minimiert. Einzelne Vertragsparteien müssen keinen unfairen Rechtsstreit in einem ihnen unbekanntem Rechtssystem fürchten.¹⁹ Weiterhin werden Vertragsverhandlungen mit begrenzter Verhandlungsmacht oder unausgewogene Interessenvertretung in ihrem Fortbestand gefördert.²⁰ Letztendlich soll auch die Anwendung des Internationalen Privatrechts aus Gründen der komplizierten Rechtsstruktur vermieden werden.²¹

¹⁵ Vgl. Zeller, B., The UN Convention, Pace International Law Review 2000, Abs. 1.

¹⁶ Vgl. Lookosky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 4.; Melin, P., Auslegung USA & DE, 2005, S. 331f.

¹⁷ "forum shopping" bezeichnet im internationalen Zivilprozess ein bewusstes Ausnutzen der Tatsache, dass die konkurrierenden Zuständigkeiten der einzelnen Tribunale in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen können; <http://www.lexexakt.de/glossar/forum-shopping.php>; abgerufen am 27.03.2012.

¹⁸ Vgl. Zeller, B., CISG and Unification, 2007, S. 53.

¹⁹ Vgl. Babiak, A., Defining Fundamental breach, Temple International and comparative Law Journal 1992, S. 113.

²⁰ Vgl. Gildeggen, R./ Willburger, A., Internationale Handelsgeschäfte, 2010, S. 29.

²¹ Vgl. Zeller, B., The development of uniform law, URL: <http://www.cisg.law.edu/cisg/biblio/zeller5.html>, 2001, Abs. 9, abgerufen am 28.03.2012.

2. Auslegung des Übereinkommens und Lückenfüllung

Art. 7

- 1) *In the interpretation of this Convention, regard is to be had to its international character and to the need to promote uniformity in its application and the observance of good faith in international trade.*
- 2) *Questions concerning matters governed by this Convention which are not expressly settled in it are to be settled in conformity with the general principles on which it is based on, in the absence of such principles, in conformity with the law applicable by virtue of the rules of private international law.*²²

Das Abkommen legt in den Artt. 7 und 8 CISG die Grundlagen zur Interpretation und Vereinheitlichung fest.²³ Während in Art. 7 CISG die **Auslegungsgrundsätze** für das Übereinkommen niedergeschrieben sind, gibt Art. 8 CISG die Grundsätze zur Auslegung von Parteierklärungen und –verhalten vor.²⁴ Nachfolgend wird schwerpunktmäßig auf den Art. 7 CISG eingegangen, da die Arbeit die autonome Auslegung i.S.d. Art. untersucht.

2.1. Auslegungsgrundsätze

Die Formulierung des Art. 7 Abs. 1 CISG geht auf die Konferenzentscheidung zurück „nur einen allgemeinen Hinweis auf das Erfordernis der Rücksichtnahme auf den internationalen Charakter der Vorschriften des Übereinkommens bei ihrer Auslegung und Anwendung einzuführen“.²⁵ Daher sind nur drei allgemeine Auslegungsmethoden im Abkommen formuliert worden, die eine einheitliche Auslegung gewährleisten sollen.²⁶

- Der internationaler Charakter und die autonome Auslegung
- Die Notwendigkeit der Förderung der einheitlichen Anwendung
- Der Grundsatz von Treu und Glaube im internationalen Handel²⁷

Begründet sind diese durch die Tatsache, dass mit zunehmender Anzahl beigetretener Staaten die Gefahr einer uneinheitlichen Auslegung ansteigt. Die Grundsätze weisen jedoch verstärkt einen formalen Charakter auf, da konkrete Auslegungs-

²² http://www.globalsaleslaw.org/__temp/CISG_english.pdf, abgerufen am 28.04.2012.

²³ Vgl. Zeller, B., The development of uniform law, <http://www.cisg.law.edu/cisg/biblio/zeller5.html> 2001, Abs. 4; abgerufen am 28.03.2012.

²⁴ Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 13.

²⁵ Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art. 7, Rn. 1.

²⁶ Vgl. Niemman, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 40.

²⁷ Vgl. Schlechtriem, P., Interpretation, gap-filling, http://cisgw3.law.pace.edu/cisg/biblio/slechtriem6.html#*2004, Punkt I, 2), abgerufen am 28.03.2012.

methoden zur Erreichung dieser Ziele im Art. nicht genannt werden.²⁸ Auch die Formulierungen des zweiten Abs., die Schließung von Lücken primär aus dem Übereinkommen selbst heraus, bestätigt dies.

2.1.1. Der internationaler Charakter und die autonome Auslegung

Das Kriterium des **internationalen Charakters** ist gleichzusetzen mit der Ablösung von national vorgefassten Meinungen und Beeinflussungen bei der Interpretation und Anwendung des Abkommens. Die Formulierung wird in der Literatur und Praxis einstimmig auf den Entstehungshintergrund des UN-Kaufrechts zurückgeführt, sodass bei jeder Anwendung das Bestreben nach Vereinheitlichung bedacht werden soll. Der Hinweis auf eine **autonome Auslegung**, also aus dem Abkommen selbst heraus, soll den Rückgriff auf nationale Terminologien bei der Entscheidungsfindung verhindern,²⁹ da diese oftmals durch tiefverwurzelte national geprägte Meinungen und Vorstellungen beeinflusst wird.³⁰ Eine klare Trennung zwischen beiden Anhaltspunkten ist schwierig. Obwohl unterschiedliche Inhalte vorliegen, wird hier von einer wechselseitigen Beziehung gesprochen.³¹ Das UN-Kaufrecht basiert nicht auf bestehenden Rechtsbegriffen und Formulierungen,³² daher soll eine neutrale CISG Rechtssprache helfen die formal wieder gespiegelte Einheitlichkeit des Kaufrechts auch in der Praxis zu bewahren und den Rechtsbegriffen eine eigene Bedeutung zukommen zu lassen.³³ Dies soll den Gerichten einen größeren Interpretationsspielraum gewährleisten. Das Vorhandensein von sechs authentischen Textfassungen, die sich in Einzelheiten bei ihrer Übersetzung unterscheiden, erschwert zusätzlich die einheitliche Auslegung. Erst wenn alle Textfassungen kumulativ bei der Auslegung berücksichtigt werden, wird auch dem Auslegungsgrundsatz des internationalen Charakters entsprochen.³⁴

Eine Abweichung von dem Prinzip der autonomen Auslegung des UN-Kaufrechts ist nur dort erwünscht, wo es sich direkt aus dem Abkommen oder den travaux

²⁸ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 90f, 96f.

²⁹ Vgl. Niemann, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 41.

³⁰ Vgl. Schlechtriem, P., Internationales UN-Kaufrecht, 2007, S. 45f Rn.43.

³¹ Vgl. Schmid, G., einheitliche Anwendung, 2003, S. 57.

³² Vgl. Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art.7, Rn. 9.

³³ Vgl. Niemann, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 30.

³⁴ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 93ff.

préparatoires³⁵ ergibt. Nur dann sollte auf ein nationales Rechtssystem zurückgegriffen werden, wobei generell bei Erstellung des Kaufrechts explizit darauf geachtet wurde, keine national vorgeprägten Rechtsbegriffe zu verwenden. Ausnahmen davon sind nicht eindeutig im Gesetzestext gekennzeichnet. Schlussfolgernd müssen sie nach dem lex fori Prinzip³⁶ bestimmt werden.³⁷ Folglich entsteht zwangsläufig eine Rechtsunsicherheit aus diesem Umstand. Gerade zu unbestimmt formulierte Normen verleiten zu einer nicht autonomen Auslegung, basierend auf dem eigenen bekannten nationalen Rechtssystem.³⁸

2.1.2. Die Notwendigkeit der Förderung der einheitlichen Anwendung

Ein zweiter wichtiger Aspekt der Interpretationsgrundsätze ist die **Förderung der Einheitlichkeit bei der Anwendung** des Abkommens bzw. einem „Rechtswendungseinklang“³⁹. Dieser wird von der Lehre dahin gehend interpretiert, dass mit Beginn der Interpretation ein international gültiger Lösungsweg gesucht werden soll.⁴⁰ Die Entwicklung eines Interpretationsleitfadens spielt eine signifikante Rolle,⁴¹ denn nur wenn das Übereinkommen einheitlich interpretiert wird, wird auch die angestrebte Vereinheitlichung des Handelsverkehrs erreicht.⁴² Problematisch ist die Umsetzung der einheitlichen Anwendung in der Praxis. Die Entstehung einer supranationalen Gerichtsstanz ist unrealistisch. Ein richtiger Schritt dorthin ist die Errichtung einer beratenden Kommission aus Vertretern verschiedener Vertragsstaaten. Dies ist in Form des CISG – Advisory Council⁴³ als private Initiative erreicht worden.⁴⁴ Tribunale und Rechtsanwender sind bei der Anwendung des CISG aufgerufen, internationale Entscheidungen und Interpretationen mit einzubeziehen.⁴⁵ Erst durch einen Blick über den eigenen Tellerrand kann der

³⁵ „travaux préparatoires“ sind die gesammelten Protokolle, der einzelnen Sitzungen zur Erstellung des UN-Kaufrechts; diese sind abrufbar unter http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG_travaux.html, abgerufen am 28.04.2012.

³⁶ Der Begriff „lex fori“ kommt aus dem lateinischen und bezeichnet den Umstand, wenn nach dem Verfahren des internationalen Recht das anwendbare Recht bestimmt wird; <http://www.lexexakt.de/glossar/lexfori.php>, abgerufen am 15.04.2012.

³⁷ Vgl. Nieman, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 42.

³⁸ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 83f.; Schlechtriem, P., from hague to vienna, The Transnational Law of International Commercial Transaction 1982, Punkt II. C).c).

³⁹ Schmid, G., einheitliche Anwendung, 2003, S. 51.

⁴⁰ Vgl. Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art.7, Rn. 16ff.

⁴¹ Vgl. Schlechtriem, P., Interpretation, gap-filling, http://cisgw3.law.pace.edu/cisg/biblio/slechtriem6.html#*2004 Punkt I. 2), abgerufen am 28.03.2012.

⁴² Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 96f.

⁴³ „CISG-AC“ ist eine private Initiative, die sich zum Ziel erklärt hat die einheitliche Interpretation des CISG zu erreichen. Sie besteht aus Rechtswissenschaftlern der Mitgliedsstaaten, die das Verständnis des UN-Kaufrechts fördern wollen; <http://www.cisgac.com/index.php>; abgerufen am 06.06.2012.

⁴⁴ Vgl. Nieman, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 43.

⁴⁵ Vgl. Babiak, A., Defining Fundamental breach, Temple International and Comparative Law Journal 1992, S. 116f.

Forderung nach einheitlicher Auslegung genüge getan werden.⁴⁶ Begründet ist dies mit dem engen Zusammenhang zwischen der Forderung nach einheitlicher Anwendung und der Einbeziehung des internationalen Charakters. Beides variiert mit dem Grad der autonomen Auslegung der Rechtsbegriffe. Durch Einbeziehung internationaler Gerichtsentscheidungen soll sich eine gemeinsame Interpretationslinie der Vertragsstaaten bilden.⁴⁷ Beschränkt wird dies durch die Tatsache, dass ausländische Gerichtsurteile nicht bindend berücksichtigt werden müssen bzw., durch das Fehlen einer supranationalen Oberinstanz.⁴⁸

Die Relevanz von ausländischen Lehrmeinungen zur Förderung der einheitlichen Auslegung bleibt zwar umstritten, dennoch sollte sich mit inhaltlichen Meinungen auseinandergesetzt werden, um einen internationalen Dialog führen zu können und divergierende Meinungen aufzugreifen.⁴⁹ Diese Thematik und deren Wirkungsmöglichkeiten auf das Ergebnis der nachstehenden Analyse werden im Ausblick (Kapitel 5.) näher aufgegriffen.

2.1.3. Der Grundsatz von Treu und Glaube im internationalen Handel

Als ein dritter Auslegungsgrundsatz wird der Rechtsbegriff **Treu und Glaube** verwendet.⁵⁰ Eine genaue Definition, was die Wahrung des Guten Glaubens im internationalen Handel bedeutet, wird vermieden. Daher bleibt unklar, ob nur die Interpretation des Abkommens nach dem Grundsatz erfolgen soll, oder ob das Prinzip auch auf die Beziehung der Vertragsparteien übertragen werden sollte.⁵¹ B. Botzenhardt schließt aufgrund der systematischen Stellung in Art. 7 CISG darauf, dass der Grundsatz exklusiv auf die Interpretation des Übereinkommens angewendet werden soll, während U. Magnus die Anwendung des Ansatzes sogar in drei Interpretationsbereichen sieht: dem Gesetzestext an sich, dem individuellen Vertrag und der vertraglichen Beziehung der Parteien.⁵² Unstrittig hingegen ist, dass der Grundsatz nach einem internationalen und autonomen Standard verlangt und trotz divergierenden Situationen keinesfalls national ausgelegt werden darf.⁵³ Nichtsdestotrotz wird der Ansatz des Guten Glaubens beschränkt, da die Norm

⁴⁶ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 96f.

⁴⁷ Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art. 7, Rn. 16ff.

⁴⁸ Vgl. Lookosfky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 35.

⁴⁹ Vgl. Niemann, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 46ff.

⁵⁰ Vgl. Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art. 7, Rn. 2.

⁵¹ Niemann, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 49.

⁵² Vgl. Magnus, U., Remarks on good faith, Pace International Law Review 1998, Punkt 1.; Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 101.

⁵³ Vgl. Schlechtriem, P., Internationales UN-Kaufrecht, 2007, S. 46f Rn.44.

durch ihre allgemeine Formulierung zwar einer Vielzahl von Anforderungen entspricht, sie aber durch rechtswissenschaftliche Meinungen und das Fallrecht oftmals auf den Interpretationspunkt der Angemessenheit reduziert wird.⁵⁴

2.2. Auslegungsmethode

„Die **Auslegungsmethode** des UN-Kaufrechts ist gesetzlich weitgehend offen gelassen.“⁵⁵ Bei Bestimmung der Auslegungsmethoden mithilfe der Grundsätze als Richtlinie sollte ein international akzeptables Ergebnis i.S.d. Übereinkommens erzielt werden.⁵⁶ Die Auslegungsmethoden der einzelnen Länder divergieren stark je nach Rechtsgrundlage.⁵⁷ Die begrenzte Anzahl von Auslegungsmethoden schränkt zusätzlich deren Verwendung auf die im Vorfeld erwähnten Methoden als Basis für das UN-Kaufrechts ein. Bis heute hat sich trotz einiger Gemeinsamkeiten und Unterschiede weder eine eindeutige Gewichtung noch eine Reihenfolge der Auslegungsmethoden herausgebildet. Nichtsdestotrotz hat sich die Auslegung in beiden Rechtskreisen angenähert.⁵⁸

In Abs. 2 ist niedergeschrieben, dass die nationalen Auslegungsmethoden nicht übernommen werden dürfen. Es muss ein dogmatisch korrektes Herleiten von Interpretationsansätzen aus dem Abkommen selbst erfolgen. Im deutschen Schrifttum wird vorrangig von den folgenden Methoden gesprochen.

- Wörtlichen Interpretation
- Systematische Interpretation
- Historische Interpretation
- Teleologische Interpretation
- rechtsvergleichenden Interpretation

Ein methodisch gerechtfertigter Ansatz, warum gerade diese Methoden angewendet werden sollen, fehlt.⁵⁹ Trotz der Differenzen in den Auslegungsmethoden sie eine gewisse internationale Akzeptanz erlangt. Grundsätzlich sollten aufgrund ihrer wechselseitigen Beziehung immer alle Methoden herangezogen werden.

⁵⁴ Vgl. Lookosky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 37.

⁵⁵ Nieman, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 53.

⁵⁶ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 91 u. 106f.

⁵⁷ Vgl. Melin, P., Auslegung USA & DE, 2005, S. 357.

⁵⁸ Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 19, 24.

⁵⁹ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 91 u. 106f.

2.2.1. Wörtliche Interpretation

Die Interpretation des Abkommens, basierend auf dessen Wortlaut stellt die **Textinterpretation** der sechs Originalsprachen des UN-Kaufrechts in den Vordergrund. Aufgrund der fehlenden Rangordnung der authentischen Fassungen müssen alle sechs Texte kumulativ betrachtet werden. Problematisch sind hierbei Sprachbarrieren und Interpretationsmissverständnisse. Ein Rückgriff auf die englische Fassung ist nur bei vorheriger Ausschöpfung aller zur Verfügung stehender Interpretationsmöglichkeiten gestattet. Die amtliche deutschsprachige Übersetzung ist zum besseren Verständnis als Hilfsmittel heranzuziehen und nicht maßgeblich.

2.2.2. Historische Interpretation

Die Entstehungsgeschichte wird im Zuge der **historischen Interpretation** als ergänzende Interpretationsquelle herangezogen, da gerade bei unbestimmten Rechtsbegriffen einem Einbezug der Absichten der Delegierten eine signifikante Bedeutung zukommt.⁶⁰ Diese Unterlagen sind in Form der Official Records⁶¹ zugänglich.⁶² Prinzipiell ist diese Auslegungsmethode nicht gleichbedeutend mit der Textauslegung, da der historische Wille mit voranschreitender Zeit durch Veränderungen des Meinungsstandes an Bedeutung verliert.⁶³ Des Weiteren ist es durch die zahlreichen Änderungen der Delegierten unmöglich, einzelnen Äußerungen ein bestimmtes Gewicht zuzuordnen.

2.2.3. Systematische Interpretation

Bei der **systematischen Interpretation** wird die Norm selbst, ihr struktureller Aufbau sowie ihre Platzierung innerhalb des Übereinkommens analysiert. Es ist darauf zu achten, dass die einzelnen Interpretationen sich nicht selbst widersprechen.⁶⁴ Hierbei ist hervorzuheben, dass jedes internationale Abkommen selbst ein kleines Rechtssystem darstellt, das aus seinem eigenen Kontext heraus interpretiert werden sollte.⁶⁵ Aus dieser inneren Systematik lassen sich Rückschlüsse auf

⁶⁰ Vgl. Niemman, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 54.; Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 127ff, 131f.

⁶¹ „Official Records“ ist die allgemein anerkannte Abkürzung für die von den Vereinten Nationen veröffentlichten Sitzungsprotokollen zur Entstehung des UN-Kaufrechts; Vollständiger Titel: Official Records: documents of the conference and summary records of the plenary meetings of the main committees; veröffentlicht 1981.

⁶² Vgl. Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art. 7, Rn.36.; Lookosfky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 32f.; Niemman, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 55f.

⁶³ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 123 – 126.

⁶⁴ Vgl. Niemman, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 54.

⁶⁵ Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 20.

die Bedeutung ziehen.⁶⁶ Bei dieser Methode gilt zu beachten, dass theoretisch „nur eine interkonventionelle Auslegung Einheitsrecht schaffen [kann], das über die Grenzen einer reinen Teilrechtsvereinheitlichung hinausgeht.“⁶⁷ Durch das Fehlen einer entsprechenden Vergleichsgrundlage kommt der systematischen Interpretation zum nationalen Recht oder anderem Einheitsrecht nicht derselbe Stellenwert zu wie anderen Auslegungsmethoden.

2.2.4. Teleologische Auslegung

Eine vierte Auslegungsmethode ist die **teleologische Interpretation**. Hierbei soll sich an dem Zweck der Konvention und dem Ziel der einzelnen Norm orientiert werden. Der Grundgedanke ist, dass jede Norm eine sachgerechte Lösung sowie einen ausgewogenen Interessensausgleich beinhalten soll. Es entsteht die Problematik einer sehr ergebnisorientierten Auslegung, unter dem Einfluss von Meinung und Verständnis der auslegenden Person. Folglich ist eine autonome und einheitliche Interpretation der Normen gefährdet.⁶⁸ Nichtsdestotrotz wird die teleologische Auslegung gemäß B. Botzenhardt Vorrang haben, sobald die verschiedenen angewendeten Interpretationsmethoden zu keinem eindeutigen Ergebnis kommen. Diese Möglichkeit begründet sich durch zum einen der Anwendbarkeit der generellen Grundsätzen zur Lückenfüllung⁶⁹ und zum anderen aufgrund des sehr flexiblen und entwicklungsfähigen Charakters.

2.2.5. Rechtsvergleichende Interpretation

Die Möglichkeit der **Rechtsvergleichung** ist eine weitere Auslegungsmethode. Ziel ist es, Abweichungen in der Auslegung zu vermeiden und die Familiarität mit vorherigen Entscheidungen zu verbessern.⁷⁰ Es ist jedem Forum selbst überlassen, die zeitaufwendige Methode zu wählen, einzelne Entscheidungen zu evaluieren.⁷¹ Problematisch können hierbei die falsche Einordnung ausländischer Urteile oder Sprachbarrieren sein. Daher wird der ausländischen Rechtsprechung anstelle von Präjudizienbindung nur eine persuasive authority⁷² zugesprochen.⁷³ Dennoch soll-

⁶⁶ Vgl. Melin, P., Auslegung USA & DE, 2005, S. 374.

⁶⁷ Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art. 7, Rn.38.

⁶⁸ Vgl. Niemann, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 56.; Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 22, 130 - 134.

⁶⁹ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 123 – 126, 133f.

⁷⁰ Vgl. Schlechtriem, P., from hague to Vienna, Transnational Law of International Commercial Transaction 1982, Pkt. E) b).

⁷¹ Vgl. Lookofsky, J., walking the Artikel 7 (2), Journal of Law and Commerce 2005/2006, Abs. 4, 12.

⁷² Gemäß P. Melin bedeutet eine „persuasive authority“ ausländischer Rechtsprechung im UN-Kaufrecht, dass die Entscheidungen zwar generell zu berücksichtigen sind, aber ihre „Autorität nur von der Überzeugungskraft der Begründung bestimmt wird“ in: Auslegung USA & DE, 2005, S. 390.

⁷³ Vgl. Melin, P., Auslegung USA & DE, 2005, S. 389f.

te dem Vergleich internationaler Rechtsprechung sowie die in der Literatur vertretene Meinung bei der Entscheidungsfindung als Unterstützung mit einbezogen werden. Mithilfe eines unechten Rechtsvergleiches lässt sich feststellen, ob signifikante Entwicklungen und Meinungen in der Literatur und Rechtsfindung in einzelnen Mitgliedsstaaten berücksichtigt werden.⁷⁴ Beim Rechtsvergleich sollte unbedingt beachtet werden, dass die Entwicklung des Abkommens an sich bereits auf einem langjährig fundiert vorbereiteten Rechtsvergleich basiert. Dies und die bewusst gewählten neutralen Rechtsbegriffe des UN-Kaufrechts bilden die Grundlage der autonomen Auslegung des Abkommens.⁷⁵

2.3. Lückenfüllung

Der Art. 7 Abs. 2 CISG ist eine wichtige und schwer fassbare Norm, die ein nützliches Werkzeug zur Schließung von Lücken innerhalb des Abkommens ist. Eine Lücke kann grundsätzlich als eine unbeabsichtigte Unvollständigkeit in einem Gesetzestext betrachtet werden.⁷⁶ Der **Lückenfüllungsmechanismus** soll alle Situationen, die unter den Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts fallen, aber nicht ausdrücklich in ihm geregelt sind, durch generelle Grundsätze oder dem Analogie-Prinzip⁷⁷ entscheiden. Zwar ist eine Abgrenzung hierbei oftmals schwierig, allerdings wird so eine Verweisung zum Internationalen Privatrecht vermieden und dem Zweck des Einheitsrechts entsprochen.

Der Hinweis auf eine ausdrückliche Anwendung des Analogie-Prinzips wurde nicht schriftlich niedergelegt, dies begründet sich durch das damalige Verbot der Anwendung im Bereich des internationalen Privatrechts.⁷⁸ Abs. 2 stellt eine Auslegungsreihenfolge auf, sodass vorrangig auf Basis der Grundsätze entschieden werden sollte und sekundär durch nationales Recht.⁷⁹ Demzufolge beginnt eine Lösungssuche mit der Frage, ob der Regelungsbereich des UN-Kaufrechts angesprochen wird. Liegt der zu verhandelnde Sachverhalt innerhalb des Anwendungsbereichs, wird von einer internen Lücke gesprochen, die mithilfe der Grundsätze und dem Analogie-Prinzips geschlossen werden kann. Dies kommt der För-

⁷⁴ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 135.

⁷⁵ Vgl. Niemman, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 56.

⁷⁶ Vgl. Brandner, G., Admissibility of Analogy, www.cisgw3.law.pace.edu/cisg/biblio/brandner.html 1999, Pkt. II) B) 3); abgerufen am 27.03.2012.

⁷⁷ Unter "Analogie-Prinzip" versteht man die Anwendung einer Norm auf Tatbestände, die im Zuge der Auslegung dieser Norm von ihrem Tatbestand nicht erfasst werden; <http://www.lexeakt.de/glossar/analogie.php>; abgerufen am 06.06.2012.

⁷⁸ Brandner, G., Admissibility of Analogy, www.cisgw3.law.pace.edu/cisg/biblio/brandner.html 1999, Pkt. II) B) 2); abgerufen am 27.03.2012.

⁷⁹ Vgl. Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art. 7, Rn.6.

derung einer Rechtseinheit zugute. Liegt der Sachverhalt außerhalb des Anwendungsbereiches, wird die externe Lücke durch das vom IPR berufene nationale Gericht entschieden.⁸⁰ Der zweite Abs., inklusive seiner ultima ratio Regelung⁸¹ zur Lückenfüllung, wurde erst auf der Abschlusskonferenz in Wien hinzugefügt und geht auf einen knapp anerkannten Kompromissvorschlag zurück. Einen schriftlichen Hinweis zur Lückenfüllung hatte es bis zu diesem Zeitpunkt in keinem Vorentwurf des Abkommens gegeben.⁸²

Bei dem sogenannten „governed but not settled“-Fall⁸³ des dritten Abs. kommt es zu einer Korrelation zwischen der Anwendung des Abkommens und der Existenz der Grundsätze, da die Anwendung des Abkommens von der Existenz der Grundsätze abhängt. Eine willkürliche Erfindung neuer Grundsätze soll verhindert werden. Folglich dürfen nur Grundsätze, die mit ausreichender Klarheit auf dem Abkommen basieren, angewendet werden.⁸⁴ So kann beispielsweise mithilfe des Analogie-Prinzips bestimmte Sachfragen beantwortet werden, die aufgrund des technischen Fortschrittes bei Entwurf des Übereinkommens undenkbar gewesen wären.⁸⁵ Hierbei kann auf einem abstrakten höheren Level eine Entscheidung getroffen werden. Dementsprechend führt eine weitere und flexiblere Auslegung der Norm auch zur Lückenfüllung des Abkommens.⁸⁶ Oftmals basieren allgemeine Grundsätze häufig auf unbestimmten Rechtsbegriffen wie z.B. „angemessen“. Diese benötigen ergänzende Spezifikationen, um einheitlich angewendet werden zu können.⁸⁷

Der Abs. 2 führt zwangsläufig aufgrund seines flexiblen Rahmens zum Entgegenwirken des Zweckes des Abkommens.⁸⁸ So bewirkt das großzügige Auslegen der Normen, dass negative Konsequenzen bewusst durch die Nutzung einer fiktiven Lücke vermieden werden.⁸⁹ Daraus folgt, dass eine Vielzahl der Entscheidungen

⁸⁰ Vgl. Schlechtriem, P., Internationales UN-Kaufrecht, 2007, S. 39 Rn. 41.

⁸¹ „ultima ratio“ = lateinisch für „letztes Mittel“; darf erst dann verwendet werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind; <http://www.lexeakt.de/glossar/ultimaratio.php>; abgerufen am 06.06.2012.

⁸² Vgl. Bamberger, H./Roth, H., Kommentar zum BGB, 2003, S. 2782f.

⁸³ „governed but not settled“ bedeutet, dass ein Tatbestand zwar unter den Anwendungsbereich des CISG fällt, dieser aber nicht ausdrücklich darin geregelt ist. Gemeint ist damit eine Abkommenslücke gemäß Art. 7 Abs. 2 CISG; Vgl. Lookosfky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 38f.

⁸⁴ Vgl. Magnus, U., General principles of UN-Sales law, *Rebels Zeitschrift for foreign and International Private Law* 1995, Pkt 4a).

⁸⁵ Vgl. Schlechtriem, P., Internationales UN-Kaufrecht, 2007, S. 51f Rn.52.

⁸⁶ Vgl. Lookosfky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 38f.

⁸⁷ Vgl. Brandner, G., Admissibility of Analogy, www.cisgw3.law.pace.edu/cisg/biblio/brandner.html 1999, Pkt. 4) a); abgerufen am 27.03.2012.

⁸⁸ Vgl. Lookosfky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 40f.

⁸⁹ Vgl. Schlechtriem, P., Internationales UN-Kaufrecht, 2007, S. 48 Rn.47.

gen zum Analogie-Prinzip kontrovers diskutiert wird.⁹⁰ Es kommt zu einem Zirkelschlusses, da aufgrund von fehlenden Methoden zur Interpretation keine sinn-gemäße Bestimmung eben dieser möglich ist und Art. 7 Abs. 2 CISG keine schlüssigen Hinweise zum Herleiten von Auslegungsmethoden beinhaltet. Gene-rell betrachtet ist die Anwendung von allgemeinen Grundsätzen in der Praxis problematisch, da es zum einen oftmals zweifelhaft ist welche Situation mithilfe der Grundsätze entschieden werden sollte und zum anderen welche allgemeinen Grundsätze aus dem CISG entwickelt werden können. Eine kreative Weiterent-wicklung des niedergeschriebenen Rechts verstößt wiederum gegen den Grund-satz der einheitlichen Auslegung.⁹¹

Prinzipiell ist eine Lückenfüllung auf Basis der Grundsätze nur dort sinnvoll, wo die Arbeitsgruppe bei der Erstellung nicht bewusst eine Lücke in den Normen gelassen hat, um die notwendige Flexibilität des Abkommens zu gewährleisten.⁹² Weiterhin erlaubt der Art. durch seine anpassungsfähige Anwendung eine Mi-tentwicklung des Abkommens bei technischen Fortschritten, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umweltveränderungen sowie eine Behebung von strukturellen Defiziten des Abkommens.⁹³

⁹⁰ Vgl. Lookofsky, J., walking the Artikel 7 (2), Journal of Law and Commerce 2005/2006, Pkt. 2.

⁹¹ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 92f, 116, 140f.

⁹² Vgl. Zeller, B., CISG and Unification, 2007, S. 8.; Magnus, general principles of UN-sales law, *Rechts Zeitschrift for foreign and international Private Law* 1998, Pkt. 2.

⁹³ Vgl. Schlechtriem, P., Interpretation, gap-filling, http://cisgw3.law.pace.edu/cisg/biblio/slechtriem6.html#*2004, Abs. 1; abgerufen am 28.03.2012.

3. Wesentliche Vertragsverletzung

Art. 25

A breach of contract committed by one of the parties is fundamental if it results in such detriment to the party as substantially to deprive him of what he is entitled to expect under the contract, unless the party in breach did not foresee and a reasonable person of the same kind in the same circumstances would not have foreseen such a result.⁹⁴

Im folgenden Kapitel soll das Konzept des Art. 25 CISG vorgestellt werden. Weiterhin werden die Voraussetzungen für die Qualifizierung einer wesentlichen Vertragsverletzung dargestellt und der Kompromiss zur Entstehung des Art. analysiert und bewertet. Als ein letzter Punkt werden die Pflichten von Verkäufer und Käufer im Zuge des UN-Kaufrechts erläutert, bevor daraus resultierende Vertragsverletzungen entwickelt werden.

3.1. Bedeutung und Funktion

Die **Funktion des Art. 25 CISG** ist für die weitere Interpretation der vorliegenden Arbeit essentiell.⁹⁵ Der Art. definiert den Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung in einer sehr vielschichtigen Art und Weise. Eine akkurate Definition des Ausdruckes stand bei der Erstellung aufgrund seiner zentralen Bedeutung für das System der Rechtsbehelfe im Mittelpunkt, allerdings weist der Art. einen oftmals als vage bezeichneten Rechtsbegriff auf. Für die Definition der Norm ist in allen Vertragssprachen eine tautologische Formulierung gewählt. Während die englische und französische Fassung zwei unterschiedliche Begriffe der selben Bedeutung verwendet, wird in der deutschen, nicht authentischen Fassung, der Begriff „wesentlich“ mit „im wesentlichen entgeht“ erläutert.⁹⁶

Prinzipiell kommen dem Art. drei wesentliche Funktionen zu.

- Eine Definitionsnorm
- Ein Auffangtatbestand
- Eine Leitbildfunktion für das System der Rechtsbegriffe

⁹⁴ http://www.globalsaleslaw.org/_temp/CISG_english.pdf, abgerufen am 28.04.2012.

⁹⁵ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 176.

⁹⁶ Vgl. Zeller, B., The remedy of fundamental breach, Vindobona Journal of International Commercial Law & Arbitration 2007, Pkt. 1.; Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 2, 55.

Die Funktion einer **Definitionsnorm** gibt dem Art. einen Beurteilungsmaßstab für eine Trennung zwischen einer wesentlichen und einer einfachen Vertragsverletzung. Da der Begriff in mehreren Normen verwendet wird, ist diese Abgrenzung i.S.d. Art. 25 CISG von essentieller Bedeutung für die Anwendung der Rechtsbehelfe. Beschränkt wird die Anwendung durch den Anwendungsbereich des Übereinkommens sowie individuelle dispositive Parteivereinbarungen. In Fällen ohne parteiliche Vereinbarungen kommt der Rechtsnorm die Funktion eines **Auffangtatbestandes** zu, da sie aufgrund des spezifischen Charakters des UN-Kaufrechts generell auf alle verbleibenden Situationen anwendbar ist. Weiterhin weist der Art. eine Funktion eines **Leitbildes** auf. Die systematische Einordnung des Art. spiegelt eine innerliche Abgrenzung wider, da aufgrund des Beurteilungsmaßstabes der Wesentlichkeit die daraus folgenden Rechtsbehelfe in zwei Gruppen eingeteilt werden können. Weiterhin wird der Art. als erste Norm eines kleinen allgemeinen Teils, Artt. 25 - 29 CISG, dem Leistungsstörungenrecht vorweggestellt.⁹⁷

Der Art. unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Arten einer Vertragsverletzung, sondern beurteilt den Tatbestand auf Basis der Schwere des Nachteiles, der durch die Verletzung entstanden ist. Die notwendige Differenzierung eines einheitlichen Tatbestandes wird durch die Unterteilung in wesentliche und einfache Vertragsverletzung erreicht. Dieses System umfasst jede mögliche Vertragsverletzung im Zuge des Anwendungsbereichs,⁹⁸ ist übersichtlich und weitgehend von Widersprüchen befreit.

Die dogmatische Bewertung einer wesentlichen Vertragsverletzung wird auf Basis der Vertragsinterpretation entschieden. Hierbei spielen **die individuellen Vereinbarungen** sowie deren Auslegung i.S.d. Art. 8 CISG eine zentrale Rolle, da sowohl die subjektiven als auch objektiven Erwartungen mit einbezogen werden.⁹⁹ Art. 8 CISG stellt ein Werkzeug zur Interpretation des Willens der Vertragsparteien dar und nicht des Vertrages an sich. Entsprechend dem zweiten Abs. sind handelsübliche Ausdrücke oder Klauseln nach dem Sinn auszulegen, der in dem Handelskreise üblicherweise angenommen wird. Gemäß dem dritten Abs. sind die

⁹⁷ Vgl. Bamberger, H./Roth, H., Kommentar zum BGB, 2003, S. 2796.

⁹⁸ Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 2 u. 30.

⁹⁹ Vgl. Zeller, B., The remedy of fundamental breach, *Vindobona Journal of International Commercial Law & Arbitration*, 2007, Pkt. 3.1.

Auslegungskriterien untereinander gleichwertig.¹⁰⁰ Bei fortwährenden und festgefahrenden Streitigkeiten gilt allerdings i.d.R. der objektive Ansatz. Es ist wichtig alle Gesichtspunkte mit einzubeziehen, die helfen könnten Verhalten und abgegebene Willenserklärungen zu interpretieren. Dabei wird untersucht, ob eine andere vergleichbare Person in derselben Situation den Willen der anderen Partei erkannt hätte.¹⁰¹ Beim grenzüberschreitenden Warenhandel ist in diesem Fall von einem Fachmann auszugehen, der in der entsprechenden Branche tätig ist, die Praxis der Warenkäufe kennt sowie die dazugehörige Fachsprache.¹⁰²

Art. 25 CISG beinhaltet keine Beispiele für eine wesentliche Vertragsverletzung, daher wird als Maßstab der ergangene Nachteil, basierend auf den parteilichen Erwartungen, definiert. Dieser entscheidet über Fortbestand oder Aufhebung eines Vertrages.¹⁰³ Hierbei spielt der Grundsatz favor contractus¹⁰⁴ eine wesentliche Rolle, da nicht jede Verletzung einer vertraglichen Pflicht eine Aufhebung des Vertrages ermöglichen soll, sondern der Fortbestand des Vertrages Vorrang hat.¹⁰⁵ Hier wird die Hauptbedeutung des Art. offensichtlich: Es muss eine ausgewogene Balance zwischen den Erwartungen einer Partei an den Vertrag und deren Interesse nach einer Pflichtverletzung am Vertrag festzuhalten, gefunden werden.¹⁰⁶

3.2. Voraussetzung einer wesentlichen Vertragsverletzung

Eine wesentliche Vertragsverletzung basiert auf drei Voraussetzungen.¹⁰⁷

- Die Vertragsverletzung einer der Parteien
- Die Wesentlichkeit dieser Verletzung
- Die Vorhersehbarkeit des Nachteils¹⁰⁸

Es wird ein zweigleisiger Test benötigt, um das Vorhandensein einer wesentlichen Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG zu bestimmen. Es muss eine Gewichtung des Schadens erfolgen, bevor geprüft wird, ob die vertragsverletzende Partei aus

¹⁰⁰ Vgl. Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art. 8, Rn. 29.

¹⁰¹ Vgl. Lookosky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 43f.

¹⁰² Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art. 8, Rn.20.

¹⁰³ Vgl. Babiak, A., Defining Fundamental Breach, Temple International and Comparative Law Journal 1992, S. 118.

¹⁰⁴ „favor contractus“ = lateinisch für den Vertrag fortbestehen lassen bzw. die Begünstigung des Vertrages; Definition von <http://www.proverbiae-iuris.de/favor-contractus/>; abgerufen am 06.06.2012.

¹⁰⁵ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 150f.

¹⁰⁶ Vgl. Schlechtriem, P., Basic structure and general concepts, Juridica International 2005, S. 31.

¹⁰⁷ Vgl. Babiak, A., Defining Fundamental Breach, Temple International and Comparative Law Journal 1992, S. 118.

¹⁰⁸ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 182.

den Vertragsinteressen der anderen Partei ersehen konnte, welche Auswirkungen eine Verletzung zur Folge haben wird.¹⁰⁹

Interpretiert man diese Anhaltspunkte i.S.d. klassischen Auslegungsmethoden, so kommt man zu dem Ergebnis, dass aufgrund der sehr allgemein gefassten Begriffe „*breach of contract*“¹¹⁰ sämtliche Arten von Pflichtverletzungen einbezogen werden sollten. Historisch wird dieses Ergebnis dadurch gestützt, dass bis zur Wiener Konferenz die Entwürfe nur von einem „*breach*“¹¹¹ sprachen. Der Wortlaut wurde erst zum Ende der Konferenz zur Verdeutlichung der eigenen Intentionen verändert.¹¹²

Die **Vertragsverletzung** ist als vorrangige Voraussetzung anzusehen. Hierbei wird sinngemäß von einer Störung in der Abwicklung des Vertrages gesprochen, die durch das Verhalten einer der beiden Parteien verursacht wurde. Daher wird eine Vertragsverletzung auch mit einer Pflichtverletzung gleichgesetzt. Da der Art. keine weiteren Eingrenzungen des Begriffes vornimmt, können hier grundsätzlich die einschlägig im UN-Kaufrecht genannten Pflichten, aber auch individuell im Vertrag vereinbarte, gemeint sein. Diese müssen unter das materielle Kaufrecht fallen oder konkludent dem UN-Kaufrecht unterstellt werden.¹¹³

Im Zuge des Art. muss eine Partei einen **Nachteil** erleiden, dass ihr im Wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen. Hieraus lässt sich folgern, dass es bei der Auslegung allein die Bedeutung eines Schadens bzw. Nachteils gemeint ist und nicht dessen Ausmaß.¹¹⁴ Da sich der Nachteil durch die vertraglichen Erwartungen der vertragstreuen Partei charakterisiert,¹¹⁵ wird im Folgenden zum einen der Rechtsbegriff des Nachteils und zum anderen die Erwartungen an einen Vertrag näher untersucht. Prinzipiell lässt sich der Rechtsbegriff „*detriment*“ mit seiner unbestimmten Rechtsnatur sehr weitreichend auslegen und auf jede ungünstige Folge einer Pflichtverletzung beziehen.¹¹⁶ Systematisch und teleologisch betrachtet, geht es bei der Auslegung einer wesentlichen Vertragsverletzung darum, wann einer Partei nicht mehr zumutbar ist, an einem Ver-

¹⁰⁹ Vgl. Zeller, B., The remedy of fundamental breach *Vindobona Journal of International Commercial Law & Arbitration*, 2007, Pkt. 3.1.

¹¹⁰ Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 59f

¹¹¹ Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 59f

¹¹² Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 59f.

¹¹³ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 183f.; Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art. 25, Rn. 7.

¹¹⁴ Vgl. Zeller, B., CISG and Unification, 2007, S. 88.

¹¹⁵ Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 67 – 70.

¹¹⁶ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 190f.

trag festzuhalten. Historisch und teleologisch analysiert, kann der Satz „*as substantially to deprive him of what he is entitled to expect under the contract*“¹¹⁷ als ein Wegfall des Interesses am Vertrag betrachtet werden, da die Erwartungen an den Vertrag nachhaltig enttäuscht wurden.¹¹⁸ Hierbei handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, bei denen Aspekte wie Vertragswert und entgeltlicher Verlust berücksichtigt werden müssen.¹¹⁹ Grammatisch und teleologisch interpretiert, dürfen nur Erwartungen einbezogen werden, die sich aus den konkreten vertraglichen Vereinbarungen ergeben, um die Rechtssicherheit zu wahren. Die Gewichtung der einzelnen Pflichten ergibt sich aus den individuellen Parteivereinbarungen. Mit der Nicht-Einhaltung grundlegender Bestandteile, kann das Interesse der Parteien am Fortbestehen des Vertrages erlöschen.¹²⁰ Im UN-Kaufrecht sollen die Erwartungen, die der Käufer bei normaler Vertragserfüllung gehabt hätte geschützt werden. Gleichzeitig soll im Zuge der Vorhersehbarkeit, der Verkäufer in Situationen geschützt werden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.¹²¹

Der zweite Bestandteil des Art. 25 CISG ist die **Vorhersehbarkeit des Schadens**.¹²² Hierbei steht im Vordergrund, ob der Interessenwegfall der vertragsverletzten Partei erkennbar war. Im Zuge der bejahten Vorhersehbarkeit ist eine wesentliche Vertragsverletzung i.d.R. ausgeschlossen. Grammatisch interpretiert führt eine dogmatische Einordnung des Wortes „*unless*“ zu einer subjektiven Entlastungsmöglichkeit der vertragsbrüchigen Partei. Teleologisch betrachtet, setzt die Kenntnis oder Erkennbarkeit der Interessen einen gewissen Einblick in die Erwartungen des Vertragspartners voraus. Ziel der Beschränkung einer wesentlichen Vertragsverletzung soll zum einen ein Ausufern der Fälle verhindern und zum anderen dem Sinn und Zweck des Übereinkommens entsprechen, den Vertrag so lang wie möglich aufrechtzuerhalten.¹²³ Auf die Vorhersehbarkeit an sich wird im Zuge des Kapitel 3.3. näher eingegangen.

Ein allgemeiner Streitpunkt beim Entwurf des Art. war die Frage nach **dem Zeitpunkt der Vorhersehbarkeit**.¹²⁴ Unter Betrachtung der historischen Materialien

¹¹⁷ Ausschnitt Art. 25 CISG; http://www.globalsaleslaw.org/_temp/CISG_english.pdf, abgerufen am 28.04.2012.

¹¹⁸ Vgl. Bamberger, H./Roth, H., Kommentar zum BGB, 2003, S. 2796.

¹¹⁹ Vgl. Babiak, A., Defining Fundamental Breach, Temple International and Comparative Law Journal 1992, S. 119.

¹²⁰ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 202 – 207.

¹²¹ Vgl. Lookosfky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 7.

¹²² Vgl. Babiak, A., Defining Fundamental Breach, Temple International and Comparative Law Journal 1992, S. 120.

¹²³ Vgl. Bamberger, H./Roth, H., Kommentar zum BGB, 2003, S. 2797.

¹²⁴ Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 160 -168.

wurde das Problem des Zeitpunktes ausdrücklich offen gelassen und soll eine flexible Einzelfallentscheidung sein.¹²⁵

Im Zuge dessen muss auch die Frage der **Beweislast** behandelt werden. Diese ist im UN-Kaufrecht nicht ausdrücklich geregelt. Aus verschiedenen Vorschriften lassen sich jedoch Anhaltspunkte für ein konkretes System aus Regel- und Ausnahmenormen bezüglich der Beweislastverteilung erkennen. Hiernach muss die von der Vertragsverletzung betroffene Partei beweisen, dass eine Vertragsverletzung vorliegt und einen für sie wesentlichen Nachteil zur Folge hat. Die Beweislast bei der Vorhersehbarkeit liegt gemäß der legislativen Entwicklung bei der vertragsverletzenden Partei.¹²⁶

Im Zuge einer wesentlichen Vertragsverletzung soll noch der Aspekt der **Behebbarkeit** betrachtet werden. Nach herrschender Meinung der Literatur hat die Behebbarkeit eines Mangels nur dann Auswirkungen auf eine wesentliche Vertragsverletzung, wenn der Mangel nicht behoben werden kann. Im Umkehrschluss soll die Behebbarkeit eines Mangels eine wesentliche Vertragsverletzung ausschließen.¹²⁷

3.3. Kompromiss zur Entstehung des Artikels

Der Grundgedanke bei der Entstehung des Art. 25 CISG war den Fortbestand eines Vertrags zu fördern und eine Vertragsauflösung nur bei schwerwiegenden Vertragsstörungen zuzulassen. Ansätze hierfür finden sich bereits in den Vorarbeiten von Ernst Rabel.¹²⁸ 1976 wurde die Wesentlichkeit der Vertragsverletzung als *substantial detriment* aufgrund der andauernden Diskussionen hinzugefügt und zielte primär auf objektive Anhaltspunkte ab.¹²⁹ Da sich die Delegierten trotz aller vorausgegangenen Änderungen nicht einig waren, ob die Begriffsbestimmung einer wesentlichen Vertragsverletzung subjektiv oder objektiv erfolgen sollte, setzte die UNCITRAL eine Arbeitsgruppe ein, um einen überarbeiteten Entwurf vorzustellen. Dieser lautete zunächst *“if the results in such detriment to the other party as will substantially impair his expectations under the contract”*.¹³⁰ Selbst nach Redaktionsschluss des Übereinkommens wurde der Art. durch die Arbeits-

¹²⁵ United Nation, Official Records, 1981, S. 302.

¹²⁶ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 255 – 258.; Babiak, A., Defining Fundamental Breach, Temple International and Comparative Law Journal 1992, S. 120f.

¹²⁷ Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 105.

¹²⁸ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 158ff.

¹²⁹ Vgl. Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art. 25, Rn. 2.

¹³⁰ United Nations, Official Records, 1981, S. 330.

gruppe nochmals verändert und aufgrund des starken Zeitdruckes in dieser Fassung in das Abkommen übernommen. Hierbei wurde sich letzten Endes auf den Begriff *entitled to expect* geeinigt, da der Begriff *expectation* nicht mit dem kontinentaleuropäischen Recht und seine Alternative *interest* nicht mit den common-law-Ländern¹³¹ vereinbar war. Weiterhin wurde der Begriff der *reasonable person* wieder eingefügt.¹³²

Die in Art. 25 CISG verwendete Regel der Vorhersehbarkeit basiert auf der Idee, dass ein Schuldner nur Vertragsrisiken tragen soll, die durch die Interessenlage der anderen Vertragspartei offen dargelegt wurden.¹³³ Eine wichtige Rolle spielt dabei das Verhältnis von *substantially to deprive* (1. HS) zu *did not foresee* (2. HS). Durch das Hinzufügen des Wortes *unless* wird ersichtlich, dass im Zuge des Übereinkommens prinzipiell vorausgesetzt wird, dass eine vertragsbrüchige Partei im Regelfall die Folgen ihrer Pflichtverletzung vorausgesehen hat. Folglich liegt eine Vorhersehbarkeit einer wesentlichen Vertragsverletzung nicht vor, wenn weder die vertragsbrüchige noch eine vernünftige Person diesen Nachteil hätte voraussehen können.¹³⁴

In der **subjektiven Begriffsbestimmung** wird nur danach gefragt, ob die vertragsverletzende Partei den Schaden hätte voraussehen können. Teleologisch betrachtet wird davon ausgegangen, dass ein vernünftiger Kaufmann den Vertrag entweder nicht abgeschlossen hätte oder verstärkt Gegenmaßnahmen getroffen hätte, um die Folgen zu verhindern. Sollten bestimmte Pflichten oder Vertragsmodalitäten im Vertrag schriftlich niedergelegt worden sein, so kann sich die vertragsbrüchige Partei nicht auf die Vorhersehbarkeit berufen. Alles in allem entspricht die Anwendung des rein subjektiven Ansatzes nicht den Bedürfnissen des internationalen Handelsverkehrs, da Parteien mit geringerem Wissen privilegiert werden.¹³⁵

Im Zuge des Kompromisses des Art. wird danach gefragt, ob eine vernünftige Person in derselben Situation den Vertragsbruch hätte voraussehen können im Zuge einer **objektiven Begriffsbestimmung**.¹³⁶ Hierbei wird eine fiktive Person

¹³¹ Common-law= englisch; beschreibt das anglo-amerikanische Rechtssystem bestehend aus Fallrecht und Gewohnheitsrecht; <http://www.juraforum.de/lexikon/common-law>; abgerufen am 06.06.2012.

¹³² Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 164f.

¹³³ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 226.

¹³⁴ Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 142ff.;

¹³⁵ Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 143ff, 150f.

¹³⁶ Vgl. Babiak, A., Defining Fundamental Breach, Temple International and Comparative Law Journal 1992, S. 120.

in den Vordergrund gestellt, die durch die zwei Merkmale *the same kind* und *in the same circumstances* konkretisiert wird.¹³⁷

Der Rechtsbegriff der *reasonable person* bezieht sich grammatisch und teleologisch betrachtet auf eine sich von der Vernunft leiten lassenden Menschen. Historisch beurteilt waren die anwesenden Delegierten der Meinung, dass die Merkmale *the same kind* und *in the same circumstances* eine vernünftige Person unter objektiven Gesichtspunkten ausreichend konkretisieren würden. Systematisch analysiert verwendet zwar das Abkommen in Art. 8 Abs. 2 CISG ebenfalls den Rechtsbegriff einer *reasonable person*, allerdings liegt hier keine Definition, sondern eine nicht abgeschlossene Auflistung bestimmter Umstände vor. Grammatisch ausgelegt kommt es beim ersten Konkretisierungsmerkmal zu Divergenzen zwischen den einzelnen authentischen Fassungen. Gemeinsam ist allen Fassungen der Versuch eine vernünftige Person durch ihre Fähigkeiten interpretieren zu wollen. Während die französische Fassung nur persönliche Eigenschaften berücksichtigt sehen will, schließt die englische auch berufliche Fähigkeiten mit ein. Eine fundierte Auslegung kann nur über die teleologische Interpretation erfolgen. Je stärker eine Konkretisierung von *the same kind* erfolgt, desto mehr läuft man Gefahr den objektiven Maßstab ausschließlich subjektiv zu betrachten. Daher ist eine Loslösung von persönlichen Eigenschaften hin zu beruflichen Fähigkeiten, wie vergleichbarer Geschäftszweig, durchschnittliche Ausbildung oder einschlägigen Geschäftspraktiken notwendig. Eine Einbeziehung von tatsächlicher Berufserfahrung, Geschäftsgröße, Nationalität oder sozio-ökonomischen Gesichtspunkten darf nicht erfolgen. Das zweite Konkretisierungsmerkmal *in the same circumstances* zielt rein auf äußere Anhaltspunkte ab, wie Gebräuche, Gepflogenheiten oder politische Rahmenbedingungen und beinhaltet nur Aspekte, die nicht unter dem ersten Merkmal erfasst wurden.¹³⁸

Im Zuge dieser Analyse muss das Verhältnis der beiden Beurteilungsmaßstäbe zueinander geklärt werden. Während der subjektive Maßstab davon spricht, dass die verletzende Partei den Nachteil nicht vorausgesehen hat, spricht der objektiver davon, dass auch eine vernünftige Person diesen nicht vorausgesehen hätte. Der Sinn und Zweck des Art. ist der Schutz des Schuldners bei einer wesentlichen

¹³⁷ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 240 -246.

¹³⁸ Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 154ff.; Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 240 -246.; Babiak, A., Defining Fundamental Breach, Temple International and Comparative Law Journal 1992, S. 121f.

Vertragsverletzung, deren Folgen er nicht vorausgesehen hat bzw. eine vernünftige Person nicht hätte voraussehen können. Würden beide Maßstäbe kumulativ zueinander stehen, müsste sowohl der subjektive als auch der objektive erfüllt werden. Daher ist im Zuge dieses Konzeptes von einem alternativen Verhältnis auszugehen, sodass nur der strengere der beiden Maßstäbe erfüllt sein muss. Nur bei überdurchschnittlichen Kenntnissen der verletzenden Partei wird ihre erhöhte subjektive Sichtweise maßgebend.¹³⁹

Basierend auf der vorherigen Analyse ist jedes Urteil eine Einzelfallentscheidung. Um trotzdem zu einer einheitlichen Anwendung des Abkommens zu gelangen, muss also der Prozess der Urteilsfindung gleich sein.¹⁴⁰ Das politische Ringen um die präzise Wortwahl beim Entstehen des Art. zeigt zum einen die Grenzen der Sprache und zum anderen die Korrelation der Fehlerquote beim Auslegen mit der steigenden Anzahl von Wörtern.

Der Kompromiss der Vorhersehbarkeit soll die Vertragsaufhebung erschweren und eine Balance zwischen den Parteiinteressen schaffen. Der Art. stellt eine Art Leitbildfunktion bei der Abgrenzung der Schwere einer Vertragsverletzung dar sowie auch einen inhaltlichen Grundsatz zur Berücksichtigung und Abwägung von Parteiinteressen. Schlussfolgernd ist Art. 25 CISG eine praxisnahe Regelung, die den Anforderungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs entspricht.¹⁴¹

Der **doppelte Maßstab** des Art. bezüglich der Vorhersehbarkeit soll die vertragsverletzende Partei vor unvorhersehbaren Folgen einer Pflichtverletzung schützen sowie das Prozessrisiko vermindern.¹⁴² Nichtsdestotrotz hat sich im Laufe der Entstehungsgeschichte die Bedeutung der Vorhersehbarkeit verändert. Die Unvorhersehbarkeit wird als subjektiver Entlastungsgrund des Schuldners angesehen. Vielmehr bedeutet aber nicht jede Vertragsverletzung auch automatisch eine wesentliche Vertragsverletzung bzw. Entlastung. Kenntnis und Erkennbarkeit der Erwartungen werden primär zur Maßstabsbestimmung bei der Auslegung und Beurteilung des Gewichts einer Pflichtverletzung herangezogen.¹⁴³

¹³⁹ Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 146 – 149.

¹⁴⁰ Vgl. Zeller, B., the remedy of fundamental breach, *Vindobona Journal of International Commercial Law & Arbitration* 2007, Pkt. 1.

¹⁴¹ Vgl. Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 165, 178f & S. 269.

¹⁴² Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 142.

¹⁴³ Vgl. Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art. 25, Rn. 11.

3.4. Wesentliche Vertragsverletzung durch Verkäufer und Käufer

Bevor die Entscheidungen zur wesentlichen Vertragsverletzung näher untersucht werden, sollen die Pflichten des Verkäufers und des Käufers im Zuge des UN-Kaufrechts vorgestellt werden. Daraus werden mögliche Beispiele für wesentliche Vertragsverletzung abgeleitet und der Umgang in der Praxis mit diesen erläutert.

Die **Pflichten des Verkäufers** sind in Art. 30 CISG zusammengefasst und werden in den darauffolgenden Artt. näher konkretisiert. Der Art. sollte grds. i.V.m. Art. 35 CISG betrachtet werden, da dieser die Vertragsmäßigkeit der Ware definiert.¹⁴⁴ Aus diesen Pflichten lassen sich folgende Pflichtverletzungen des Verkäufers herleiten.

1. Die Nichtleistung - eine ernsthafte und endgültige Weigerung des Verkäufers bei Fälligkeit die Ware zu liefern, ohne das ein Leistungsverweigerungsrecht besteht. Das Interesse des Käufers seine Ware zu erhalten, ist Sinn und Zweck des geschlossenen Kaufvertrages. Bei Nichterhalten, aufgrund von Unmöglichkeit oder Erfüllungsverweigerung, verliert der Käufer sein Interesse am Vertrag.

2. Ein Verzug führt i.d.R. zu einer einfachen Vertragsverletzung, da aufgrund des Erhalts der Ware. Allerdings steht die Bedeutung des Liefertermins bei Fixgeschäften, Saisonware oder aufgrund von Eigenarten der Ware im Vordergrund. Ein Lieferverzug kann zur wesentlichen Vertragsverletzung führen, wenn der Liefertermin von besonderer Bedeutung für den Käufer ist.

3. Quantitätsabweichungen können zu einer wesentlichen Vertragsverletzung führen. Die Bedeutung der vollständigen Lieferung steht dabei im Vordergrund. Die Abweichung ist primär durch den Vertrag zu bestimmen.

4. Die vertragswidrige Beschaffenheit der Ware bildet den häufigsten Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten. Kann der Verkäufer die fehlerhafte Ware ohne großartige Einschränkungen weiterverarbeiten oder veräußern, liegt eine einfache Vertragsverletzung vor. Dies gilt auch bei der Möglichkeit von Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Beseitigung eines Rechtsmangels. Erst wenn eine angemessene Zeit überschritten wurde und eine Nachbesserung nicht ersichtlich wird, kann eine wesentliche Vertragsverletzung entstehen.

¹⁴⁴ Vgl. Lookosfky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 70 – 84.

5. Eine Aluid-Lieferung¹⁴⁵ betrachtet das UN-Kaufrecht grundsätzlich als Lieferung einer vertragswidrigen Ware. Zu einer wesentlichen Vertragsverletzung kommt es, wenn der Mangel auch trotz Behebbarkeit oder Möglichkeit der anderweitigen Verwendung schwerwiegend ist. Weitere Pflichtverletzungen des Verkäufers können im Bereich der Verpackung, Übergabe von Dokumenten oder der Verletzung von vereinbarten Zusatzpflichten sein.¹⁴⁶

Die **Pflichten des Käufers** sind im Art. 53 CISG zusammengefasst und ebenfalls in den darauffolgenden Artt. näher konkretisiert.¹⁴⁷ Aus ihm können sich folgende Pflichtverletzungen ergeben.

1. Die Verletzung der Zahlungspflicht. Hierbei muss zwischen einer ernsthaften und endgültigen Verweigerung der Zahlungspflicht sowie einem Verzug unterschieden werden. Eine verspätete Zahlung reicht nicht für eine Qualifizierung einer wesentlichen Vertragsverletzung aus, da das Interesse an der Geldleistung nicht alleine durch den Verzug verfällt. Anders kann dies bei einem eventuellen Fixschuldcharakter des Kaufpreises sein. Eine endgültige Verweigerung den Kaufpreis zu zahlen, führt hingegen zum Interessenwegfall des Verkäufers.

2. Die Nichtabnahme der Ware. Die Bedeutung der rechtzeitigen Abnahme für den Verkäufer muss auch hier näher betrachtet werden. Gründe für eine wesentliche Vertragsverletzung können beispielsweise die Störung des ordnungsgemäßen Betriebes des Verkäufers sein, die Verderblichkeit der Ware oder geringe Lagerkapazitäten. Eine endgültige Weigerung oder Unmöglichkeit der Abnahme bewirkt ebenfalls eine wesentliche Vertragsverletzung.

3. Verletzung sonstiger Pflichten wie z.B. das Reimportverbot, die Beschaffung von Genehmigungen, die Stellung von Sicherheiten etc. können, basierend auf den vertraglichen Vereinbarungen, eine wesentliche Vertragsverletzung qualifizieren.¹⁴⁸

Um mit der Vielzahl möglicher Vertragsverletzungen, der dabei beteiligten Interessen und den daraus resultierenden Rechtsfolgen besser umgehen zu können, hat

¹⁴⁵ Aluid-Lieferung = Falschlieferung.

¹⁴⁶ Vgl. Lookosfky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 116 – 118.; Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 260 – 265.

¹⁴⁷ Vgl. Lookosfky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 94.

¹⁴⁸ Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 124 – 140.; Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 266ff.

sich in der Praxis die Bildung von Fallgruppen typischer Pflichtverletzungen herausgebildet. Die Bedeutung einzelner Vertragsinteressen spiegelt sich aufgrund der Individualitäten als Einzelfallentscheidung wider. Die Fallgruppen sollen helfen, die häufig wiederkehrenden Verletzungen zu gewichten und das Prozessrisiko für den Schuldner einzudämmen. Des Weiteren wird durch die Bildung dieser Gruppen die einheitliche Auslegung des Übereinkommens i.S.d. Art. 7 Abs. 1 CISG gestärkt.¹⁴⁹ Unter diesen Fallgruppen sind bspw. Beschaffenheitsabweichung, Lieferverzug, Nichtlieferung, Falschliefereung, fehlende Versicherung der Ware, Abnahmeverweigerung sowie Nichterfüllung von zusätzlichen Vertragspflichten zu verstehen.¹⁵⁰

¹⁴⁹ Vgl. Trommler, A., Auslegung Art. 25, 2002, S. 2, 79, 105f.

¹⁵⁰ Vgl. Smagon, M., Art. 25 CISG, 2007, S. 15ff

4. Rechtsprechung

Die vorliegende Analyse der Rechtsurteile soll mithilfe eines **unechten Rechtsvergleichs** untersuchen, inwieweit eine einheitliche Auslegung des Art. 25 CISG erreicht wird. Begünstigt wird diese Untersuchung durch die Tendenz der steigenden Anzahl veröffentlichter UN-Kaufrechtsentscheidungen, die die Analyse der Praxisanwendung ermöglicht. Der größte Anteil der untersuchten Rechtsprechung ist durch nationale Gerichte entschieden worden. Viele internationale Schiedsgerichte veröffentlichen aus Gründen der Diskretion ihre Entscheidungen nicht.¹⁵¹

Das vierte Kapitel dieser Arbeit ist untergliedert in die Vorgehensweise der Analyse, die Vorstellung der Vergleichskriterien, das Ziel des Vergleiches sowie die Vorstellung der ausgewählten Entscheidungen, deren Untersuchung und die Bewertung der Erkenntnisse.

4.1. Vorgehensweise

Im Zuge des Rechtsvergleiches sind zunächst auf den Internetseiten der Pace University und der UNCITRAL Clout¹⁵² 92 Entscheidungen aus den Jahren 2005 bis 2011 herausgesucht worden. Alle Entscheidungen wurden zur besseren Übersicht von 0 bis 91 durchnummeriert und im weiteren Verlauf mit dieser internen Nummer und einem Stichwort bezeichnet worden. Diese stammen aus insgesamt 18 verschiedenen Ländern und behandeln das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Vertragsverletzung. In einem Durchsichten und Filtern der Entscheidungen sind sie auf 22 finale zu vergleichenden Entscheidungen reduziert worden. Zunächst sind die Urteile auf die Kriterien Fallgruppe, Wesentlichkeit, stichwortartige Zusammenfassung, Tenor und weitere wichtige Inhalte überprüft worden.

In einer zweiten Untersuchung sind die Entscheidungen aufgeteilt worden nach Rechtsprechung durch ein Gericht bzw. Schiedsgericht und darauffolgend in Unterkategorien nach wesentlicher oder einfacher Vertragsverletzung. Mithilfe eines zweiten selbstentwickelten Prüfungsschemas ist beurteilt worden, inwieweit die Rechtsprechung autonom i.S.d. Art. 25 CISG erfolgt ist. Hierbei ist untersucht worden, ob im Zuge der Entscheidungsfindung Bezug auf den Art. genommen

¹⁵¹ Vgl. Lookosfky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 2ff.

¹⁵² UNCITRAL Clout: Die United Nations Commission on International Trade Law hat ein System entwickelt, bei dem Gericht und Schiedssprüche zum UN-Kaufrecht an zentraler Stelle gesammelt und veröffentlicht werden; http://www.uncitral.org/uncitral/en/case_law.html, abgerufen am 06.06.2012.

worden ist und sein Konzept erläutert wurde. Weiterhin ist überprüft worden, inwieweit der zweigleisige Test durch die Tribunale durchgeführt worden ist oder ob die Entscheidung rein auf Basis des Nachteiles, der Vorhersehbarkeit oder gegeben falls stützend auf den Parteiwillen getroffen worden ist. In einem dritten Schritt ist berücksichtigt worden, inwieweit die Tribunale auf die Kriterien der Behebbarkeit vs. Erheblichkeit, dem Zeitpunkt der Vorhersehbarkeit der Wesentlichkeit und der Beweislast eingegangen sind, bevor in einem letzten Schritt die Begründung der Entscheidung analysiert worden ist.

Nachdem alle ausgewählten Urteile auf diese Kriterien untersucht worden sind, sind sie in insgesamt fünf Gruppen zum näheren Vergleich eingeteilt worden. Während der Einteilung in die zu untersuchenden Gruppen und die Festlegung der einzelnen genauer zu analysierenden Kriterien des Vergleiches, stellte sich die Frage, was alles in die Analyse mit einbezogen werden sollte. In der vorliegenden Bachelorthesis ist ein unechter Rechtsvergleich gewählt worden, bei dem Urteilsprüche verschiedener Mitgliedsstaaten des UN-Kaufrechts bezogen auf eine autonome Auslegung einer wesentlichen Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG untersucht worden sind. Ein echter Rechtsvergleich mit national nichteinheitlichen Rechtsordnungen widerspricht dem Ziel des Übereinkommens einer autonomen Auslegung.¹⁵³ Aufgrund der Komplexität der wissenschaftlichen Ausarbeitungen wurden nur deutsch und englisch sprachige Lehrmeinungen mit einbezogen.

4.2. Vergleichskriterien

Um einen Vergleich der Entscheidungen zu ermöglichen, sind die Entscheidungstexte in insgesamt **fünf Gruppen** unterteilt worden.

- Wesentliche Vertragsverletzung durch ein Gericht entschieden
- Wesentliche Vertragsverletzung durch ein Schiedsgericht entschieden
- Wesentliche Vertragsverletzung durch Gericht oder Schiedsgericht entschieden
- Teilweise wesentliche bzw. einfache Vertragsverletzung durch ein Gericht entschieden
- . Einfache Vertragsverletzung durch Schiedsgerichte entschieden

¹⁵³ Vgl. Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art. 7, Rn.40.; Niemann, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 57.; Botzenhardt, B., Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998, S. 122.

Den größten Anteil von Rechtsstreitigkeiten machen Beschaffenheitsabweichungen im UN-Kaufrecht aus. Dies spiegelt sich auch in den analysierten Urteilen wider, da die Thematik in vier der fünf gebildeten Gruppen behandelt wird. Als weiteres Tatbestandsmerkmal sind verschiedene Entscheidungen der Fallgruppen Nichtlieferung und Falschlieferteilung verglichen worden. Die Art der Tribunale und die Fallgruppe der Rechtsstreitigkeit bilden die Kriterien für die Einteilung der Gruppen, um einen besseren Vergleich der Entscheidungen zu ermöglichen.

Zunächst wird auf **Gemeinsamkeiten und Unterschiede** in den einzelnen Gruppen eingegangen, im Anschluss wird eine **gruppenübergreifende Analyse** mit Auswertung aller Erkenntnisse erfolgen. Eine Bewertung der autonomen Auslegung der wesentlichen Vertragsverletzung lässt sich nur anhand der Auslegung der Artt. 7 und 8 CISG festmachen. Hierbei muss gemäß B. Zeller auf eine vergleichende Analyse, einer normgerechten Interpretation und den generellen Fragen der Vertragstheorie eingegangen werden.¹⁵⁴

Daher wird auf die einzelnen Sachverhalte der Rechtsprechung, Entscheidungsgründungen, Abweichungen von den Normen und logische Schlussfolgerungen Bezug genommen. Schwerpunktmäßig wird dabei auf die Kriterien Behebbarkeit vs. Erheblichkeit, Erfüllung von Quoten, Niederschrift von vertraglichen Erwartungen sowie deren Verletzung bzw. die Vorhersehbarkeit des Schadens eingegangen. Die Bewertung einer autonomen Auslegung wird auf Basis der Begründung des Tribunals und des daraus resultierenden Tenors getroffen. Weiterhin wird eine Bewertung der Einheitlichkeit vorgenommen.

4.3. Ziel des Vergleichs

Ziel der Analyse soll es sein einen Überblick über **den aktuellen Meinungsstand** zur Auslegung der wesentlichen Vertragsverletzung des Art. 25 CISG von Gerichten und Schiedsgerichten im Vergleich zu erlangen und eine **Übersicht über den Stand der Einheitlichkeit der Auslegung** zu geben. Es sollen mögliche Tendenzen in der Rechtsprechung aufgezeigt werden und die Umsetzung der Auslegungsgrundsätze des UN-Kaufrechts i.S.d. Art. 7 untersucht werden. „Durch einen derartigen Vergleich wird die Frage beantwortet, wie umfassend das Ziel einer vereinheitlichten Auslegung des UN-Kaufrechts in einem bestimmten Land

¹⁵⁴ Zeller, B., The development of uniform law, <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/bilio/zeller5.html>, 2001, Abs. 5; abgerufen am 28.03.2012.

bereits umgesetzt ist¹⁵⁵ bzw., inwieweit in den einzelnen Ländern „kongruente Auslegungen des Einheitsrechts in [...] der Rechtsprechung zu finden sind“.¹⁵⁶

Ziel der Bachelorarbeit ist es, die vorliegende Entscheidungen zum einen auf die Auslegung der Artt. 7 und 8 CISG zu untersuchen und zum anderen die Interpretation im Zuge einer rechtsvergleichenden Analyse mit normgemäßer Interpretation, unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen, zu erreichen. Es soll aufgezeigt werden, inwieweit das UN-Kaufrecht in der Frage der wesentlichen Vertragsverletzung einheitlich ausgelegt wird und welche Rolle eine einheitliche Anwendung des Gesetzestextes dabei spielt. Weiterhin soll Bezug auf mögliche negative Auswirkungen einer individuellen Anwendung genommen werden und ein Ausblick für die Zukunft erstellt werden.

Der nachstehende unechte Rechtsvergleich soll einen Einblick in ein zentrales methodisches Problem des Übereinkommens geben, indem die Auslegungspraxis des UN-Kaufrechts untersucht wird.

4.4. Vorstellung ausgewählter Rechtsprechung

Die ausgewählten Entscheidungstexte für die spätere Analyse (Kapitel 4.5) sowie deren Bewertung (Kapitel 4.6) setzen sich wie folgt zusammen:

Es handelt sich um insgesamt **22 Entscheidungstexte**, von denen zwölf durch ein Gericht und zehn durch ein Schiedsgericht entschieden wurden. Die größte angesprochene Fallgruppe ist mit 19 Texten Abweichung der vertraglich vereinbarten **Materialbeschaffenheit**. Nur 2 Texte beziehen sich auf eine **Nichtlieferung** der Ware sowie eine weitere Entscheidung auf eine **Falschlieferung**.

Geographisch betrachtet, setzen sich die Entscheidungen folgendermaßen zusammen: acht der Entscheidungen sind in der Volksrepublik China entschieden worden, weitere vier in der Schweiz sowie drei in Deutschland. Von den verbleibenden Entscheidungen wurden jeweils zwei in Österreich und Russland sowie eine in Spanien, Schweden und Italien entschieden.

Diese Entscheidungen sind, um eine anschließende Analyse zu vereinfachen, in folgende fünf Gruppen unterteilt und tabellarisch dargestellt. Den Tabellen ist die

¹⁵⁵ Niemann, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 67.

¹⁵⁶ Niemann, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 65.

jeweilige Art des Tribunals zu entnehmen sowie ob eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt. Weiterhin sind für jede Entscheidung das Stichwort, das Land der Entscheidung und die offizielle Entscheidungsnummer zur besseren Zuordnung enthalten.

1. **Wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Gericht bejaht – Abweichung der Materialbeschaffenheit.** Diese Gruppe besteht aus sieben Entscheidungen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Entscheidungen von Gerichten, die die wesentliche Vertragsverletzung einer Materialabweichung bejahen. Zusammenfassend kommen drei der Entscheidungen aus der Schweiz und jeweils eine aus Österreich, Italien, Deutschland und China.

interne Nr.	Gericht	Schiedsgericht	Wesentliche Verletzung	Stichwort	Land	Entscheidungsnr.
0	✓		✓	Citroën C5	A	6 R 160/05z
19	✓		✓	Italienische mangelhafte Schuhe	I	n.2280/2007
15	✓		✓	Flaconabfüllung	CH	16/2007/ME M/chi
14	✓		✓	Gelblich ange-laufene Verpackung	CH	ZG.2008.00116
89	✓		✓	CNC gesteuerte Strahlhausmaschine	CH	C1 04 162
26	✓		✓	Italienische Schuhe Reklamation Endkunde	DE	14 486/07
18	✓		✓	50 Jahre alter Champagner Cognac	CHN	20081225

Tabelle 1 Tabellarische Darstellung Gruppe 1; wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Gericht bejaht - Abweichung der Materialbeschaffenheit; Quelle: eigene Darstellung

2. **Wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Schiedsgericht bejaht – Abweichung der Materialbeschaffenheit.** Diese Gruppe besteht aus fünf Entscheidungen, von denen vier von chinesischen Schiedsgerichten entschieden worden sind und eine in Russland. Insgesamt liegt bei allen Entscheidungen eine wesentliche Vertragsverletzung bei einer Materialabweichung vor.

interne Nr.	Gericht	Schiedsgericht	wesentliche Verletzung	Stichwort	Land	Entscheidungsnr.
41		✓	✓	Hammerköpfe	CHN	CISG/2007/06
48		✓	✓	Amphibienfahrzeug	CHN	CISG/2006/03
53		✓	✓	Pumpen	CHN	CISG/2006/15
54		✓	✓	Abkühlpresse	CHN	CISG/2006/13
72		✓	✓	unreparierbare Maschine	R	21/2005

Tabelle 2 Tabellarische Darstellung Gruppe 2; wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Schiedsgericht bejaht – Abweichung der Materialbeschaffenheit; Quelle: eigene Darstellung

3. Wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Gericht bzw. Schiedsgericht bejaht – Fallgruppe Falsch-/ Nichtlieferung. In dieser Gruppe sind zwei Entscheidungen durch ein Schiedsgericht entschieden worden und befassen sich mit der Thematik einer Nichtlieferung. Die dritte Entscheidung ist durch ein Gericht entschieden worden und befasst sich mit dem Tatbestandsmerkmal einer Falschlieferung. Entschieden worden sind die Rechtsstreitigkeiten in China, Russland und Spanien.

interne Nr.	Gericht	Schiedsgericht	wesentliche Verletzung	Stichwort	Land	Entscheidungsnr.
47		✓	✓	gefrorene Kaninchenfelle	CHN	CISG/2006/05
73	✓		✓	Drucker	E	227/2005
80		✓	✓	Weigerung Ware zu liefern	R	95/2004

Tabelle 3 Tabellarische Darstellung Gruppe 3; wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Gericht bzw. Schiedsgericht bejaht- Fallgruppe Falsch-/ Nichtlieferung; Quelle: eigene Darstellung

4. Teilweise wesentliche und teilweise einfache Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Gericht entschieden – Materialbeschaffenheitsabweichung. Gruppe vier besteht aus vier Gerichtsentscheidungen, in denen eine einfache Vertragsverletzung qualifiziert wird. Eine Rechtsprechung mit mehreren zu prüfenden Tatbestandsmerkmalen umfasst sowohl wesentliche als auch einfache Vertragsverletzungen. Entscheiden sind zwei der Rechtsstreitigkeiten in Deutschland sowie jeweils eine in Österreich und der Schweiz.









interne Nr.	Gericht	Schiedsgericht	wesentliche Verletzung	Stichwort	Land	Entscheidungsnr.
1				Überwachungskamera	A	159/11b
13				Bierbrauer	DE	6 U 53/07
17				Eiscaféinventar und Eisproduktion	DE	12 U 39/00
28				Module Mobiltelefon	CH	A3 2006 79

Tabelle 4 Tabellarische Darstellung Gruppe 4; teilweise wesentliche und teilweise einfache Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Gericht entschieden - Materialbeschaffensabweichung; Quelle: eigene Darstellung

5. Einfache Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Schiedsgericht entschieden – Materialbeschaffensabweichung. Die letzte zu untersuchende Gruppe umfasst drei Entscheidungen von Schiedsgerichten, die jeweils eine Vertragsverletzung als einfach qualifizieren. Entschieden sind zwei dieser Texte in Deutschland und der Dritte in Österreich.







Interne Nr.	Gericht	Schiedsgericht	wesentliche Verletzung	Stichwort	Land	Entscheidungsnr.
30				Drucksensor	A	1521
64				Mikrowellenaufbauanlage	DE	CISG/2006/25
65				metallurgisches Stufenflussphat	DE	CISG/2006/16

Tabelle 5 Tabellarische Darstellung Gruppe 5; einfache Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Schiedsgericht entschieden - Materialbeschaffensabweichung; Quelle: eigene Darstellung

4.5. Analyse ausgewählter Rechtsprechung

4.5.1. Analyse Gruppe 1

In der ersten untersuchten Gruppen wird jeweils eine wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Gericht bejaht.

	im Entscheidungstext geprüft:						Anmerkungen zur einheitlichen Auslegung	Fazit
	Nachteil	Vorhersehbarkeit	Beweislast	Treu & Glaube	Quoten Erfüllung	Behebbarkeit		
0	✓	✗	✗	✗	✓	✓	Unbehebbarkeit innerhalb angemessenem Zeitraum qualifiziert Wesentlichkeit	autonom
19	✓	✗	✗	✗	✓	✓	einzigster Rechtsvergleich der Gruppe	autonom
15	✓	✗	✗	✗	✗	✓	Schwerpunkt Parteiwillen; nur 2ten HS Art. 25	autonom
14	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Entscheidung auf objektiven Parteiwillen	autonom
89	✓	✗	✗	✗	✗	✓	Meinung des Tribunals als objekt. Maßstab	teilweise-autonom
26	✓	✗	✗	✗	✗	✗	bewusste Distanzierung von Quote; Schutz des Einzelhandels	teilweise-autonom
18	✓	✓	✗	✓	✗	✗	Vorhersehbarkeit mit Treu & Glaube gleichgesetzt; Materialabweichung als Falschlieferung qualifiziert	nicht autonom

Tabelle 6 Tabellarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse Gruppe 1; wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Gericht bejaht – Abweichung der Materialbeschaffenheit; Quelle: eigene Darstellung

Die Tabelle 6 zeigt die Untersuchungsergebnisse bezogen auf eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Art. 25 CISG. Es wird aufgezeigt, inwieweit eine Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale einer wesentlichen Vertragsverletzung durch die Tribunale stattfindet, welche Abweichungen oder Besonderheiten bei der Begründung der Entscheidungsfindung auffällig sind und ob insgesamt von einer autonomen Auslegung des Artikels gesprochen werden kann. Im Folgenden werden diese Untersuchungsergebnisse nun detailliert für die einzelnen

Entscheidungstexte vorgestellt, bevor eine gruppeninterne Gegenüberstellung erfolgt.

Im Urteil Nr. 0 „Citroën C5“ wird im Zuge der Vertragsmäßigkeit der Ware die Abweichung der Materialbeschaffenheit als wesentliche Vertragsverletzung qualifiziert. Dr. W. Moser erläutert als Vorsitzender Richter in aller Ausführlichkeit den Wortlaut des Artikels. Er weist auf eine weite Auslegung des entstandenen Nachteils hin bzw. einer Bewertung der „nunmehrigen Interessenslage“¹⁵⁷ anstelle eines „hypothetischen Abschlusswillens“¹⁵⁸. Weiterhin diskutiert er die Notwendigkeit einer umfassenden Interessenabwägung bezogen auf die „objektive Interessenbeeinträchtigung sowie Bewertung der Pflichten und Interessen durch den Vertrag“¹⁵⁹. Der Käufer des Fahrzeuges nutzt den PKW für berufliche Zwecke und die Mängel beeinträchtigen ihn in seiner Berufsausübung bzw. gefährden seine „körperliche Sicherheit“¹⁶⁰. Sein Interesse am Vertrag ist folglich auch objektiv beeinträchtigt und er versucht nach mehrfachen teilweise erfolglosen Nachbesserungen den Vertrag aufzuheben. In der Begründung der Entscheidung geht Dr. W. Moser schwerpunktmäßig auf die Unbehebbarkeit der Mängel bzw. dem unzumutbar langem Zeitraum der Nachbesserung ein und bezieht sich nicht mehr direkt auf den Wortlaut des Artikels. Das Gericht befindetet, dass „eine weitere Verwendung des Fahrzeuges mit den Mängeln [...] insbesondere angesichts der Gefahr für die Sicherheit der Insassen nicht erwartet werden [kann]. Es kann auch nicht verlangt werden, dass das mit Sicherheitsmängeln behaftete Fahrzeug weiterveräußert wird um so die Vertragsaufhebung zu verhindern.“¹⁶¹ Eine weitere Prüfung der Voraussetzungen des Art. 25 CISG erfolgt nicht, vielmehr spricht das Gericht von latenten Mängeln, die zu mindestens teilweise schon bei Gefahrenübergang vorhanden gewesen sein müssen.¹⁶² Der Art. wird im Zuge dieser Rechtsprechung autonom ausgelegt.

Ein weiteres in diesem Zuge hervor zu hebendes Urteil ist die Nr. 19 „italienische mangelhafte Schuhe“. Hier erklärt Dott. F. Cortesi als Vorsitzender Richter zunächst die Tatsache, dass Art. 25 CISG eine Definition einer wesentlichen Vertragsverletzung bereitstellt und auf ebendiese in Art. 49 CISG, der Vertragsaufhe-

¹⁵⁷ Urteil Nr. 0, Oberlandesgericht Linz vom 23.01.2006, 6 R 160/05z, S. 31 Pkt. 3.7.

¹⁵⁸ Urteil Nr. 0, Oberlandesgericht Linz vom 23.01.2006, 6 R 160/05z, S. 31 Pkt. 3.7.

¹⁵⁹ Urteil Nr. 0, Oberlandesgericht Linz vom 23.01.2006, 6 R 160/05z, S. 32 Pkt. 3.7.

¹⁶⁰ Urteil Nr. 0, Oberlandesgericht Linz vom 23.01.2006, 6 R 160/05z, S. 34 Pkt. 5.4.

¹⁶¹ Urteil Nr. 0, Oberlandesgericht Linz vom 23.01.2006, 6 R 160/05z, S. 35f Pkt. 5.4.

¹⁶² Vgl. Urteil Nr. 0, Oberlandesgericht Linz vom 23.01.2006, 6 R 160/05z, S. 33 Pkt. 5.1.

bung, Bezug genommen wird. Weiterhin erläutert er den Umstand, dass eine wesentliche Vertragsverletzung in der Norm selbst nicht weiter spezifiziert wird, sondern nur Kriterien zur Abgrenzung zwischen einer einfachen und wesentlichen Vertragsverletzung bereit gestellt werden.¹⁶³ Er weist darauf hin, dass keine Unterscheidung zwischen der Verletzung einer Haupt- oder Nebenpflicht getroffen wird bzw. außervertraglichen Pflichten.¹⁶⁴ Alles in allem ist sehr auffällig, dass Dott. F. Cortesi jeden in seiner Entscheidungsfindung diskutierten Aspekt durch Verweise auf internationale Urteile stützt, um dem Verlangen nach einheitlicher Auslegung gemäß Art. 7 CISG gerecht zu werden. Bezogen auf den Wortlaut des Art. 25 CISG und dessen Voraussetzungen für eine wesentliche Vertragsverletzung wird das Urteil HG Kanton Aargau 05.11.2002 (inflatable triumphal arch case) zur Untermauerung der Interpretation der Vertragserwartung und der wesentlichen Verletzung des Vertragsinteresses herangezogen. Danach wird auf die Folgen einer wesentlichen Vertragsverletzung durch Nicht-Leistung bzw. Schlechtleistung eingegangen. Dott. F. Cortesi hebt ebenfalls hervor, dass eine Vertragsaufhebung infolge einer wesentlichen Vertragsverletzung nur als ultima ratio angesehen werden sollte. Bei der anschließenden Prüfung wird die Qualifizierung einer wesentlichen Vertragsverletzung vornehmlich über eine Quote der vertragskonformen Ware entschieden. Im vorliegenden Fall existieren keine vertraglich niedergeschriebenen Parteivereinbarungen aus denen sich die Erwartungen der Parteien ableiten lassen könnten. Nichtsdestotrotz befindet das Gericht die parteilichen Erwartungen als wesentlich, in dem was sie hätten erwarten können, beeinträchtigt. Insgesamt beträgt der Wert der vertragskonformen Ware weniger als 1/10 des gesamten bestellten Wertes. Ferner setzt das Gericht diesen Umstand einer endgültigen Leistungsverweigerung gleich. Da die gelieferte Ware gegen die vertraglich vereinbarte Ware in einem Maße verstößt, dass eine Nachbesserung oder Preisreduktion den Schaden nicht adäquat ersetzen könnte. Die Meinungsbildung und Argumentation des Gerichts stützt sich vornehmlich auf deutsche, österreichische und schweizerische UN-Kaufrechtsentscheidungen der vergangenen Jahre. Dott. F. Cortesi als Vorsitzender Richter handelt folglich nach dem Prinzip der internationalen Ausrichtung und einheitlichen Auslegung, um sein Urteil zu entscheiden.

¹⁶³ Vgl. Urteil Nr. 19, Tribunale di Forlì vom 11.12.2008, n.2280/2007, Pkt. 3.3.

¹⁶⁴ Vgl. Urteil Nr. 19, Tribunale di Forlì vom 11.12.2008, n.2280/2007, Pkt. 3.4.

Betrachtet man nun das Urteil Nr. 15 „Flaconabfüllung“ so bezieht sich das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt unter Vorsitz von Dr. D. Moor ausschließlich auf den ersten Halbsatz des Art. 25 und dem entstandenen Nachteil, durch den der Klägerin „im Wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen“.¹⁶⁵ Darüber hinaus bezieht sich das Gericht auf die dispositiven vertraglich niedergeschriebenen Erwartungen und deren Auslegung i.S.d. Art. 8 CISG¹⁶⁶ sowie dem Verhalten der Beklagten nach Vertragsschluss. In diesem Urteil wird sehr viel Wert auf die Berücksichtigung des parteilichen Willens gelegt, welcher gemäß Vertrag eine Leistung von 180 Flacons pro Minute vorsieht und zum anderen auf die Tatsache das anstatt eines Liefer- bzw. Übergabedatums eine fixe Abnahme zur vollsten Zufriedenheit des Kunden erfolgen muss. Insgesamt bleibt die Leistung ca. 70 Prozent hinter der vertraglich vereinbarten Leistung und konnte trotz mehrfacher Nachbesserungsversuche nicht erreicht werden. Zahlreiche Reparaturversuche zeigen zudem die Störanfälligkeit der Maschine. Beides lässt eindeutig darauf schließen, dass die Erwartungen der Käuferin an den Vertrag nicht erfüllt werden. Der unternommene Versuch einer Nachbesserung zur Steigerung der Produktivität lässt das Gericht darauf schließen, dass die Beklagte zustimmt nicht vertragskonform geliefert zu haben.¹⁶⁷ Insgesamt wird i.S.d. UN-Kaufrechts auf Basis der Definition der wesentlichen Vertragsverletzung autonom entschieden.

Dem gegenüber steht das Urteil Nr. 14 „gelblich angelaufene Verpackung“ des Kantonsgericht Glarus. Hier wird auf mehreren Seiten unter Vorsitz des Kantonsgerichtspräsidenten lic. Iur. A. Hefti eine Prüfung der Auslegung einer wesentlichen Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durchgeführt. Zunächst wird die Bedeutung einer wesentlichen Vertragsverletzung i.V.m. Art. 35 CISG der Vertragsmäßigkeit der Ware erläutert. Da vertraglich keine spezifischen Inhalte zur Verwendung der Ware niedergeschrieben wurden, muss für die Tauglichkeit zum gewöhnlichen Gebrauch ein objektiver Maßstab gemäß dem Gericht gewählt werden.¹⁶⁸ Hierbei muss die Ware „in ihrer Qualität den Erwartungen entsprechen, die ein durchschnittlicher Nutzer unter den besonderen Umständen des Einzelfalles an

¹⁶⁵ Urteil Nr. 15, Appellationsgericht Kanton Basel-Stadt vom 26.09.2008, 16/2007/MEM/chi, S. 7 Pkt. 7.3.

¹⁶⁶ Vgl. Urteil Nr. 15, Appellationsgericht Kanton Basel-Stadt vom 26.09.2008, 16/2007/MEM/chi, S. 3 Pkt. 4.2.f.

¹⁶⁷ Vgl. Urteil Nr. 15, Appellationsgericht Kanton Basel-Stadt vom 26.09.2008, 16/2007/MEM/chi, S. 5 Pkt. 4.5.

¹⁶⁸ Vgl. Urteil Nr. 14, Kantonsgericht Glarus vom 06.11.2008, ZG.2008.00116, S. 10f Pkt. 1.1.ff.

sie stellt¹⁶⁹ und folglich auch als Primärverpackung für Lebensmittel geeignet sein. Da die Verpackung in sogenannten Seitenfaltbeuteln für diverse Verkaufsgegenstände vorgesehen ist, muss ein durchschnittlicher Nutzer darauf vertrauen können, dass die Folien geruchsneutral sind. In diesem Fall entfällt das Interesse der Klägerin am Vertrag, da sie bei Nutzung der Verpackungsfolie Reklamationen der Endverbraucher befürchten muss und die Ware aus ihrer Sicht nicht für den Weiterverkauf geeignet ist. Folglich wird im Zuge dieses Urteilsspruchs erst einmal nur auf den hypothetisch entstehenden Schaden bei Absatz der Ware durch den Käufer eingegangen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Urteil logisch und nachvollziehbar formuliert worden ist und die Interpretationsgrundsätze des Art. 25 CISG, zu mindestens bezogen auf den hypothetisch entstandenen Schaden, eingehalten wurden. Alles in allem ist von einer autonomen Auslegung des Art. 25 CISG zu sprechen.

Im Vergleich dazu steht das Säumnisurteil Nr. 89 „CNC gesteuerte Strahlhausmaschine“ des Kantonsgerichts Wallis. Unter Vorsitz des Präsidenten J. Emonet werden die vertraglich niedergeschriebenen Parteierwartungen sorgfältig geprüft und eine wesentliche Vertragsverletzung bejaht.¹⁷⁰ Weiterhin wird prägnant die Bedeutung des Artikels 25 in seiner systematischen Stellung vorgestellt. Des Weiteren obliegt gemäß dem Entscheidungstextes die Beweislast für eine wesentliche Vertragsverletzung bei der Person, die diese behauptet. Die anschließende Prüfung der bemängelten Aspekte bezieht sich auf die vertraglich niedergeschriebene Vereinbarung eine „neuwertige“¹⁷¹ Anlage zu liefern, die laut Gericht als „funktionstauglich“¹⁷² zu verstehen ist. Weiterhin ist neben dem Verkauf auch die Montage bzw. Inbetriebnahme der Anlage durch Personal des Verkäufers vertraglich vereinbart worden. Die gelieferte Maschine weist bei Lieferung erhebliche Rostschäden auf. Des Weiteren ist die nicht Funktionstüchtigkeit der Anlage bei Beginn der Montage festgestellt und gerügt worden. Der Verkäufer kommt weder der Nachfrist zur Nachbesserung nach, noch beiden Aufforderungen die Maschine abzuholen.¹⁷³ Basierend auf den voraus vorgestellten Annahmen des Gerichts, sich als objektiven Maßstab darzustellen, kommt das Gericht i.V.m. den Artt. 25 & 35 CISG sowie den parteilichen Vereinbarungen zu dem Entschluss, dass eine

¹⁶⁹ Urteil Nr. 14, Kantonsgericht Glarus vom 06.11.2008, ZG.2008.00116, S. 10 Nr. 1.1.

¹⁷⁰ Vgl. Urteil Nr. 89, Kantonsgericht Wallis vom 21.02.2005, C1 04 162, S. 8 Pkt. 4.a.bb.

¹⁷¹ Urteil Nr. 89, Kantonsgericht Wallis vom 21.02.2005, C1 04 162, S. 8 Pkt. 4.a.bb.

¹⁷² Urteil Nr. 89, Kantonsgericht Wallis vom 21.02.2005, C1 04 162, S. 8 Pkt. 4.a.bb.

¹⁷³ Vgl. Urteil Nr. 89, Kantonsgericht Wallis vom 21.02.2005, C1 04 162, S. 6 Pkt. 3.

wesentliche Vertragsverletzung vorliegt. Eine genaue Darstellung der erlittenen Schadens bzw. der Vorhersehbarkeit des Nachteiles erfolgt nicht, dennoch kann im weitesteten Sinne von einer autonomen Auslegung i.V.m. der systematischen Stellung des Artikels und unter Berücksichtigung des Parteiwillens gesprochen werden. Das Gericht entscheidet basierend auf seinen eigenen „objektiven“ Ansichten und legt einzelne Prüfungsschritte im Entscheidungstext nicht offen.

Im Urteil Nr. 26 „italienische Schuhe Reklamation Endkunde“ wird zunächst ein Urteil erster Instanz aufgehoben, bei dem die Quote reklamierter Schuhe ins Verhältnis aller erworbener Schuhe gesetzt worden ist und eine wesentliche Vertragsverletzung verneint wurde. In dem vorliegenden Berufungsurteil möchte die Käuferin die Anzahl reklamierter Schuhe ins Verhältnis aller bisher verkauften Schuhe gesetzt sehen, um so bei einer Quote von ca. 21 Prozent eine wesentliche Vertragsverletzung zu bejahen. Die Käuferin rügt in regelmäßigen, allerdings immer kürzeren Abständen, die von ihren Kunden reklamierten Schuhe beim Verkäufer. Insgesamt wurde in diesem Urteil eine wesentliche Vertragsverletzung nur im Zuge der Voraussetzungen für eine Vertragsaufhebung i.V.m. teilweiser Nichterfüllung geprüft. Das zuständige Tribunal geht davon aus, dass auch die bisher noch nicht verkauften Schuhe teilweise mangelbehaftet sein werden.¹⁷⁴ Weiterhin ist auffällig, dass sich das Urteil des Oberlandesgericht Koblenz sich direkt von einer Erfüllung einer bestimmten Schadensquote distanziert. Dies wird dadurch begründet, dass die Käuferin ein kleines Fachgeschäft ist, das ausschließlich an Endverbraucher verkauft. In diesem Fall ist gemäß Gericht, auch bei einem „verhältnismäßig geringem Teil des Sortiments“¹⁷⁵, der fehlerbehaftet ist, der Imageverlust für den Käufer unter Umständen erheblich. Für das Gericht ist es entscheidend, dass bei weiterem Verkauf dieses Modells weitere Reklamationen nicht ausgeschlossen werden können und hier von einem latenten Mangel gesprochen werden kann.¹⁷⁶ Die Entscheidung des Gerichts basiert allein auf dem hypothetischen Schaden, den der Käufer aufgrund von Imageverlust erleiden könnte und nicht auf dem bisher erlittenen Schaden. Eine Prüfung, ob der Verkäufer den Schaden hätte voraussehen können oder, ob er nach dem Prinzip von Treu und Glaube gehandelt hat, findet hierbei nicht statt. Es bleibt fraglich, inwieweit der Art. 25 CISG wörtlich ausgelegt wurde bzw. ob der Verzicht auf Erfüllung einer

¹⁷⁴ Vgl. Urteil Nr. 26, Oberlandesgericht Koblenz vom 21.11.2007, 1 U 486/07, S. 6.

¹⁷⁵ Urteil Nr. 26, Oberlandesgericht Koblenz vom 21.11.2007, 1 U 486/07 S. 7.

¹⁷⁶ Vgl. Urteil Nr. 26, Oberlandesgericht Koblenz vom 21.11.2007, 1 U 486/07, S. 7.

bestimmten Quote nicht vielmehr auf den Einfluss einer persönlichen Meinung schließen lässt. Die Begründung durch das kleine Fachgeschäft der Käuferin erweckt den Anschein, dass das deutsche Gericht hierbei den deutschen Einzelhandel schützen möchte. Nichtsdestotrotz wird in diesem Berufungsurteil zwar der Inhalt des Art. 25 CISG beschrieben, eine ausführliche Prüfung der einzelnen Aspekte fehlt allerdings.

Als letztes Urteil dieser ersten Gruppe wird die Auslegung und Interpretation im Zuge der Entscheidungsfindung des Urteils Nr. 18 „50 Jahre alter Champagner Cognac“ vorgestellt. Das Urteil weicht von den bisher vorgestellten Entscheidungen in seiner Auslegung ab. Hier wird im Zuge der Frage nach einer gerechtfertigten Vertragsaufhebung die Qualifikation einer wesentlichen Vertragsverletzung geprüft. In diesem Rechtsstreit ist vorab vertraglich die genaue Qualität bzw. Mindestqualität des Champagner Cognac festgelegt worden. Dem Verkäufer ist bekannt gewesen, dass die Ware für den Weiterverkauf bestimmt war. Die Tatsache, dass der Verkäufer einen anderen als vereinbarten Champagner Cognac mit einer minderen Qualität liefert, wird vom Gericht grundsätzlich als Vertragsbruch interpretiert. Zwar kann bei Falschlieferung i.S.d. Art. 25 CISG prinzipiell von einer Pflichtverletzung gesprochen werden, eine automatische Qualifizierung als wesentlich findet dabei jedoch im Gesetzestext nicht statt. Trotzdem kommt das Gericht der Forderung nach Vertragsaufhebung und Rückzahlung des bereits gezahlten Kaufbetrages gegen Herausgabe der Ware nach, ohne einen direkten Verweis auf Art. 25 CISG zu geben. Ebenfalls fehlt eine nachvollziehbare Analyse zur Qualifizierung der wesentlichen Vertragsverletzung. Weiterhin geht auch das Gericht mit keinerlei Hinweis auf den Art. 49 CISG, der Vertragsaufhebung ein, obwohl diese als rechtens bekräftigt wird. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass die Ware explizit in ihrer Qualität und Güte vertraglich festgehalten worden ist und der Verkäufer nicht in Unkenntnis darüber sein konnte, dass die gelieferte Ware nicht der vertragsmäßig vereinbarten Ware entspricht. Das Tribunal unterstellt ihm absichtlich gegen das Prinzip des Handelns nach den Grundsätzen von Treu und Glaube verstoßen zu haben. Würde jedes Gericht diese Ansicht vertreten, müsste jede wesentliche Beschaffenheitsabweichung oder Falschlieferung i.S.d. Art. 40 CISG arglistig begangen worden sein. Im Zuge dieses Urteiles lässt sich keinerlei Rückschluss darauf ziehen, in welcher Art und Weise eine Auslegung des Art. erfolgt ist und ob eigene Ansichten der Richter in das Urteil mit

eingeflossen sind. Zwar wird in diesem Gericht, verglichen mit allen voraus analysierten Urteilen, der Grundsatz von Treu und Glaube angesprochen, die dazugehörige Argumentation ist aber weder logisch noch nachvollziehbar.

Zusammenfassend ergibt sich aus der Analyse der Entscheidungstexte der ersten Gruppe folgendes:

- 1.1 Alle Urteile beziehen sich auf einen entstandenen Schaden. Urteil Nr. 26 „italienische Schuhe Reklamation Endverbraucher“ bezieht sich auf einen hypothetisch entstandenen Schaden.
- 1.2 Eine rechtsvergleichende Auslegung des Art. 25, anhand von Urteilen aus der Schweiz, Österreich und Deutschland, findet nur in Urteil Nr. 19 „italienische Mangelhafte Schuhe“ statt. Damit folgt nur das Tribunal de Forli der Forderung nach einheitlicher und internationaler Auslegung des Übereinkommens.
- 1.3 Nur Urteil Nr. 19 „italienische mangelhafte Schuhe“ weist darauf hin, dass keine Unterscheidung zwischen einzelnen Arten einer Pflichtverletzung i.S.d. Art. 25 CISG getroffen wird.
- 1.4 Oftmals wird eine wesentliche Vertragsverletzung aus seiner systematischen Stellung im Übereinkommen i.V.m. den Artt. 35 und 49 CISG geprüft. Die Prüfung einzelner Tatbestandsmerkmalen i.S.d. Voraussetzungen des Art. 25 CISG kann tendenziell als mangelhaft durchgeführt bezeichnet werden.
- 1.5 Wann immer es möglich ist, wurde gemäß Art. 8 CISG die dispositiven vertraglich vereinbarten Parteivereinbarungen in die Entscheidungsfindung der Tribunale mit einbezogen. Lediglich Urteil Nr. 19 „italienische mangelhafte Schuhe“ ist ohne vertraglich niedergeschriebene Grundlage und Unterstellung eines objektiven Willens entschieden worden. In Urteil Nr. 14 „gelblich angelaufene Verpackung“ musste aufgrund fehlender spezifischer vertraglicher Erwartungen auf den Artikel 35 CISG und die Erwartungen eines durchschnittlichen Nutzers als objektiver Vergleichsstab zurückgegriffen werden.
- 1.6 Die Beweislast einer wesentlichen Vertragsverletzung bzw. der exakte Zeitpunkt der Erkennbarkeit einer wesentlichen Vertragsverletzung wird in keinem Urteil der Gruppe geprüft. Lediglich in Urteil Nr. 89 „CNC gesteuerte Strahlhausmaschine“ wird die Beweislast zu mindestens theoretisch erläutert, wenn auch nicht praktisch geprüft.

- 1.7 Während Urteile Nr. 15 „Flaconabfüllung“ und 19 „italienische mangelhafte Schuhe“ die Erfüllung einer Quote mangelhafter Ware verlangen, spricht sich das Gericht in Urteil Nr. 26 „italienische Schuhe Reklamation Endkunde“ vollkommen gegen eine Erfüllung einer Quote aus und entscheidet basierend auf dem hypothetischen Schaden und einem möglicherweise latenten Mangel.
- 1.8 Eine Überprüfung des Tatbestandsmerkmals der Vorhersehbarkeit findet nur in Urteil 18 „50 Jahre alter Champagner Cognac“ statt. Allerdings wird dieser Umstand vom Gericht direkt mit einem Verstoß des Handelns gegen den Grundsatz von Treu und Glaube gleichgesetzt. Eine Abweichung der Materialbeschaffenheit kann nicht direkt als arglistige und boshafte Handlung i.S.d. Artikels 40 CISG verstanden werden.
- 1.9 In dem Urteil Nr. 18 „50 Jahre alter Champagner Cognac“ wird Handeln gegen das Treu und Glaube Prinzip unterstellt, in den anderen Urteilen der Gruppe 1 wird es gar nicht angesprochen
- 1.10 Insgesamt kann bei den Urteilen 0 „Citroen C5“, 19 „italienische mangelhafte Schuhe“, 15 „Flaconabfüllung“ und 14 „gelblich angelaufene Verpackung“ von einer autonomen und einheitlichen Auslegung des Artikels 25 CISG gesprochen werden. Die Urteile 26 „italienische Schuhe Reklamation Endkunde“ und 89 „CNC gesteuerte Strahlhausmaschine“ weichen in ihrer Urteilsfindung von einer reinen autonomen und einheitlichen Urteilsfindung geringfügig ab. Im Falle von dem Entscheidungstext 18 „50 Jahre alter Champagner Cognac“ kann nicht von einer autonomen Auslegung gesprochen werden.

4.5.2. Analyse Gruppe 2

In der zweiten untersuchten Gruppen wird eine wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Schiedsgericht bejaht.

	im Entscheidungstext geprüft:						Anmerkungen zur einheitlichen Auslegung	Fazit
	Nachteil	Vorhersehbarkeit	Beweislast	Treu & Glaube	Quoten Erfüllung	Behebbarkeit		
41	✓	✗	✗	✗	✓	✗	Prüfung Tatbestandsmerkmale nicht offensichtlich	autonom
48	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Entscheidung in zwei Sätzen ohne Begründung	teilweise autonom
53	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Kein direkter Bezug auf Artikel nur Synonym	teilweise autonom
54	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Nur Bezug auf Art. 35 CISG, nicht auf Art. 25 CISG	teilweise autonom
72	✗	✗	✗	✗	✗	✗	Rückgriff auf nationales Recht für Entscheidung	nicht autonom

Tabelle 7 Tabellarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse Gruppe 2; wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Schiedsgericht bejaht - Abweichung in der Materialbeschaffenheit; Quelle: eigene Darstellung

Die tabellarische Übersicht der Untersuchungsergebnisse, bezogen auf eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Art. 25 CISG, zeigt auf, inwieweit eine Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale einer wesentlichen Vertragsverletzung durch die Tribunale stattfand. Weiterhin werden Abweichungen oder Besonderheiten bei der Begründung der Entscheidungsfindung hervorgehoben und geprüft, ob insgesamt von einer autonomen Auslegung des Artikels gesprochen werden kann. Im Folgenden werden diese Untersuchungsergebnisse nun detailliert für die einzelnen Entscheidungstexte vorgestellt, bevor eine gruppeninterne Gegenüberstellung erfolgt.

Im vorliegenden Schiedsgerichtspruch Nr. 41 „Hammerköpfe“ wird eine Qualifizierung der Vertragsverletzung auf Basis der UN-Kaufrechtsnormen getroffen. Basierend auf der prozentualen Abweichung des Gewichts der einzelnen Hammerköpfe sieht das Schiedsgericht die tatsächliche Abweichung von zehn Prozent als wesentliche Vertragsverletzung an und weist darauf hin, dass maximal eine

prozentuale Abweichung von zwei Prozent akzeptable wäre.¹⁷⁷ Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass der Käufer vertraglich explizit passgenaue Hammerköpfe fordert und dafür einen Aufpreis zahlt. Eine Ersatzlieferung an Hammerköpfen war mit dem verwendeten Produktionsverfahren des Kunden nicht kompatibel.¹⁷⁸ Folglich ist der Käufer in dem, was er gemäß dem Vertrag hätte erwarten können, beeinträchtigt. Eine offensichtliche Prüfung der einzelnen Voraussetzungen des Art. 25 CISG erfolgt im Zuge dieses Schiedsspruches nicht. Ferner wird kein direkter Bezug auf den Artikel selbst vorgenommen, sondern nur der Rechtsbegriff der wesentlichen Vertragsverletzung verwendet. Eine autonome Auslegung des Art. 25 CISG ist nur aus dem Zusammenhang des Schiedsspruches zu erkennen. Insgesamt fällt die Untersuchung der Tatbestandsmerkmale sowie die Begründung für die wesentliche Vertragsverletzung sehr knapp aus.

Der Schiedsspruch Nr. 48 „Amphibienfahrzeug“ hingegen erläutert den Wortlaut des Art. 25 CISG, bevor eine Prüfung der Vertragsverletzung vorgenommen wird. Hierbei wird bezogen auf die vertraglich niedergeschriebenen Erwartungen festgestellt, dass der Käufer wesentlich in dem enttäuscht wurde, was er dem Vertrag nach hätte erwarten dürfen.¹⁷⁹ Das Fahrzeug wies mehrere Design- und Qualitätsmängel auf und konnte von Ingenieuren des Verkäufers nicht zufriedenstellend nachgebessert werden. Insgesamt konnte die Sicherheit der Insassen nicht garantiert werden, weshalb eine Nutzung im touristischen Animationsbereich nicht möglich ist.¹⁸⁰ Der Schiedsspruch wird autonom auf dem Wortlaut des Art. 25 CISG i.V.m. den parteilichen Erwartungen entschieden, wenn auch eine Analyse einzelner Voraussetzungen der Norm nicht erkennbar ist. Die Entscheidung wird nach der Prüfung der Tatbestandsmerkmale in insgesamt zwei Sätzen und dem direkten Bezug auf die Artt. 14 und 25 CISG festgehalten, bevor überhaupt die Norm selbst zitiert wird. Es wird in der Begründung allein auf den entstandenen Schaden beim Käufer verwiesen.

Der nächste zu untersuchende Schiedsspruch Nr. 53 „Pumpen“ bejaht ebenfalls das Vorliegen einer wesentlichen Vertragsverletzung gemäß Art. 25 CISG. Der Käufer selbst weist in seinen schriftlich eingereichten Äußerungen auf eine we-

¹⁷⁷ Vgl. Schiedsspruch Nr. 41, CIETAC von 05.2007, CISG/2007/06, Pkt. 2.1.

¹⁷⁸ Vgl. Schiedsspruch Nr. 41, CIETAC von 05.2007, CISG/2007/06, Nr. 41 Pkt. 2.2.

¹⁷⁹ Schiedsspruch Nr. 48, CIETAC von 12.2005, CISG/2006/03, Pkt. 4.2.

¹⁸⁰ Schiedsspruch Nr. 48, CIETAC von 12.2005, CISG/2006/03, Pkt. 4.2.

sentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. hin.¹⁸¹ Das Schiedsgericht greift im Verlauf seiner Urteilsbegründung den Rechtsbegriff einer wesentlichen Vertragsverletzung auf und entscheidet autonom auf Basis seines Wortlautes. Das Schiedsgericht befindet, dass eine Abweichung des vertraglich vereinbarten Materials der Pumpen eine Vertragsverletzung darstellt. Die komplizierten Ausführungen zu den verschiedenen Bezeichnungen des Materials von Experten kann vom Tribunal nicht nachvollzogen werden.¹⁸² Der Verkäufer hat wissentlich ein falsches Materialzertifikat vorlegt, das besagt, dass das vertraglich vereinbarte Material verwendet worden wäre. Eine wesentliche Vertragsverletzung lässt sich gemäß Schiedsgericht dadurch qualifizieren, dass der Verkäufer wusste, dass die Pumpen für den Weiterverkauf bestimmt waren, wer der Endabnehmer sein würde sowie die Wichtigkeit des Materials für diesen. Die Materialabweichung führte zur Abnahmeverweigerung des Endabnehmers und folglich zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertraglichen Erwartungen des Käufers. Der Schiedsspruch weist keinen Bezug zum Handeln nach dem Prinzip von Treu und Glaube auf.

Im Schiedsspruch Nr. 54 „Abkühlpresse“ verweigert der Verkäufer seine Teilnahme am Schiedsverfahren. Das Schiedsgericht befindet den Verkäufer für einen wesentlichen Vertragsbruch verantwortlich. Begründet wird dies mit einer Verletzung der Pflichten gemäß Art. 35 CISG Ware in der vereinbarten Qualität, Quantität und Spezifikation zu liefern.¹⁸³ Die für den Weiterverkauf bestimmte Ware beeinträchtigt den Endverbraucher erheblich in seinem operativen Geschäft. Dies steht dem Zweck des Vertrages entgegen.¹⁸⁴ Das Schiedsgericht selbst verwendet nur den Rechtsbegriff einer wesentlichen Vertragsverletzung und stellt selbst keinen direkten Bezug zu Art. 25 CISG her. Vielmehr wird auf Basis des Art. 73 CISG, Aufhebung Sukzessiveliefervertrag, eine wesentliche Vertragsverletzung bejaht, da der Verkäufer zum einen versäumte technische Informationen zur ersten Teillieferung bereitzustellen und zum anderen die darauf folgenden Teillieferungen nicht mehr geliefert hat. Insgesamt wird diese Entscheidung autonom auf Basis der UN-Kaufrechtsnormen entschieden, allerdings ist eine autonome Auslegung des Art. 25 CISG hier nicht eindeutig erkennbar. Eine unabhängige Prüfung der einzelnen Voraussetzungen der Norm gibt es im Entscheidungstext nicht.

¹⁸¹ Schiedsspruch Nr. 53, CIETAC vom 03.08.2006, CISG/2006/15, Pkt. E) a).

¹⁸² Vgl. Schiedsspruch Nr. 53, CIETAC vom 03.08.2006, CISG/2006/15, Pkt. 5.

¹⁸³ Vgl. Schiedsspruch Nr. 54, CIETAC vom 08.2006, CISG/2006/13, Pkt. 3.

¹⁸⁴ Vgl. Schiedsspruch Nr. 54, CIETAC vom 08.2006, CISG/2006/13, Pkt. 4.

Der letzte Schiedsspruch dieser Gruppe Nr. 72 „unreparierbare Maschine“ weist eine extreme Abweichung von allen bisher vorgestellten Entscheidungen auf. Im Zuge dessen soll auch nicht auf die Auslegung eingegangen werden, sondern nur eine einheitliche Anwendung verneint werden. Das russische Schiedsgericht vertritt die Ansicht, dass der Rechtsbegriff der wesentlichen Vertragsverletzung nicht nur ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, sondern zugleich eine Regelungslücke i.S.d. Art. 7 Abs. 2 CISG darstellt. Diese muss unter Anwendung des russischem Zivilrechts gelöst werden.¹⁸⁵ Es kann hier nicht von einer autonomen Anwendung des Art. 25 CISG gesprochen werden. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale werden folglich in diesem Entscheidungstext nicht i.S.d. Art. 25 CISG geprüft. Um die Vergleichbarkeit der einzelnen Entscheidungstenore zu gewährleisten, wird der Tenor im Folgenden nicht mit einbezogen. Nichtsdestotrotz soll die uneinheitliche Anwendung berücksichtigt werden, da diese in den Bereich der Prüfung einer autonomen Anwendung des Art. 25 CISG fällt.

Insgesamt ergibt sich aus der Analyse der Entscheidungstexte der zweiten Gruppe folgendes:

- 2.1 Es ist auffällig, dass Entscheidungen dieser Gruppe generell nicht so ausführlich erläutert werden, wie die voraus vorgestellten Entscheidungen der Gerichte der ersten Gruppe. Die Begründungen sind allgemein kürzer gehalten und es wird i.d.R. nicht auf das Konzept des Art. 25 CISG eingegangen.
- 2.2 Die Schiedssprüche beziehen alle die vertraglich festgehaltenen Parteierwartungen in ihre Entscheidung ein und entscheiden auf Basis des ergangenen Nachteils.
- 2.3 Keiner der Schiedssprüche bezieht seine Entscheidung direkt auf die Behebbarkeit bzw. Erheblichkeit eines Mangels. Dennoch ist dieses Tatbestandsmerkmal aus dem Zusammenhang in allen Entscheidungen erkennbar.
- 2.4 In den Entscheidungen Nr. 53 „Pumpen“ und 54 „Abkühlpresse“ qualifizieren jeweils die Abnahmeverweigerung des Endkunden bzw. die Beeinträchtigung des operativen Geschäftes des Endkunden eine wesentliche Vertragsverletzung.
- 2.5 Lediglich Entscheidung Nr. 41 „Hammerköpfe“ bezieht eine Quote, hier in Form von Gewichtsabweichung, mit ein. Ein Vergleich der hier verwendeten

¹⁸⁵ Schiedsspruch Nr. 72, Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry vom 18.10.2005, 21/2005, Pkt. 3.4.

zwei Prozent mit der in der Literatur oftmals vertretenen Abweichung von fünf Prozent ist hier nicht möglich. Die in der Literatur als vertretbare Abweichung von fünf Prozent bezieht sich auf das Gesamtgewicht einer Lieferung und nicht auf die Gewichtsabweichung einzelner Stücke. Zudem wurde hier explizit die Passgenauigkeit der Ware gegen Aufpreis vertraglich vereinbart.

2.6 Nur die Entscheidungen Nr. 48 „Amphibienfahrzeug“ und 53 „Pumpen“ entscheiden autonom auf Basis des Wortlautes des Art. 25 CISG, ob eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt. Die Entscheidungen Nr. 41 „Hammerköpfe“ und Nr. 54 „Abkühlpressen“ verwenden den Rechtsbegriff einer wesentlichen Vertragsverletzung und stellen keinen direkten Bezug zum Art. her. Insgesamt wird autonom aus dem Zusammenhang heraus geurteilt.

2.7 Entscheidung Nr. 72 „nicht reparierbare Maschine“ weicht von einer autonomen Auslegung des Artikels 25 CISG ab. Eine Qualifizierung der wesentlichen Vertragsverletzung erfolgt auf Basis des russischen Zivilrechts und dient im weiteren Verlauf der Analyse als extremes negatives Beispiel einer einheitlichen autonomen Auslegung des Art. 25 CISG.

4.5.3. Analyse Gruppe 3

Die dritte zu analysierende Gruppe besteht aus insgesamt drei Entscheidungen. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Vertragsverletzung bezogen auf die Fallgruppen der Nichtlieferungen von Waren bzw. einer Falschlieferung i.S.d. Art. 25 CISG.

	im Entscheidungstext geprüft:						Anmerkungen zur einheitlichen Auslegung	Fazit
	Nachteil	Vorhersehbarkeit	Beweislast	Treu & Glaube	Quoten Erfüllung	Behebbarkeit		
47	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Einfluss nationaler Meinungen nicht ausschließbar	teilweise autonom
73	✓	✓	✗	✗	✗	✓	Behauptung bewusste Lieferung mangelhafter Drucker; kein Verweis Treu & Glaube	teilweise autonom
80	✓	✓	✗	✓	✗	✗	Unterstellung gegen Treu & Glaube zu verstoßen zu	teilweise autonom

Tabelle 8 Tabellarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse Gruppe 2; wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Schiedsgericht bejaht - Abweichung in der Materialbeschaffenheit; Quelle: eigene Darstellung

Die tabellarische Übersicht der Untersuchungsergebnisse, bezogen auf eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Art. 25 CISG, zeigt auf, inwieweit eine Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale einer wesentlichen Vertragsverletzung durch die Tribunale stattfand. Weiterhin werden Abweichungen oder Besonderheiten bei der Begründung der Entscheidungsfindung hervorgehoben und geprüft, ob insgesamt von einer autonomen Auslegung des Artikels gesprochen werden kann. Im Folgenden werden diese Untersuchungsergebnisse nun detailliert für die einzelnen Entscheidungstexte vorgestellt, bevor eine gruppeninterne Gegenüberstellung erfolgt.

Die Schiedsgerichtsentscheidung Nr. 47 „gefrorene Kaninchenfelle“ bezieht sich direkt auf Art. 25 CISG und dessen Wortlaut. Begründet wird die wesentliche Vertragsverletzung durch die Nichtlieferung und der folglich wesentlichen Beeinträchtigung der Vertragserwartungen des Käufers.¹⁸⁶ Der Verkäufer wurde schriftlich darauf hingewiesen, dass die Ware für den Weiterverkauf vorgesehen ist und ein entsprechender Kaufvertrag besteht.¹⁸⁷ Daher erkennt das Gericht an, dass der Verkäufer in Folge des Wissens über den Weiterverkauf auch hätte wissen müssen, dass der Käufer eine Gewinnmarge durch den Weiterverkauf erwartet.¹⁸⁸ Aus den einzelnen Begründungen des Schiedsgerichts lässt sich eine Überprüfung der Voraussetzungen einer wesentlichen Vertragsverletzung ableiten. Da ein Einfluss nationaler Rechtssysteme oder eigener Meinungen im Zuge dieser Entscheidung nicht explizit ausgeschlossen werden kann, wird eine zu mindestens teilweise autonome Auslegung i.S.d. Art. 25 CISG angenommen.

Das Gerichtsurteil Nr. 73 „Drucker“ entscheidet im Zuge einer Falschlieferung eines Druckers, dass eine wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG vorliegt. Hierzu wird zunächst der Artikel erläutert und seine systematische Stellung bezogen auf die Artt. 30 und 35 CISG verdeutlicht. Die Nichtfunktionalität der Maschine ist, gemäß einer Expertenaussage bei Gericht, auf das inadäquate Design der Maschine zurückzuführen. Das Gericht unterstellt dem Verkäufer von den strukturellen Problemen seines Druckers gewusst zu haben und wissentlich eine in ihrer Funktionalität eingeschränkte Maschine geliefert zu haben.¹⁸⁹ Der Drucker ist nicht im vorgesehenen Zwecke verwendbar und beeinträchtigt die

¹⁸⁶ Vgl. Schiedsspruch Nr. 47, CIETAC von 12.2006, CISG/2006/05, Pkt. 3.

¹⁸⁷ Vgl. Schiedsspruch Nr. 47, CIETAC von 12.2006, CISG/2006/05, Pkt. 4.

¹⁸⁸ Vgl. Schiedsspruch Nr. 47, CIETAC von 12.2006, CISG/2006/05, Pkt. 5.

¹⁸⁹ Vgl. Urteil Nr. 73, Audencia Provincial de Palencia vom 26.09.2005, 227/2005, Pkt. 2.

vertraglichen Erwartungen des Käufers erheblich. Zwar wird dem Verkäufer unterstellt, dass er nicht unwissend über die Tatsache sein konnte, einen falschen Drucker geliefert zu haben. Dennoch erfolgt ein Verweis auf das Handeln nach dem Prinzip von Treu und Glaube in diesem Zusammenhang nicht. Alles in allem kann von einer zu mindestens teilweisen autonomen Auslegung des Übereinkommens bzw. des Art. 25 CISG gesprochen werden. Die einzelnen Prüfungen der Tatbestandsmerkmale sind nur aus dem Zusammenhang erkennbar. Ein klarer Ausschluss von nationalen Einflüssen kann nicht erfolgen.

Der Schiedsgerichtspruch Nr. 80 „Weigerung Ware zu liefern“ basiert vornehmlich auf der Untersuchung, ob eine Vertragsaufhebung durch den Käufer rechts ist. Mit Verweis auf die Art. 25 CISG wird eine wesentliche Vertragsverletzung bejaht. Begründet wird dies durch den Umstand, dass erstens der Verkäufer trotz vorausgezahlter Ware sich endgültig weigert die Ware zu liefern und zweitens dem Käufer sein erwarteter Gewinn aus dem Kauf entfällt.¹⁹⁰ Ihm entgeht folglich, was er im Wesentlichen aus dem Vertrag hätte erwarten dürfen. Dies qualifiziert, gemäß dem Wortlaut des Art. 25 CISG, eine wesentliche Vertragsverletzung. Weiterhin unterstellt das Schiedsgericht dem Verkäufer nicht i.S.d. Grundsatzes von Treu und Glaube gehandelt zu haben und den vorausgezahlten Kaufpreis unrechtlich einzubehalten.¹⁹¹ Des Weiteren spricht das Schiedsgericht im Zuge des Schadensersatzes von der Vorhersehbarkeit des Schadens,¹⁹² auch wenn in diesem Zusammenhang kein direkter Bezug auf Art. 25 CISG genommen wird oder dies zur Begründung der Wesentlichkeit herangezogen wird. Zwar werden die einzelnen Voraussetzungen des Art. 25 CISG geprüft, eine autonome Auslegung der Norm ist jedoch, wenn überhaupt, nur aus dem Zusammenhang erkennbar.

Aus der Analyse der Entscheidungstexte der dritten Gruppe ergibt sich folgendes:

3.1 Alle drei Entscheidungen behandeln die Thematik der Nichtlieferung bzw. Falschlieferung. Während das Schiedsgericht bei der Entscheidung Nr. 80 „Weigerung Ware zu liefern“ einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu

¹⁹⁰ Vgl. Schiedsspruch Nr. 80, Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry vom 27.05.2007, 95/2004, Pkt. 3.4.

¹⁹¹ Vgl. Schiedsspruch Nr. 80, Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry vom 27.05.2007, 95/2004, Pkt. 3.4.

¹⁹² Vgl. Schiedsspruch Nr. 80, Tribunal of International Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry vom 27.05.2007, 95/2004, Pkt. 3.10.

und Glaube unterstellt, wird in dem Schiedsgerichtspruch Nr. 47 „gefrorene Kaninchenfelle“ keine Prüfung des Handelns nach dem allgemeinen Grundsatz vorgenommen. Das Gerichtsurteil Nr. 73 „Drucker“ unterstellt zwar dem Verkäufer nicht unwissend sein zu können eine, für den gewünschten Verwendungszweck, falsche Maschine geliefert zu haben, stellt aber keinen Bezug zum Handeln nach Treu und Glaube her.

3.2 Bei allen Entscheidungen basiert die wesentliche Vertragsverletzung auf der erheblichen Beeinträchtigung der vertraglichen Erwartungen.

3.3 Nur Entscheidung Nr. 80 „Weigerung Ware zu liefern“ prüft die Vorhersehbarkeit des Schadens, dies geschieht jedoch nicht im Zusammenhang mit Art. 25 CISG, sondern mit der Begründung von Schadensersatzansprüchen.

3.4 Insgesamt werden in der dritten untersuchten Gruppe, wie auch schon in der zweiten, die Begründungen der Wesentlichkeit deutlich knapper gehalten und sind oftmals nur aus dem Zusammenhang erkennbar.

4.5.4. Analyse Gruppe 4

Die vierte Gruppe der zu untersuchenden Urteile besteht aus vier Gerichtsurteilen, die eine wesentliche Vertragsverletzung teilweise oder gänzlich verneinen. Alle sprechen die Fallgruppe der Beschaffenheitsabweichung an.

	im Entscheidungstext geprüft:						Anmerkungen zur einheitlichen Auslegung	Fazit
	Nachteil	Vorhersehbarkeit	Beweislast	Treu & Glaube	Quoten Erfüllung	Behebbarkeit		
1	✓	✗	✗	✗	✗	✓	Wesentlichkeit verneint, Nachbesserung durch Käufer verhindert	autonom
15	✓	✗	✗	✗	✓	✓	Tatbestandsmerkmale jeweils einzeln bei Verletzungen geprüft	autonom
17	✓	✗	✗	✗	✗	✓	Teilweise Nutzung; keine fristgerechte Rüge, rechtsvergleichend	autonom
28	✓	✗	✗	✗	✗	✓	Teilweise Verwendung mit Preisabschlag	autonom

Tabelle 9 Tabellarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse Gruppe 4; teilweise wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Gericht bejaht - Abweichung der Materialbeschaffenheit; Quelle: eigene Darstellung

Die Untersuchungsergebnisse, bezogen auf eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Artikels 25 CISG, sind tabellarisch dargestellt. Es wird aufgezeigt inwieweit eine Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale einer wesentlichen Vertragsverletzung durch die Tribunale stattfindet, welche Abweichungen oder Besonderheiten bei der Begründung der Entscheidungsfindung auffällig sind und ob insgesamt von einer autonomen Auslegung des Artikels gesprochen werden kann. Im Folgenden werden diese Untersuchungsergebnisse nun detailliert für die einzelnen Entscheidungstexte vorgestellt, bevor eine gruppeninterne Gegenüberstellung erfolgt.

Das erste zu analysierende Urteil ist die Nr. 01 „Überwachungskamera“. Zunächst wird die Bedeutung des Artikels 25 CISG erläutert. Prägnant wird eine einfache Vertragsverletzung bezogen auf die Mängelbehebungsverweigerung der Käuferin begründet.¹⁹³ Das Gericht in erster Instanz führt aus, dass gemäß Art. 80 CISG eine Partei sich nicht auf die Nichterfüllung von Pflichten einer anderen Partei berufen kann, sofern sie selbst die Nichterfüllung zu verschulden hat. Das Berufungsgericht bestätigte die Ausführungen bezüglich der einfachen Vertragsverletzung, indem es zunächst sehr ausführlich auf das Konzept einer wesentlichen Vertragsverletzung eingeht. Letztendlich wird der Umstand damit begründet, dass die Mängel einfach zu beheben gewesen wären. Weiterhin sei die Überwachungsanlage mehrere Monate durch den Käufer in Betrieb gewesen, auch wenn die geforderte lückenlose Überwachung nicht möglich gewesen sei. Zusammenfassend ist gemäß Berufungsgericht die Qualitätsabweichung nicht ausreichend, um eine wesentliche Vertragsverletzung zu qualifizieren.¹⁹⁴ In der nun zu analysierenden Revision des Urteils beschäftigt sich das Gericht schwerpunktmäßig mit der Frage einer zweiten Andienung als negatives Tatbestandsmerkmal einer wesentlichen Vertragsverletzung. „[D]ie Feststellung der Wesentlichkeit einer Vertragsverletzung [erfolgt] aufgrund einer Abwägung zwischen ihrer Erheblichkeit und den Modalitäten ihrer Behebbarkeit im Rahmen einer hypothetischen Gesamtschau aller objektiven Umstände des Einzelfalls.“¹⁹⁵ Das Tribunal folgt in diesem Entscheidungstext der weitverbreiteten Lehrmeinung, die Interessenabwägung auf Basis von Art und Ausmaß der Vertragsverletzung, Auswirkungen auf die Vertragstreue Partei sowie Möglichkeiten zur Nachlieferung zu treffen. Weiterhin

¹⁹³ Vgl. Urteil Nr. 01, Oberster Gerichtshof vom 22.11.2011, 4 Ob 159/11b, S. 8.

¹⁹⁴ Vgl. Urteil Nr. 01, Oberster Gerichtshof vom 22.11.2011, 4 Ob 159/11b, S. 10.

¹⁹⁵ Urteil Nr. 01, Oberster Gerichtshof vom 22.11.2011, 4 Ob 159/11b, S. 13 Pkt. 3.2.

muss berücksichtigt werden, ob eine Verbesserung innerhalb einer angemessenen Zeit, zu vertretbaren Kosten und der Zumutbarkeit für die Vertragstreue Partei, möglich ist.¹⁹⁶ Insgesamt kann hier von einer autonomen Auslegung des Art. 25 CISG, unter Einbeziehung der Lehrmeinungen, gesprochen werden. Einer einheitlichen und autonomen Auslegung wird erreicht.

Im Urteil Nr. 13 „Bierbrauer“ muss eine Entscheidung auf Basis von vier unabhängig voneinander erfolgten Vertragsverletzungen getroffen werden. Hierbei handelt es sich um die Abnahmepflicht zweier Sukzessliefverträge, die Zahlungsverpflichtung sowie die Verpflichtung zur Abstimmung eines Saisonschlüssels.¹⁹⁷ Zunächst wird die Vertragsverletzung bezüglich der Abnahmepflicht im Dosenvertrag geprüft. Hierbei setzt das Gericht die Fehlmengen der Jahre 2004 und 2005 jeweils mit der Gesamtabnahmemenge des dreijährigen Vertrages ins Verhältnis. Für das Jahr 2004 ergibt sich folglich ein Fehlbetrag von 7,5 Prozent sowie 15,2 Prozent für das Jahr 2005. Das Gericht sieht nur für 2005, basierend auf der massiven Abweichung, eine wesentliche Vertragsverletzung als qualifizierbar an. Weiterhin führt das Gericht an, dass jede Entscheidung, hinsichtlich der Bestimmung eines Maßstabes zur Qualifizierung einer wesentlichen Vertragsverletzung, eine Einzelfallentscheidung darstellt und wenn möglich, immer der Fortbestand des Vertrages im UN-Kaufrecht Vorrang hat.¹⁹⁸ Bezogen auf die Verletzung der Abnahmepflicht im PET-Vertrag stellt die Minderabnahme von 273.563hl bis einschließlich 31.03.2005 für das Gericht eine wesentliche Vertragsverletzung i.S.d. Artt. 25 und 64 Abs. 1a CISG dar. Nach Auffassung des Gerichts führt eine solche Mindermenge zum „Wegfall eines erheblichen Vertragsvorteils auf Klägerseite“.¹⁹⁹ Bezüglich der Pflicht zur Abstimmung eines Saisonschlüssels entscheidet das zuständige Gericht, dass eine einfache Vertragsverletzung vorliegt. Begründet wird dies durch die Tatsache, dass das Wort „Abstimmung“ zu einem gemeinsamen Handeln auffordert. Die Klägerin kam einerseits ihrer Pflicht der Mitwirkung nicht nach, da sie die Pflicht zu einer einseitigen Pflicht des anderen umwandelte und andererseits nicht ausreichend zur Mitwirkung aufforderte.²⁰⁰ Weiterhin führt das Gericht aus, dass im Jahr 2004 eine Produktion nur auf Basis einer acht-wöchigen Vorhersage möglich war und die Er-

¹⁹⁶ Vgl. Urteil Nr. 01, Oberster Gerichtshof vom 22.11.2011, 4 Ob 159/11b, S. 14 Pkt. 3.3.

¹⁹⁷ Vgl. Urteil Nr. 13, Brandenburgisches Oberlandesgericht vom 18.11.2008, 6 U 53/07, S. 32 Pkt. 1.

¹⁹⁸ Vgl. Urteil Nr. 13, Brandenburgisches Oberlandesgericht vom 18.11.2008, 6 U 53/07, S. 35 Pkt. 1 a) dd).

¹⁹⁹ Urteil Nr. 13, Brandenburgisches Oberlandesgericht vom 18.11.2008, 6 U 53/07, S. 46 Pkt. 3.

²⁰⁰ Vgl. Urteil Nr. 13, Brandenburgisches Oberlandesgericht vom 18.11.2008, 6 U 53/07, S. 38 Pkt. 1 c).

fordernis eines Saisonschlüssels für 2005 und 2006 somit keine wesentliche Beeinträchtigung darstellt.²⁰¹ Eine Qualifizierung der Vertragsverletzung bezogen auf die Zahlungspflichten ist im Zuge dieser Entscheidung nicht möglich gewesen, da der ausstehende Zahlungsbetrag nur als Gesamtsumme vorgetragen wurde und trotz Aufforderung seitens des Gerichts nicht genügend auseinander sondiert wurde. Mangels Nachvollziehbarkeit ist keine Entscheidung getroffen worden.²⁰² Zusammenfassend lässt sich von einer autonomen Auslegung des Art. 25 CISG sprechen. Die Norm ist zunächst vorgestellt und näher erläutert worden. Danach ist die Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale erfolgt. Insgesamt wird deutlich, dass die Beweisaufnahme und Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ausführlicher ausfällt, als die anderen Entscheidungstexte dieser Gruppe.

Das nächste zu untersuchende Urteil ist Nr. 17 „Eiscaféinventar und Eisproduktion“. Zunächst weist das zuständige Gericht darauf hin, dass die Käuferin „die Mängel weder fristgerecht noch inhaltlich hinreichend bestimmt gerügt“ hat.²⁰³ Nach objektiver Prüfung des damaligen Schriftverkehrs hätte „eine vernünftige Person der gleichen Art wie die andere Partei“ sie wie eine Mahnung zur Aufstellung des Inventars, jedoch nicht wie eine Mängelrüge bezogen auf die materielle Beschaffenheit aufgefasst.²⁰⁴ Des Weiteren erläutert das Tribunal die Funktion und Bedeutung der wesentlichen Vertragsverletzung. „Bei der Lieferung mangelhafter Ware muss die Ware für den Käufer weitgehend ohne Interesse sein. Kann er sie, wenn auch unter Einschränkungen, nutzen, wird eine wesentliche Vertragsverletzung in der Regel verneint. [...] Diese Regel muss auch gelten, wenn die Ware wegen der Verletzung vertraglicher Zusatzpflichten wie etwa der Pflicht zur betriebsbereiten Aufstellung nicht voll genutzt werden kann.“²⁰⁵ Untermuert wird diese Entscheidung des Tribunals durch verschiedene Urteile des BGHs und deutschsprachiger Lehrmeinungen. Die Käuferin hat im vorliegenden Sachverhalt das Inventar, wenn auch nur eingeschränkt, über mehrere Monate genutzt und damit deutlich aufgezeigt, ihr Interesse am Vertrag nicht verloren zu haben. Basierend auf diesem Umstand verneint das Gericht eine wesentliche Vertragsverletzung. Insgesamt legt das Tribunal den Art. 25 CISG autonom aus. Es bezieht ne-

²⁰¹ Vgl. Urteil Nr. 13, Brandenburgisches Oberlandesgericht vom 18.11.2008, 6 U 53/07, S. 39 Pkt. 1 c).

²⁰² Vgl. Urteil Nr. 13, Brandenburgisches Oberlandesgericht vom 18.11.2008, 6 U 53/07, S. 36 Pkt. 1 b).

²⁰³ Urteil Nr. 17, Hanseatisches Oberlandesgericht vom 25.01.2008, 12 U 39/00, S. 5 Pkt. 1 d) aa).

²⁰⁴ Vgl. Urteil Nr. 17, Hanseatisches Oberlandesgericht vom 25.01.2008, 12 U 39/00, S. 5 Pkt. 1 d) aa).

²⁰⁵ Urteil Nr. 17, Hanseatisches Oberlandesgericht vom 25.01.2008, 12 U 39/00, S. 6 Pkt. 1 d) bb).

ben dem genauen Wortlaut auch deutschsprachige Gerichtsentscheidungen und Lehrmeinungen ein. Die Bemühung einer einheitlichen Auslegung folge zu Leisten wird hierbei zu mindestens auf den deutschsprachigen Raum ausgeweitet, wenn dies auch nicht zwangsläufig dem internationalen Charakter des Übereinkommens entspricht.

Das letzte Urteil dieser vierten Gruppe ist Nr. 28 „Module Mobiltelefon“. Zunächst geht das zuständige Tribunal auf die Pflichten des Verkäufers ein, Ware in Qualität, Quantität und Art gemäß den vertraglichen Vereinbarungen i.S.d. Art. 35 CISG zu liefern und stellt die dazugehörigen Rechtsbehelfe vor. Danach erläutert das Gericht ausführlich die Tatbestandsmerkmale einer wesentlichen Vertragsverletzung und führt dazu aus: „Von einem objektiv schwerwiegenden Mangel, der den Käufer zur Vertragsaufhebung berechtigt, kann daher nicht gesprochen werden, wenn eine anderweitige Verarbeitung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, wenn auch mit einem Preisabschlag, ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich und zumutbar ist.“²⁰⁶ Gemäß eigenen Ausführungen der Käuferin sind Teile der gekauften Module gegen einen Preisabschlag von 34€ pro Gerät in ein einfacheres Gerät verbaut worden.²⁰⁷ Die bemängelte fehlende Kompatibilität der Module mit der verwendeten Software der Käuferin, lässt aus dem Gesamtkontext entnehmen, dass es sich hierbei um den Anteil der Software handelt, der von der Käuferin selbst hätte angepasst werden müssen.²⁰⁸ Des Weiteren begründet die Käuferin die gewünschte Vertragsaufhebung in einer E-Mail vom 15.10.2004 nicht aufgrund von Fehlerhaftigkeit der Ware, sondern aufgrund von derzeitigem mangelnden Nutzen. In einer weiteren E-Mail vom 22.04.2005 bietet die Käuferin an, die Ware vorerst aufgrund von Liquiditätsschwierigkeiten zurückzugeben und nach Ablauf einer vier monatigen Frist wieder zurückzukaufen. Basierend auf den vorausgestellten Tatsachen verneint das zuständige Gericht den Tatbestand einer wesentlichen Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG. Insgesamt begründet sich die Entscheidung auf dem Wortlaut des Artikels und den parteilichen Ausführungen. Zusammenfassend kann von einer autonomen Auslegung gesprochen werden.

Aus der Analyse der Urteile der vierten Gruppe ergeben sich folgende Tatbestände:

²⁰⁶ Urteil Nr. 28, Kantonsgericht Zug vom 30.08.2007, A3 2006 79, S. 12 Pkt. 4.1.

²⁰⁷ Vgl. Urteil Nr. 28, Kantonsgericht Zug vom 30.08.2007, A3 2006 79, S. 12 Pkt. 4.2.

²⁰⁸ Vgl. Urteil Nr. 28, Kantonsgericht Zug vom 30.08.2007, A3 2006 79, S. 10 Pkt. 3.2.

- 4.1 Zunächst erfolgt in allen Urteilen ein direkter Bezug auf den Art. 25 CISG. Die Bedeutung und Funktion bzw. die Folgen werden in den Urteilsbegründungen erläutert. Die einzelnen Begründungen zur Urteilsfindung werden ausführlich dargelegt.
- 4.2 Insgesamt erfolgt in allen Urteilen eine autonome Auslegung des Wortlautes des Art. 25 CISG unter Einbeziehung des parteilichen Willens.
- 4.3 Begründet werden die Verneinungen des Tatbestandes einer wesentlichen Vertragsverletzung durch: 1. Die Weigerung die Behebung des Mangels seitens der Käuferin zuzulassen (Urteil Nr. 01); 2. Die notdürftige Nutzung der Ware über mehrere Monate, die deutlich zeigt, dass ein Interesse am Vertrag nicht weggefallen ist (Urteil Nr. 17) sowie 3. Die Nutzung der Ware mit Preisabschlag und der gleichzeitigen nahelegenden Vermutung, dass der Vertrag aufgrund von Liquiditätsschwierigkeiten aufgehoben werden sollte (Urteil Nr. 28).
- 4.4 Urteil Nr. 17 „Eiscaféinventar und Eisproduktion“ bezieht deutschsprachige Urteile und Lehrmeinungen in den Prozess der Entscheidungsfindung mit ein. Damit wird zwar der Forderung nach einheitlicher Auslegung des Übereinkommens entsprochen, der internationale Charakter des UN-Kaufrechts wird dabei nicht berücksichtigt.
- 4.5 In keinem der Urteile erfolgt eine Prüfung des Prinzips von Treu und Glaube, eine Überprüfung der Vorhersehbarkeit oder der Beweislastverteilung.
- 4.6 Das Urteil Nr. 13 „Bierbrauer“ unterteilt seine Qualifizierung der Vertragsverletzung in die vier Tatbestandsmerkmale Verletzung Abnahmepflicht Dosenvertrag, Verletzung Abnahmepflicht PET-Vertrag, Verletzung der Zahlungspflicht sowie Verletzung der Pflicht zur Abstimmung eines Saisonschlüssels. Das zuständige Tribunal prüft jeden der vier Punkte getrennt. Die Qualifikation der Fehlmengen im Vertrag über die Abnahme der Dosen bzw. im Vertrag über die Abnahme der PET-Flaschen erfolgt jeweils über die Ermittlung einer Quote im Verhältnis zur Gesamtabnahmemenge des Sukzessivvertrages. In Bezug auf die Rüge des Zahlungsverzuges fehlt es an genauere Aufschlüsselung der einzelnen Posten und ist gemäß dem Gericht nicht nachvollziehbar. Die Verletzung der Pflicht zur Abstimmung eines Saisonschlüssels qualifiziert das Gericht als einfache Vertragsverletzung, da das Gericht in der Ab-

stimmung einen wechselseitigen Prozess sieht und nicht die alleinige Pflicht des Abnehmers.

4.5.5. Analyse Gruppe 5

Die letzte zu analysierende Gruppe besteht aus insgesamt drei Schiedsgerichtsprüchen, die allesamt eine wesentliche Vertragsverletzung im Zuge einer Beschaffenheitsabweichung verneinen.

	im Entscheidungstext geprüft:						Anmerkungen zur einheitlichen Auslegung	Fazit
	Nachteil	Vorhersehbarkeit	Beweislast	Treu & Glaube	Quoten Erfüllung	Behebbarkeit		
30	✓	✗	✗	✗	✗	✓	Rechtsvergleich mit autonom ausgelegtem Urteil 4C.105/2000	autonom
64	✓	✗	✗	✗	✗	✓	Kein direkter Bezug auf Art., nur Verwendung Synonym	teilweise autonom
65	✗	✗	✗	✗	✗	✓	Kein direkter Bezug auf Art.; nur Verwendung Synonym; fehlgeschlagener Weiterverkauf nicht einbezogen	nicht autonom

Tabelle 10 Tabellarische Darstellung der Untersuchungsergebnisse Gruppe 5; einfache Vertragsverletzung i.S.d. Art. 25 CISG durch ein Schiedsgericht entschieden - Abweichung Materialbeschaffenheit; Quelle: eigene Darstellung

In tabellarischer Form werden die Untersuchungsergebnisse bezogen auf eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Artikels 25 CISG dargestellt. Die Tabelle soll aufzeigen, inwieweit das Tribunal die einzelnen Tatbestandsmerkmale geprüft hat und ob es im Zuge der Entscheidungsbegründung zu Abweichungen kommt. Abschließend wird bewertet, ob eine autonome Auslegung des Artikels erfolgt ist. Im Folgenden werden die Untersuchungsergebnisse nun detailliert für die einzelnen Entscheidungstexte vorgestellt, bevor eine gruppeninterne Gegenüberstellung erfolgt.

Zunächst wurde der Entscheidungstext Nr. 30 „Drucksensoren“ untersucht. Der Schiedsspruch basiert auf einer Expertenaussage, die besagt, dass eine Behebung der Qualitätsabweichung einfach und zumutbar gewesen wäre. Der Käufer hätte nur die verwendete Flüssigkeit durch Gas ersetzen müssen. Folglich ist der Scha-

den behebbar und ohne erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen.²⁰⁹ Maßstab für die Begründung der Wesentlichkeit ist das BGE Urteil 4C.105/2000 vom 15.09.2000. Hierbei sollte der Vertragsbruch einen wesentlichen Teil des Vertrages betreffen und zu ernsthaften wirtschaftlichen Konsequenzen führen.²¹⁰ Weiterhin muss die gelieferte Ware wesentlich unter der im Vertrag vereinbarten Qualität sein. Die Qualifizierung der Vertragsverletzung basiert auf dem Wesentlichkeitsmaßstab des vergleichenden Rechtsurteils. Das zu Rate gezogene Urteil aus dem Jahr 2000 weist eine autonome Auslegung des Wortlautes des Art. 25 CISG auf sowie auch das hier entschiedene Urteil Nr. 30. Eine ausführliche Prüfung der einzelnen Tatbestandmerkmale des Schiedsspruchs erfolgt nicht. Auf den Art. 25 CISG wird nur im Zuge des Vergleichs und der Frage nach einer Vertragsaufhebung eingegangen.

Der Schiedsspruch Nr. 64 „Mikrowellenauftauanlage“ basiert auf den drei zu prüfenden Tatbeständen Endtemperatur, Überhitzungspunkte und Qualität der Fleischblöcke.²¹¹ Zunächst ist festzuhalten, dass der Schiedsspruch ohne eine direkte Nennung des Art. 25 CISG oder dessen Konzept entschieden wird. Vielmehr verwendet das zuständige Tribunal den Rechtsbegriff der wesentlichen Vertragsverletzung als Synonym. Dennoch ist im vorliegenden Fall von einer, zu mindestens teilweisen autonomen Auslegung des Art. 25 CISG auszugehen. Entschieden wird das Urteil basierend auf der Behebbarkeit des Mangels, wie auch andere vergleichbare Sachverhalte. Der Tenor des Schiedsspruchs besagt, dass beide Vertragspartner in einfacher Art und Weise den Vertrag zugleich verletzt haben. Zur Endtemperatur des Fleischblockes führt das Gericht an, dass vertraglich nicht vereinbart wurde, ob der Fleischblock nach Durchlaufen der Mikrowellenanlage noch zwei Stunden bei Zimmertemperatur ruhen muss. Hier liegt, gemäß dem Tribunal, ein Missverständnis in den Vertragsverhandlungen vor. Nichtsdestotrotz sollten die Fleischblöcke auch ohne diese Zeit verarbeitungsfertig sein. Bezogen auf die Existenz von Überhitzungspunkten verweist das Tribunal auf die Konsistenz der Fleischblöcke. Das Fleisch absorbiert die Energie der Mikrowelle gleichmäßig, daher kann nicht von einem Defekt der Mikrowelle gesprochen werden, sondern nur von Ungleichmäßigkeiten des Fleisches. Letztendlich wäre auch hier die Be-

²⁰⁹ Vgl. Urteil Nr. 30, Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce vom 05.04.2007, n.V., Rn. 146.

²¹⁰ Vgl. Urteil Nr. 30, Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce vom 05.04.2007, n.V., Rn. 145f; BGE vom 15.09.2000, 4C.105/2000, Punkt 2 c) aa).

²¹¹ Vgl. Urteil Nr. 64, CIETAC vom 23.02.2006, CISG/2006/25, Pkt. 3

schaffenheitsabweichung einfach zu heben gewesen, indem der Käufer die Fleischblöcke entsprechend den Anforderungen der Anlage angepasst hätte.²¹² Daher verneint das Schiedsgericht zusammenfassend eine wesentliche Vertragsverletzung.²¹³

Der letzte zu untersuchende Schiedsspruch ist Nr. 65 „metallurgisches Stufenflussphat“. Auch in diesem Entscheidungstext folgt keine direkte Nennung des Art. 25 CISG. Der Artikel wird im Zuge der schriftlich eingereichten Unterlagen des Käufers genannt und durch das Schiedsgericht im Zuge der Verwendung des Rechtsbegriffes der wesentlichen Vertragsverletzung aufgegriffen, um die möglichen Folgen in Form von Vertragsaufhebung und Schadensersatz zu prüfen. Eine Qualifizierung einer wesentlichen Vertragsverletzung wird verneint, da die Parteien über eine mögliche Preisminderung bzw. Qualitätsverbesserung verhandeln. Das Schiedsgericht schlussfolgert, dass die Beschaffenheitsabweichung generell als behebbar anzusehen ist.²¹⁴ Der zweite Streitpunkt bezogen auf die Leistung des Verkäufers ist die verspätete Übergabe der Dokumente. Dies wird vom Tribunal ebenfalls als einfache Vertragsverletzung qualifiziert, da die beiden Vertragsparteien selbst immer wieder ihren Fokus auf die Qualitätsabweichung setzen. Es fehlen die einzelnen Prüfungsschritte der Tatbestandsmerkmale. Die Begründung weicht von den bisherigen untersuchten Entscheidungen ab. Alles in allem kann hier nicht von einer autonomen Auslegung gesprochen werden.

Zusammenfassend ergeben sich aus der fünften zu untersuchenden Gruppe folgende Aspekte:

5.1 In dieser Gruppe ist auffällig, dass keiner der Entscheidungstexte ausdrücklich auf den Art. 25 CISG eingeht, dennoch alle auf Basis des Artikels entscheiden. Der Schiedsspruch Nr. 30 „Druckersensor“ bezieht sich ausschließlich auf ein Vergleichsurteil, das den Art. 25 CISG ausführlich vorstellt und prüft. Der Entscheidungstext Nr. 64 „Mikrowellenaufbauanlage“ bezieht sich ebenfalls nicht direkt und offensichtlich auf den Art. 25 CISG. Vielmehr wird rein auf Basis des Rechtsbegriffes der wesentlichen Vertragsverletzung und der Behebbarkeit des Mangels entschieden ohne dies weiter zu erläutern. Im Schiedsspruch Nr. 65 „Metallurgisches Stufenflussphat“ erfolgt die Zitierung

²¹² Vgl. Urteil Nr. 64, CIETAC vom 23.02.2006, CISG/2006/25, Pkt. 7.

²¹³ Vgl. Urteil Nr. 64, CIETAC vom 23.02.2006, CISG/2006/25, Pkt. 9 (7).

²¹⁴ Vgl. Urteil Nr. 65, CIETAC vom 02.2006, CISG/2006/16, Pkt. 3.

des Artikels in der eingereichten Klageschrift des Käufers, das Tribunal verwendet lediglich den Rechtsbegriff der wesentlichen Vertragsverletzung ohne weitere Ausführungen dazu.

- 5.2 Die Entscheidungen Nr. 64 und 65 erfolgen jeweils auf Basis der Behebbarkeit der Qualitätsabweichung.
- 5.3 Keiner der Entscheidungstexte prüft ein Handeln nach dem Prinzip von Treu und Glaube, der Beweislastverteilung oder der Vorhersehbarkeit
- 5.4 Ein Einbezug eines vergleichbaren Urteils erfolgt nur im Schiedsspruch Nr. 30. Dieses wird zu einem Präjudizienfall ernannt und der Wortlaut des Artikels selbst außer Acht gelassen.
- 5.5 Schiedsspruch Nr. 65 „metallurgisches Stufenflussphat“ entscheidet zwar auf Basis der möglichen Behebbarkeit des Mangels, da über eine theoretische Nachbesserung des Mangels diskutiert wird, wird die Tatsache ignoriert, dass zum einen der Weiterverkauf aufgrund des Mangels nicht stattfindet und die Ware in seiner jetzigen Qualität in Europa nicht verwendet werden darf.

4.6. Bewertung der Erkenntnisse

Bezieht man nun alle Untersuchungsergebnisse der fünf Gruppen zueinander, wird zunächst folgendes offensichtlich:

1. Die Gerichte prüfen deutlich ausführlicher die einzelnen Voraussetzungen einer wesentlichen Vertragsverletzung, verglichen mit den Entscheidungen von Schiedsgerichten. Weiterhin werden Bedeutung, Funktion und mögliche Folgen ebenfalls fast ausschließlich nur in den untersuchten Gerichtsentscheidungen näher erläutert.
2. Während die Gerichtsurteile sich vornehmlich direkt auf den Artikel 25 CISG und dessen Wortlaut beziehen, verwenden Schiedsgerichtsprüche oftmals nur das Synonym „wesentliche Vertragsverletzung“ ohne selbst einen Bezug auf den Artikel herzustellen bzw. es ist nur aus dem Kontext erkennbar, dass die Voraussetzungen der wesentlichen Voraussetzungen geprüft wurden.
3. Ein Verweis auf Lehrmeinungen und bzw. oder anderen Entscheidungstexten erfolgt in wenigen Urteilen. In diesem konkreten unechten Rechtsvergleich nur in den Entscheidungen Nr. 19 „italienische mangelhafte Schuhe“, Nr. 17 „Eis-caféinventar und Eisproduktion“ sowie Nr. 30 „Drucksensor“.

4. Während die Entscheidungen Nr. 15 „Flaconabfüllung“, Nr. 19 „italienische mangelhafte Schuhe“, Nr. 13 „Bierbrauer“ sowie Nr. 41 „Hammerköpfe“ jeweils die Erfüllung einer bestimmten Quote zur Qualifizierung einer wesentlichen Vertragsverletzung gefordert haben, spricht sich das zuständige Tribunal im Entscheidungstext Nr. 26 „italienische Schuhe Reklamation Endkunde“ bewusst gegen eine Erfüllung einer solchen Quote aus, um kleine Fachgeschäfte in ihrer Existenz zu schützen.
5. Bis auf zwei Urteile folgen alle untersuchten Entscheidungstexte der zu mindestens teilweisen autonomen Auslegung des Übereinkommens.
6. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten der Pflichtverletzung i.S.d. Art. 25 CISG.
7. Entscheidung Nr. 72 „nicht reparierbare Maschine“ weicht vollkommen von allen anderen untersuchten Entscheidungen ab, da hier ein Rückgriff auf nationales Recht erfolgt. Zwar kann der Rechtsbegriff der wesentlichen Vertragsverletzung uneingeschränkt als unbestimmter Rechtsbegriff betitelt werden, dies muss aber aufgrund der vielen Einzelfallentscheidungen der Fall sein. Eine genaue Definition der Norm würde nicht gewährleisten die notwendige Vielzahl von Situationen darunter einbeziehen zu können. Den Rechtsbegriff deshalb aber als Regelungslücke des Übereinkommens zu bezeichnen, widerspricht dem Ziel des UN-Kaufrechts Einheitlichkeit zu fördern.
8. Wann immer vertraglich Erwartungen der einzelnen Parteien ersichtlich sind, sind diese in die Entscheidungsfindung von den einzelnen Tribunalen mit einbezogen worden. Lediglich Entscheidungen Nr. 14 „gelblich angelaufene Verpackung“ und Nr. 17 „Eiscaféinventar und Eisproduktion“ ziehen einen objektiven Beurteilungsmaßstab zur Prüfung der Wesentlichkeit heran.
9. Zwar wird in den Lehrmeinungen der Zeitpunkt der Erkennbarkeit einer wesentlichen Vertragsverletzung sowie die Beweislastfrage kontrovers diskutiert, allerdings wird nur die Frage der Beweislast in Urteil Nr. 89 „CNC gesteuerte Strahlhausmaschine“ einmal theoretisch diskutiert. Eine praktische Prüfung beider Aspekte erfolgt in keiner der untersuchten Entscheidungen.
10. Bei allen geprüften Entscheidungen qualifiziert das zuständige Gericht nur bei den Entscheidungen Nr. 18 „50 Jahre alter Champagner Cognac“ sowie Nr. 80 „Weigerung Ware zu liefern“ die Vertragsverletzung als Handlung gegen das Prinzip nach Treu und Glaube. Dies ist zwar in der Entscheidung „Weigerung

Ware zu liefern“ aufgrund des fehlenden Willens der Kooperation des Verkäufers durchaus nachvollziehbar, allerdings handelt es sich bei Entscheidung Nr. 18 „50 Jahre alter Champagner Cognac“ lediglich um eine Falschlieferung i.S.d. Art. 25 CISG, wie auch bei anderen untersuchten Urteilen. Die Schlussfolgerung des Gerichts, dass bei einer genauen vertraglich niedergeschriebenen Qualität der Ware eine Abweichung dieser als bössartig und arglistig zu bezeichnen ist, folgt kein weiteres Tribunal.

11. Als autonome Auslegung ist hingegen zu qualifizieren, dass alle Tribunale dem Grundsatz der Behebbarkeit vs. Erheblichkeit einer Vertragsverletzung folgen. Wann immer eine Vertragsverletzung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben werden konnte, sprach sich das Gericht für eine einfache Vertragsverletzung aus, um den Fortbestand des Vertrages i.S.d. Übereinkommens zu fördern.
12. Während fast alle untersuchten Urteile sich auf den entstandenen Schaden bzw. dem Wegfall des Interesses am Vertrag stützen, um die wesentliche Vertragsverletzung zu qualifizieren, bewerten die Urteile Nr. 14 „gelblich angelaufene Verpackung“ sowie Nr. 26 „italienische Schuhe Reklamation Endkunde“ den hypothetischen Schaden des Käufers, um eine wesentliche Vertragsverletzung zu bestimmen.
13. Nur die Entscheidungstexte Nr. 18 „50 Jahre alter Champagner Cognac“ und Nr. 80 „Weigerung Ware zu liefern“ bewerten in ihrer Entscheidungsfindung die Voraussetzung der Vorhersehbarkeit der wesentlichen Vertragsverletzung. Jedoch bezieht sich die Prüfung des Urteils Nr. 80 auf die Bemessung des Schadensersatzes und nicht direkt auf Art. 25 CISG.
14. Bei fast allen untersuchten Entscheidungstexten qualifizierte der Wegfall eines Weiterverkaufes aufgrund einer Vertragsverletzung die Wesentlichkeit dieser. Begründet wurde dies, dass das Interesse am Vertrag durch den Käufer wegfallen würde, wenn sein Endkunde die Abnahme der Ware verweigert und somit kein Gewinn aus dem Weiterverkauf erzielt werden könnte. Dieser Tendenz folgt der Schiedsspruch Nr. 65 „metallurgisches Stufenflussphat“ nicht. Zwar fällt hier ebenfalls der Weiterverkauf der Ware aufgrund von Qualitätsabweichungen weg, da aber Käufer und Verkäufer über Preisminderungen und Qualitätsverbesserungen verhandeln, qualifiziert das zuständige Tribunal den Mangel als behebbar und somit einfacher Natur.

15. Nur der Schiedsspruch Nr. 30 „Drucksensoren“ entscheidet auf Basis eines Präjudizurteils. Zwar fordert das UN-Kaufrecht eine einheitliche und autonome Auslegung i.S.d. internationalen Charakters, eine Ernennung einzelner Urteile als übergeordnete Entscheidungen, an denen sich zwingend orientiert werden muss, ist jedoch nicht im Sinn und Zweck des Übereinkommen.

Betrachtet man die oben zusammengefassten Ergebnisse der Analyse der verschiedenen Entscheidungstexte bleibt die Frage nach einem Maßstab, inwieweit die Autonomie der Auslegung erfolgreich umgesetzt wurde. Prinzipiell lässt sich in den untersuchten Entscheidungen im Zuge des unechten Rechtsvergleiches davon sprechen, dass der Art. 25 CISG unter Berücksichtigung feiner Unterschiede **autonom ausgelegt** wird. Nur wenige Urteile weichen in einer drastischeren Art und Weise von allgemein herausgebildeten Meinungstendenzen ab. Dennoch muss gemäß Niemann „basierend auf Lehrmeinungen [...] eine Unterscheidung zwischen andauerndem Zerfall“²¹⁵ und „vorübergehenden Ungleichheiten“²¹⁶ in der Rechtsanwendung getroffen werden, wie z.B. Divergenzen in nationalen Urteilsfindungen trotz gegenseitiger Kenntnisnahme. Demnach ist es für ihn bereits ausreichend, wenn bei Anwendung des UN-Kaufrechts bereits nach dem Ziel der Anwendung gestrebt wird. G. Schmid hingegen vertritt die Meinung, dass es „sich sicher nicht erreichen [lässt], dass die Ergebnisse der praktischen Anwendung vereinheitlichter Vorschriften in den Vertragsstaaten vollständig und dauerhaft übereinstimmen. [...] Allerdings muss das Ziel der Rechtsvereinheitlichung trotz unvermeidbarer Divergenzen nicht aufgegeben werden.“²¹⁷ Sie begründet dies durch die Tatsache, dass eine **Fortentwicklung des Meinungsstandes** notwendig ist, um ein vollständiges „zersplittern“ des Übereinkommens zu verhindern.

In den untersuchten Urteilen kann definitiv nicht auf einem „andauernden Zerfall“ der autonomen Rechtsprechung geschlossen werden. Die Unterschiede in den Entscheidungen bzw. in der Auslegung lassen vielmehr darauf schließen, wie wichtig es ist **politische, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Aspekte** mit einfließen zulassen. Das UN-Kaufrecht hat sich zu Recht in den vergangenen Jahren zu einem **Fallrecht** entwickelt, anders wäre der Vielfalt der Situationen in den Streitigkeiten nicht genüge getan. Die Komplexität der ausgewählten Ent-

²¹⁵ Niemann, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 44f.

²¹⁶ Niemann, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 44f.

²¹⁷ Schmid, G., einheitliche Anwendung, 2008, S. 30f.

scheidungen zeigt, dass bezogen auf die **Situationsvielfalt** nur eine Vereinheitlichung von Rechtsnormen in Teilbereichen möglich ist. Nur flexibel auszulegende Rechtsbegriffe und Lücken in den Abkommen gewährleisten eine Anpassung des Übereinkommens an spezielle Situationen und den Veränderungen der Zeit. Daher sollte bei der Betrachtung der einheitlichen Auslegung bedacht werden, dass insgesamt eine zukunftsorientierte und dynamische Auslegung erfolgen muss.

Da im UN-Kaufrecht scheinbar gemäß weitverbreiteter Lehrmeinung vorrangig verbale Einheitlichkeit in Form der Konventionsnormen zu bestehen scheint, soll Artikel 7 CISG durch die Interpretationsvorgaben und sowie Methoden zur Lückenfüllung verhindern, dass Rechtswissenschaftler und andere Praxisanwender beim Lesen und Verwenden des Kaufrechts Normen im Sinne ihrer nationalen Rechtssysteme auslegen.²¹⁸ Dass dies nicht immer gelingt, zeigt das Beispiel vom Schiedsspruch Nr. 72 „nicht reparierbare Maschine“. Hier wird der unbestimmt formulierte Rechtsbegriff der wesentlichen Vertragsverletzung mithilfe von nationalen Rechtsnormen ausgelegt. Dies findet jedoch, zu mindestens bezogen auf Artikel 25 CISG, nur in Ausnahmen statt. Nur dort wo die Auslegung des Artikels 25 CISG auch tatsächlich voneinander abweicht, besteht die Gefahr des sogenannten Forum Shoppings. Jedoch kann es aufgrund des erheblichen zeitlichen Aufwandes und die Voraussetzung des entsprechenden internationalen Gerichtsstands als eine theoretische Gefahr betrachtet werden.²¹⁹

Generell zeigt sich, dass Normen eines vereinheitlichten Kaufrechts nur ein erster Schritt sind - die einheitliche Anwendung und Interpretation an sich, ist die gleichbedeutende und oftmals schwierigere Aufgabe. Dieses Problem begründet sich in den zahlreichen internationalen Kompromisse der Normen,²²⁰ da diese sehr allgemein und nichtaussagekräftig formuliert worden sind. Dadurch entwickelte sich die Möglichkeit eine Vielzahl von Vorstellungen und Ansichten der verschiedenen Delegierten zu berücksichtigen.²²¹ Die Entstehung ebensolcher Kompromisse, wie der Art. 25 CISG, ist die notwendige Voraussetzung zur Erreichung einer weltweiten Akzeptanz des Übereinkommens.²²² Die vorliegende Arbeit zur Erreichung des Bachelorgrades geht auf die Problematik der Kompromissformu-

²¹⁸ Vgl. Schlechtriem, Basic structures and general concepts, *Juridica International* 2005, Pkt. 1.

²¹⁹ Vgl. Schlechtriem, P., *Internationales UN-Kaufrecht*, 2007, S. 6f Rn. 7.

²²⁰ Vgl. Trommler, A., *Auslegung Art. 25*, 2002, S. 1.

²²¹ Vgl. Botzenhardt, B., *Auslegung wesentliche Vertragsverletzung*, 1997, S. 192f.

²²² Vgl. Schlechtriem, P., *From Hague to Vienna, The Transnational Law of International Commercial Transaction* 1982, Pkt. C.

lierung der wesentlichen Vertragsverletzung in Kapitel 3.3. näher auf dieses Phänomen ein.

Weiterhin ist anzumerken, dass Anwendung und Interpretation eines Abkommens ein untrennbarer, oft kreativer und sich entwickelnder Prozess ist. Wie P. Melin in seiner Untersuchung der Gesetzesauslegung anmerkt, führen „uniform words“²²³ nicht automatisch zu „uniform results“²²⁴. Auch wenn Art. 7 Abs. 1 CISG nur die Auslegung der Konvention regelt,²²⁵ ist ein vollständiges Verständnis des Artikels sowie dessen selbstsichere Anwendung unerlässlich, um mögliche Fehlerquellen und uneinheitliche Interpretationen zu vermeiden und den wahren Inhalt sowie Sinn und Zweck der einzelnen Vorschriften zu erkennen.²²⁶

Wichtiger ist jedoch noch eine Unterscheidung zwischen einer **einheitlichen Anwendung** und einer **einheitlichen Interpretation** zu treffen. Während die einheitliche Anwendung dazu führen soll, dass die Anwender bei vergleichbaren Sachverhalten zum selben Ergebnis kommen sollten, sollte bei der einheitlichen Interpretation die verschiedenen Gerichte dem UN-Kaufrecht dieselbe Bedeutung beimessen. Nicht nur die einheitliche Interpretation ist schwierig in der Praxis herzustellen, auch die einheitliche Anwendung kann aufgrund unterschiedlicher, subjektiver Gewichtung einzelner Fakten zur Unmöglichkeit führen. Dennoch sind die Grenzen zwischen einer einheitlichen Interpretation und Anwendung oftmals fließend.²²⁷ In der Untersuchung ist auffällig, dass oftmals gerade Schiedsgerichte nur das Synonym der wesentlichen Vertragsverletzung verwenden, ohne einen direkten Bezug auf den Art. 25 CISG herzustellen, dennoch kann hier auf abstraktem Level ein Vergleich zu den Ausführungen von G. Schmid zu Art. 7 CISG in ihrem Buch „Einheitliche Auslegung von internationalem Einheitsrecht“ hergestellt werden. Demnach ist ein nicht ausdrücklicher Bezug auf die Norm bei der Anwendung so lange akzeptabel, wie der Inhalt beachtet und entsprechend der Methodik auslegt wird.²²⁸

Die Bewertung der voran vorgestellten Untersuchungsergebnisse soll die Folgen der Einbrüche bei der Konsequenz der Formulierungen aufzeigen, die sich als

²²³ Melin, P., Auslegung USA & DE, 2005, S. 337.

²²⁴ Melin, P., Auslegung USA & DE, 2005, S. 337.

²²⁵ Vgl. Schlechtriem, P., Internationales UN-Kaufrecht, 2007, S.46f Rn.44.

²²⁶ Vgl. Zeller, B., The UN Convention, 2000, Pace International Law Review, Abs. 6.; Botzenhardt, B., Auslegung wesentlicher Vertragsverletzung, 1997, S. 83f.

²²⁷ Vgl. Lookofsky, J., Understanding the CISG S.33.

²²⁸ Vgl. Schmid, G., einheitliche Auslegung, 2008, S. 41.

politische Kompromisse in der peniblen Auswahl der einzelnen Wörter widerspiegeln.²²⁹ Es besteht eine eindeutige Schwierigkeit die Wesentlichkeit einer Vertragsverletzung klar und deutlich im Zuge des objektiv-subjektiven Kompromisses abzugrenzen und dem entsprechend entsteht in einem gewissen Maße Rechtsunsicherheit.²³⁰ Folglich scheint sich in der Praxis ein **wirtschaftlich-orientierter Ansatz** herausgebildet zu haben, der die verletzte Partei begünstigt. Nichtsdestotrotz besteht die Schwierigkeit bei der Bestimmung eines wesentlichen Nachteils unter der Einbeziehung der Parteierwartungen und der spezifischen Situation gemäß Art. 8 CISG. Daher bleibt im Zuge der Anwendung des objektiv-subjektiven Kompromisses eine Abweichung in der Rechtsprechung aufgrund der Einzigartigkeit jedes Falles nicht aus.²³¹ Die Verwendung des Kompromisses inklusive seiner unbestimmten Rechtsbegriffe in Art. 25 CISG begründen sich auf der Erkenntnis, dass kein Abkommen alle spezifischen Situationen erfassen kann und so mithilfe ständiger Angleichung durch Rechtsprechung und Wissenschaft Einzelfälle gelöst werden können.²³² „Allerdings ist nicht zu übersehen, dass die Flexibilität der Anwendung, die durch solche wertungsoffenen Begriffe ermöglicht wird, und die mögliche Konsequenz divergierender Entscheidungen vielleicht der unvermeidliche Preis für eine weltweite Rechtsvereinheitlichung sind.“²³³ Die Auswirkungen eben dieser Abweichungen in der Entscheidungsfindung müssen im Zuge eines international anerkannten Übereinkommens erlaubt sein, da eine Qualifizierung einer wesentlichen Vertragsverletzung „nicht abstrakt und unter Vernachlässigung der kulturellen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Überzeugungen beurteilt werden“²³⁴ kann. In der Konsequenz sind eben diese Abweichungen weniger gravierend, als wenn sich das UN-Kaufrecht als Ganzes betrachtet zu einer „aufoktroierte[n] und] fremde[n] Rechtsordnung“²³⁵ entwickelt.

Dennoch muss berücksichtigt werden, dass das CISG nur die vertragsrechtliche Seite der Rechtsbehelfe bedient und es in der Rechtsprechung oftmals zu einer Koexistenz von vertraglichen und schuldrechtlichen Rechtsmitteln kommt. Dies

²²⁹ Vgl. Zeller, B., the remedy of fundamental breach, *Vindobona Journal of International Commercial Law & Arbitration* 2007, Pkt. 3.

²³⁰ Trommler, A., *Auslegung Art. 25, 2002*, S. 13.

²³¹ Vgl. Zeller, B., the remedy of fundamental breach, *Vindobona Journal of International Law & Arbitration* 2007, Pkt. 3.1.

²³² Vgl. Niemann, C., *Einheitliche Anwendung*, 2006, S. 31., Trommler, A., *Auslegung Art. 25, 2002*, S. 13.

²³³ Schlechtriem, P., *Internationales UN-Kaufrecht* S. 6f Rn. 7.

²³⁴ Schlechtriem, P., *Internationales UN-Kaufrecht* S. 6f Rn. 7.

²³⁵ Schlechtriem, P., *Internationales UN-Kaufrecht* S. 6f Rn. 7.

gefährdet zusätzlich die einheitliche Auslegung des UN-Kaufrechts durch den Einfluss nationaler schuldrechtlicher Normen.²³⁶

Betrachtet man die aktuellen Tendenzen in der internationalen Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht, zeigt sich, dass die Gerichte sehr wohl Kenntnis von anderen Entscheidungen und Lehrmeinungen nehmen. Die von C. Niemann heraufbeschworene Gefahr eines „homeward-trend oder Lokalpatriotismus[es]“²³⁷ durch das sich Fortentwickeln der einzelnen Auslegungspraxen konnte in der Untersuchung der Entscheidungstexte nicht belegt werden. Vielmehr kann das Konzept der formalen Einheit des Übereinkommens in der einheitlichen Anwendung der Praxis als erfolgreich angewendet und autonom ausgelegt, bewertet werden. F. Ferrari weist in seinen Schriften zum 25. Geburtstag des UN-Kaufrechts explizit darauf hin, dass die Rechtseinheitlichkeit und Berücksichtigung von ausländischer Rechtsprechung ohne den Einsatz der Rechtsanwender und deren Sammlungen nicht in diesem Maße möglich ist und sich auch erst in den vergangenen zehn Jahren langsam entwickelt hat.²³⁸ Die Möglichkeit der Angleichung von Rechtsprechung über den Zugriff auf internationale Texte mithilfe von Datenbanken soll im folgenden Ausblick näher diskutiert und bewertet werden.

²³⁶ Vgl. Lookosfky, J., *Understanding the CISG*, 2008, S. 78.

²³⁷ Vgl. Niemann, C. *Einheitliche Anwendung*, 2006, S. 40.

²³⁸ Vgl. Ferrari, F., *Quo Vadis CISG*, 2005, S. 23.

5. Ausblick

Die vorangehende Analyse zeigt, dass nicht zwangsläufig von einer nicht autonomen oder uneinheitlichen Auslegung der Rechtsprechung gesprochen werden kann. Feine Unterschiede in Anwendung und Auslegung des Übereinkommens sind aufgrund der Komplexität und Einzelfallentscheidung Realität und nur von geringem Ausmaß. Des Weiteren wird Einheitlichkeit in der Rechtsprechung nicht über Nacht erreicht, sondern muss gemäß B. Zeller wachsen.²³⁹

Das Kapitel beschäftigt sich mit der Thematik inwieweit die Berücksichtigung von Lehrmeinungen oder Rechtsprechung helfen kann die autonome Auslegung der Entscheidung zu verbessern bzw. ob dies überhaupt notwendig ist.

Die Voraussetzung für die Einbeziehung ausländischer Gerichtsurteile ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme und des Zugriffes. Begrenzt wird dies durch die Sprache des Forums, Variationen in Urteilstechiken oder Missverständnisse bei der Auslegung internationaler Urteile sowie eine zunehmende Flut und Unübersichtlichkeit der veröffentlichten Urteile.²⁴⁰ Eine weitere Begrenzung der einheitlichen Auslegung ergibt sich aus dem Umstand, dass Entscheidungen von Schiedsgerichten aufgrund von Verschwiegenheitsklauseln nicht veröffentlicht werden bzw. teilweise nur übersetzte Abstrakte der Urteile zu Verfügung stehen.²⁴¹ Datenbanksammlungen der Pace University, der Jurafakultät der Universität Basel oder der UNCITRAL Clout unterstützen hierbei. Zwar verhilft die reine Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht notwendigerweise zur einheitlichen Anwendung, allerdings kann gemäß Peter Schlechtriem anderen Urteilen immer ein gewisser persuasive value zugesprochen werden.²⁴² Nichtsdestotrotz ist festzuhalten, dass das UN-Kaufrecht sich zunehmend zu einem Fallrecht entwickelt.²⁴³ Begründet ist dies durch das Verlangen nach einheitlicher Auslegung des Abkommens und der Tatsache, dass die Grundlagen zu einem Rechtsstreit von Fall zu Fall variieren.²⁴⁴ Die Anwendung von ausländischer Literatur und Rechtsprechung hat sich durch den Umstand erheblich erleichtert, dass ausländische

²³⁹ Vgl. Zeller, B., CISG and Unification, 2007, S. 18.

²⁴⁰ Vgl. Niemman, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 44.

²⁴¹ Vgl. Lookosfky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 34.

²⁴² Vgl. Schlechtriem, P., Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008, Art.7, Rn. 24.

²⁴³ Vgl. Lookosfky, J., Understanding the CISG, 2008, S. 34.

²⁴⁴ Vgl. Babiak, A., Defining fundamental breach, Temple International and Comparative Law Journal 1992, S. 117.

Gerichte regelmäßig über ihre Entscheidungen berichten müssen und diese ins Englische übersetzt werden.²⁴⁵

Die hier erwähnten zentralen Sammelstellen für UN-Kaufrechtsentscheidungen warten zwar alle mit einer Suchfunktion für bestimmte Artikel des Übereinkommens auf, dennoch wird innerhalb der Suchergebnisse keine Unterscheidung in der Bewertung des Ergebnisses getroffen. Es liegt am Betrachter selbst alle Urteile einzeln zu lesen und zu bewerten. Weiterhin werden auch Entscheidungen angezeigt, in denen nur ein Verweis auf den entsprechenden Artikel enthalten ist. Zwar ist die Idee einer zentralen Sammelstelle für eine Entscheidung ein wertvoller Ansatz, dennoch ist die Anwendung bezogen auf Komplexität und Zeit verbesserungswürdig.

Art. 7 Abs. 1 CISG leitet grundsätzlich zum Vergleich von internationaler Rechtsprechung an, dennoch wird diese nicht verpflichtend gefordert. Daher bleibt es jedem Gericht selbst überlassen die zeitintensive Variante des Rechtsvergleiches zu wählen. Die Berücksichtigung von ausländischer Rechtsprechung zur Erreichung der einheitlichen Anwendung wird durch den völkerrechtlichen Charakter des Übereinkommens begründet, um Rechtssicherheit in der Anwendung zu sichern.²⁴⁶ In Ansätzen wurde dies in den untersuchten Urteilen bereits getan, allerdings bleibt dabei zu wünschen, dass die rechtsvergleichende Auslegung an internationaler Ausrichtung gewinnt.

Die Errichtung des CISG Advisory Council durch Rechtswissenschaftler verschiedener Staaten war ein Schritt in die richtige Richtung. Dieser private Zusammenschluss unterstützt Tribunale bei der Beantwortung bisher ungelöster Fragen zum UN-Kaufrecht.²⁴⁷ Dennoch zeigt es gemäß Niemann, dass es „zurzeit Aufgabe der Wissenschaft ist, den in den verschiedenen Ländern vertretenen Meinungsgegenstand zur Auslegung aufzuzeigen und zu vergleichen, um ihre Ergebnisse letztendlich der Praxis zu Verfügung zu stellen.“²⁴⁸

Die Errichtung einer supranationalen Gerichtsinstanz, um Entscheidungen oberster Gerichtshöfe oder Schiedsgerichte anzufechten oder einfach nur die Auslegung zu überwachen, ist unrealistisch. Die Aussicht, dass sich alle 78 Mitgliedsstaaten

²⁴⁵ Vgl. Zeller, B., CISG and Unification, 2007 S. 100.

²⁴⁶ Vgl. Schmid, G., einheitliche Anwendung, 2008, S. 194.

²⁴⁷ Vgl. o.A., Advisory Council, <http://www.cisgac.com/>; abgerufen am 01.09.2012

²⁴⁸ Niemann, C., Einheitliche Anwendung, 2006, S. 20f.

des UN-Kaufrechts auf generelle Fragen wie Ort, Kostenübernahme oder Vorsitz einigen, ist minimal und würde von einer Vielzahl politischer Vorbehalte geprägt werden.

Es ist zwar geregelt, dass Entscheidungen an zentraler Stelle eines Landes gesammelt werden und dann ohne Bewertung an die Datenbankverwalter weitergeleitet werden. Wenn aber in mühevoller Arbeit Entscheidungstexte in die Vertragssprachen übersetzt werden, um sie einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wäre es sinnvoll eine kurze Bewertung der Entscheidung oder ein Kommentar im Zuge der Datenbanksammlung zu veröffentlichen. Weiterhin könnten Fallsammlungen zu bestimmten Themen und Jahrgängen in regelmäßigen Abständen veröffentlicht werden. Beides wäre für angehende Juristen oder Rechtswissenschaftler eine praxisnahe Übung und Vertiefung der eigenen Kenntnisse. Denn in der Vergangenheit hat sich ohnehin gezeigt, dass es Aufgabe der Rechtswissenschaftler ist, die Rechtsanwender in der Auslegung und Anwendung des UN-Kaufrechts zu unterstützen. Zusammenfassend würde diese Vorarbeit den Rechtsvergleich in der Praxis erheblich erleichtern und sicherlich dazu führen, dass der ein oder andere Vorsitzende in den kommenden Entscheidungen der Forderung nach international einheitlicher Anwendung des Übereinkommens nachkommen würde.

Anhang

A. Prüfungsschemata

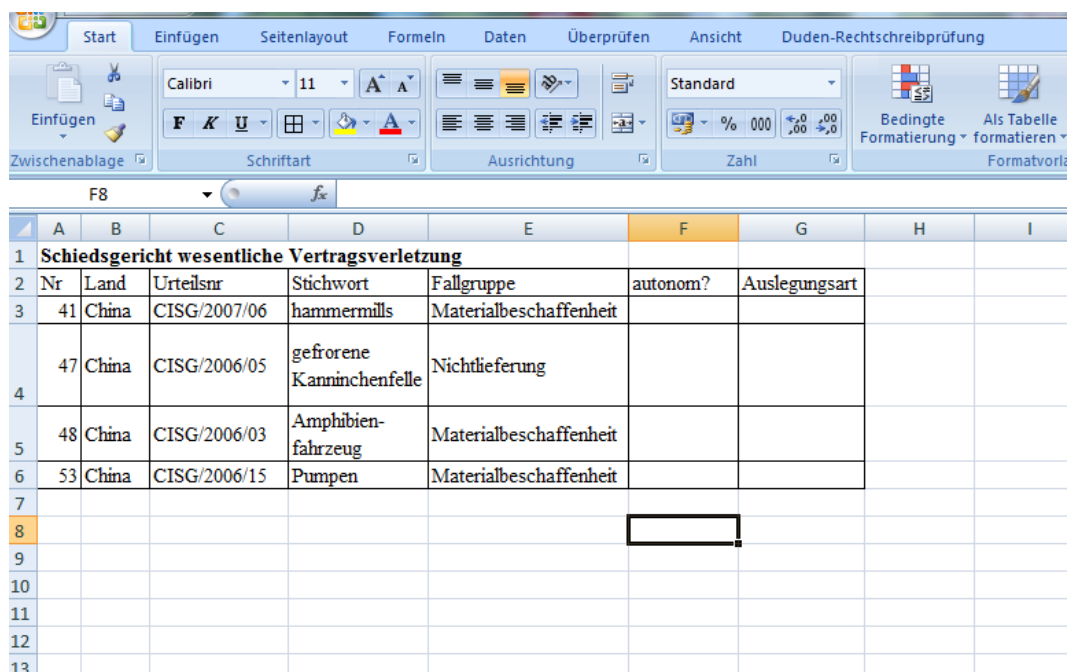
Mithilfe der folgenden Beispielhaften Tabellen würden die Entscheidungstexte in den einzelnen Schritten untersucht.

1. Entscheidung welche Entscheidungen weiter verwendet werden.



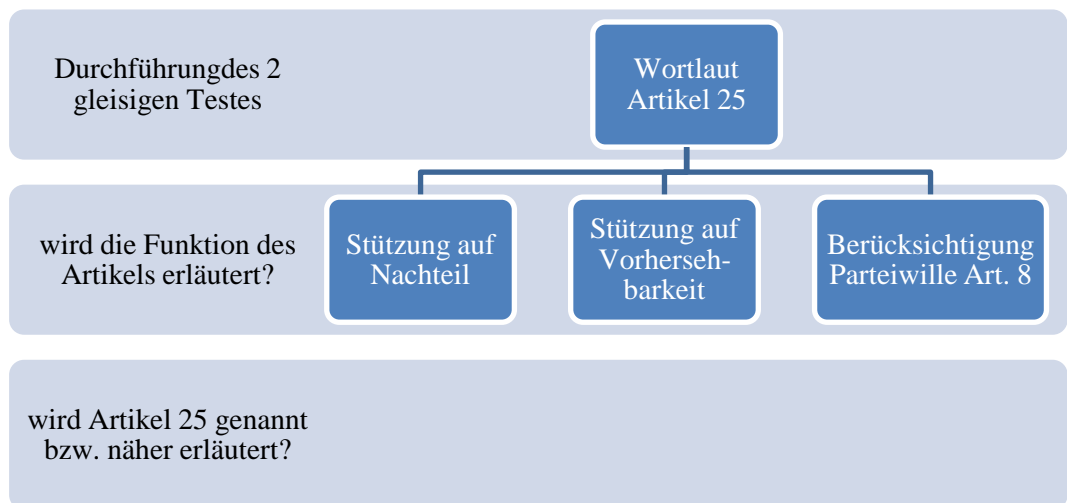
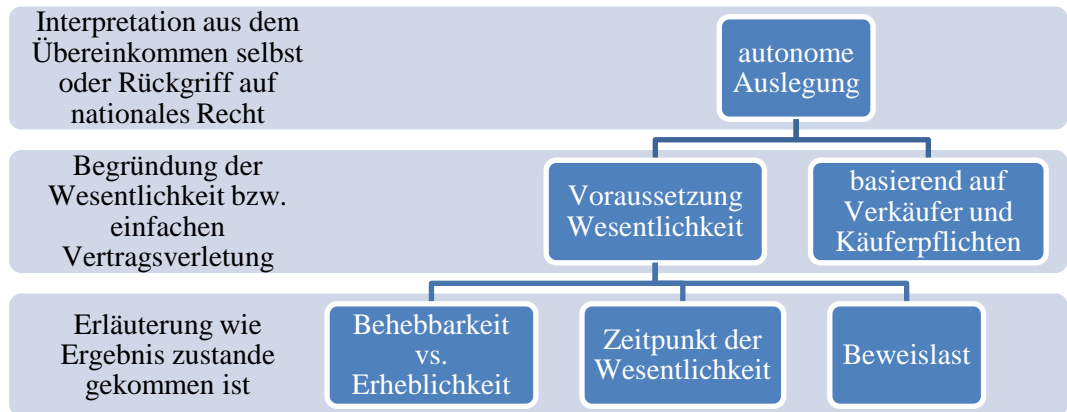
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	fd. N	Jahr	Land	Urteil Nr.	wesentl.	stichwort	zusammenfassung	tenor	rausholen aus Urteil	warum raus
2	1	2011	Österreich	4 Ob 159/11b	nein	Überwachungskamera				
3	6	2009	Schweiz	4A_68/2009	ja	Flaconabfüll- und Verpackungsanlage				
4	13	2008	Deutschland	6 U 53/07						
5										
6										
7										

2. Innerhalb der Einteilung Gerichtsentscheidung und Schiedsgericht bzw. ob wesentliche oder einfache Vertragsverletzung wurden die Ergebnisse zusammenfassend festgehalten, um eine spätere Auswertung zu erleichtern.



	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1	Schiedsgericht wesentliche Vertragsverletzung								
2	Nr	Land	Urteilsnr	Stichwort	Fallgruppe	autonom?	Auslegungsart		
3	41	China	CISG/2007/06	hammermills	Materialbeschaffenheit				
4	47	China	CISG/2006/05	gefrorene Kanninchenfelle	Nichtlieferung				
5	48	China	CISG/2006/03	Amphibienfahrzeug	Materialbeschaffenheit				
6	53	China	CISG/2006/15	Pumpen	Materialbeschaffenheit				
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13									

3. Prüfung der autonomen Auslegung bzw. der Auslegungsmethode von unten nach oben mithilfe eines selbst entwickelten Prüfungsschemas basierend auf der Frage was autonom bedeutet.



Literaturverzeichnis

Monografien

Babiak, Andrew (Defining fundamental breach, Temple International and Comparative Law Journal 1992): Defining “Fundamental Breach” Under the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, in: Temple International and Comparative Law Journal, 1992, S. 113-143

Bamberger, Heinz/ Roth, Herbert (Kommentar zum BGB, 2003): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, 1. Auflage, München 2003

Botzenhardt Bertrand (Auslegung wesentliche Vertragsverletzung, 1998): Die Auslegung des Begriffs der wesentlichen Vertragsverletzung im UN-Kaufrecht, in: Europäische Hochschulschriften; Lang, Peter, Band 2380 Reihe 2 Rechtswissenschaften, 1. Auflage, Frankfurt am Main 1998

Ferrari, Franco (Quo Vadis CISG, 2005): Quo Vadis CISG – Celebrating the 25th Anniversary of the United Nations Convention of Contracts for the International Sale of Goods, 1. Auflage, Belgien o.O. 2005

Gildeggen, Rainer/ Willburger, Andreas (Internationale Handelsgeschäfte, 2010): Internationale Handelsgeschäfte – Das Recht des grenzüberschreitenden Handels, 3. Auflage, München 2010

Lookofsky, Joseph (walking the Article 7(2), Journal of Law and commerce 2005/2006): Walking the Article 7(2) Tightrope Between CISG and Domestic Law, in: Journal of Law and commerce, S. 87 – 105, o.O. 2005/2006

Lookofsky, Joseph (Understanding the CISG, 2008): Understanding the CISG – A compact Guide to the 1980 United Nation Convention on Contracts for the International Sale of Goods, 1. Auflage, Niederlande o.O. 2008

Magnus, Ulrich (General principles of UN-Sales law , Rabels Zeitschrift for foreign and international Private Law 1995): General Principles of UN-Sales Law, in: Rabels Zeitschrift for foreign and international Private Law, Vol. 59, o.O. 1995

Magnus, Ulrich (Remarks on good faith, Pace International Law Review 1998): Remarks on Good Faith - The United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods and the International Institute for the Unification of Private Law, Principles of International Commercial Contracts, in: Pace International Law Review, Vol. 89, o.O. 1998

Melin, Patrick (Auslegung USA & DE, 2005): Gesetzesauslegung in den USA und in Deutschland – Historische Entwicklung, moderne Methodendiskussion und die Auswirkung von Divergenzen für das internationale Einheitskaufrecht (CISG), in: Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Band 137, 1. Auflage, Tübingen 2005

Niemann, Christopher (Einheitliche Anwendung, 2006): Einheitliche Anwendung des UN-Kaufrechts in italienischer und deutscher Rechtsprechung und Lehre, in: Beiträge zum UN-Kaufrecht, Magnus, Ulrich, Band 4, 1. Auflage, Frankfurt am Main 2006

Slechtriem, Peter (from Hague to Vienna, The Transnational Law of International Commercial Transaction 1982): From Hague to Vienna: Process in Unification of the Law of International Sales Contracts?, in: The Transnational Law of International Commercial Transaction: Studies in Transnational Economic Law: Kluwer Law and Taxation, Vol. 2, S. 125 – 135, o.O. 1982

Slechtriem, Peter (Bemerkungen zur Geschichte des Einheitskaufrechts, 1987): Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht - Referate und Diskussionen der Fachtagung Einheitliches Kaufrecht am 16.-17. 2. 1987 - Bemerkungen zur Geschichte des Einheitskaufrechts S. 27 – 36, 1. Auflage, Baden-Baden 1987

Slechtriem, Peter (Basic Structure and General Concepts, Juridica International 2005): Basic Structures and General Concepts of the CISG as Models for a Harmonization of the Law of Obligations, in: Juridica International, 2005, S. 27 - 34

Slechtriem, Peter (Internationales UN-Kaufrecht, 2007): Internationales UN-Kaufrecht - Ein Studien- und Erläuterungsbuch zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), 4. Auflage, Tübingen 2007

Slechtriem, Peter / Schwenger, Ingeborg/ Bacher, Klaus (Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht, 2008): Kommentar zum einheitlichen UN-Kaufrecht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ; CISG, 5. Auflage, München 2008

Schmid, Gudrun (einheitliche Anwendung, 2003): Einheitliche Anwendung von internationalem Einheitsrecht – Die Berücksichtigung der Rechtsprechung und Literatur anderer Vertragsstaaten am Beispiel des CISG, in: Ausburger Rechtsstudien, Band 36, 1. Auflage, Baden-Baden 2003

Smagon, Martin Sebastian (Art. 25 CISG, 2007): Art. 25 CISG: Wesentliche Vertragsverletzung im UN-Kaufrecht – Studienarbeit, 1. Auflage, o.O. 2007

Trommler, Andreas (Auslegung Art. 25, 2002): Die Auslegung des Begriffs wesentliche Vertragsverletzung in Art. 25 CISG, in: Europäische Hochschulschriften; Lang, Peter, Band 3348, Reihe 2 Rechtswissenschaften , 1. Auflage, Frankfurt am Main 2002

United Nation (Official Records, 1981): Official records: documents of the conference and summary records of the plenary meetings and of the meetings of the main committees, o.O. 1981

Zeller, Bruno (The UN Convention, Pace International Law Review 2000): The UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) – a leap forward towards unified international sales laws, in: Pace International Law Review, S. 79 – 106, o.O. 2000

Zeller, Bruno (The remedy of fundamental breach, Vindobona Journal of International Commercial Law & Arbitration 2007): The Remedy of Fundamental Breach and the United Nations Convention on the International Sale of Goods (CISG) – A Principle Lacking Certainty?, in: Vindobona Journal of International Commercial Law & Arbitration, S. 219 – 236, o.O. 2007

Zeller, Bruno (CISG and Unification, 2007): CISG and the Unification of International Trade Law, 1. Auflage, Oxon Abingdon GB 2007

Internet

Brandner, Gert (Admissibility of Analogy, 1999): Admissibility of Analogy in Gap-filling under the CISG, URL: www.cisgw3.law.pace.edu/cisg/biblio/brandner.html, Aberdeen 1999; abgerufen am 27.03.2012

Kritzer, Albert (Countries, 2012): CISG: Table of Contracting States, URL: <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/countries/cntries.html>, Stand Februar 2012, abgerufen am 24.02.2012

o.A., Gesetzestext CISG 1982, URL: http://www.globalsaleslaw.org/__temp/CISG_english.pdf

o.A., (CISG Advisory Council), URL: <http://www.cisgac.com/>; abgerufen am 01.09.2012

o.A., UNCITRAL, URL: http://www.uncitral.org/uncitral/en/case_law.html, abgerufen am 06.06.2012.

o.A., Juraforum, URL: <http://www.juraforum.de/lexikon/common-law>; abgerufen am 06.06.2012.

o.A., Proverbiae-iuris, URL: <http://www.proverbiae-iuris.de/favor-contractus/>; abgerufen am 06.06.2012.

o.A., Lexeakt, URL: <http://www.lexeakt.de/>; abgerufen am 06.06.2012

Schlechtriem, Peter (Interpretation, gap-filling, 2004): Interpretation, gap-filling and further development of the UN Sales Convention, translated by Koehler, Martin, URL: http://cisgw3.law.pace.edu/cisg/biblio/schlechtriem6.html#* Basel 2004; abgerufen am 28.03.2012

Zeller, Bruno (The development of uniform law, 2001): The Development of Uniform Laws - a historical perspective, URL: <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/biblio/zeller5.html>, Melbourne 2001; abgerufen am 28.03.2012

Urteile

Nr.	Gericht	Urteils-Nr.	Datum
00	Oberlandesgericht Linz	6 R 160/05z	23.01.2006
URL: http://www.cisg-online.ch/cisg/urteile/1377.pdf			
01	Oberster Gerichtshof	4 Ob 159/11b	22.11.2011
URL: http://www.globalsaleslaw.org/content/api/cisg/urteile/2239.pdf			
13	Brandenburgisches Oberlandesgericht	6 U 53/07	18.11.2008
URL: http://www.globalsaleslaw.org/content/api/cisg/urteile/1734.pdf			
14	Kantonsgericht Glarus	ZG.2008.00116	06.11.2008
URL: http://www.globalsaleslaw.org/content/api/cisg/urteile/1996.pdf			
15	Appellationsgericht Kanton Basel-Stadt	16/2007/MEM/chi	26.09.2008
URL: http://www.globalsaleslaw.org/content/api/cisg/urteile/1732.pdf			
17	Hanseatisches Oberlandesgericht	12 U 39/00	25.01.2008
URL: http://www.globalsaleslaw.org/content/api/cisg/urteile/1681.pdf			
18	Shanghai First Intermediate People's Court	Nicht verfügbar	25.12.2008
URL: http://cisgw3.law.pace.edu/cases/081225c1.html			
19	Tribunale di Forli	n.2280/2007	11.12.2008
URL: http://cisgw3.law.pace.edu/cases/081211i3.html			
26	Oberlandesgericht Koblenz	1 U 486/07	21.11.2007
URL: http://www.globalsaleslaw.org/content/api/cisg/urteile/1733.pdf			
28	Kantonsgericht Zug	A3 2006 79	30.08.2007
URL: http://www.globalsaleslaw.org/content/api/cisg/urteile/1722.pdf			
73	Audiencia Provincial de Palencia	227/2005	26.09.2005
URL: http://cisgw3.law.pace.edu/cases/050926s4.html			
89	Kantonsgericht Wallis	C1 04 162	21.02.2005
URL: http://www.globalsaleslaw.org/content/api/cisg/urteile/1193.pdf			

Schiedsgerichtssprüche

Nr.	Schiedsgericht	Urteilsnr	Datum
30	Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce	Nicht verfügbar	05.04.2007
URL: http://www.globalsaleslaw.org/content/api/cisg/urteile/1521.pdf			
41	CIETAC	CISG/2007/06	05.2007
URL: http://cisgw3.law.pace.edu/cases/070500c1.html			
47	CIETAC	CISG/2006/05	12.2006
URL: http://cisgw3.law.pace.edu/cases/061200c2.html			
48	CIETAC	CISG/2006/03	12.2005
URL: http://cisgw3.law.pace.edu/cases/061200c1.html			
53	CIETAC	CISG/2006/15	03.08.2006
URL: http://cisgw3.law.pace.edu/cases/060803c1.html			
54	CIETAC	CISG/2006/13	08.2006
URL: http://cisgw3.law.pace.edu/cases/060800c1.html			
64	CIETAC	CISG/2006/25	23.02.2006
URL: http://cisgw3.law.pace.edu/cases/060223c1.html			
65	CIETAC	CISG/2006/16	02.2006
URL: http://cisgw3.law.pace.edu/cases/060200c1.html			
72	Tribunal of Int. Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry	21/2005	18.10.2005
URL: http://cisgw3.law.pace.edu/cases/051018r1.html			
80	Tribunal of Int. Commercial Arbitration at the Russian Federation Chamber of Commerce and Industry	95/2004	27.05.2007
URL: http://cisg3.law.pace.edu/cases/050527r1.html			

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Aalen, den 13. September 2012

(Anna Cordula Bonkowski)